DIE WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG DER MARKGENOSSENSCHAFT RHAUNEN.

I.

DIE FRÄNKISCHE HUNDERTSCHAFT UND MARKGENOSSENSCHAFT AUF DEM HUNDERTSRÜCK (HUNSRÜCK).

INAUGURAL-DISSERTATION

DER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KÖNIGL. BAYER. LUDWIGS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRANZ HAMM,

PFARRER VON RHAUNEN a. D.

ACAD. LUDWIG MAX. BIBL.

TRIER 1905.

VERLAG DER FR. LINTZ'SCHEN BUCHHANDLUNG
FRIEDR. VAL. LINTZ.

Angenommen.

Referent: Hr. Geheimrat Prof. Dr. Brentano.

Die Arbeit wird als Ergänzungshefte des Trierer Archivs (Herausgegeben von Dr. Kentenich, Stadtbibliothekar, Dr. Lager, Domkapitular, Trier, Dr. Reimer, Geh. Archivrat, Staatsarchivar in Coblenz) erscheinen.

Meiner lieben Mutter.

Vorwort.

Es mag vielleicht etwas kühn erscheinen in der Zeit, da die literarische Fehde um die Existenz der Markgenossenschaft[1]) hin und her wogt, der Entwicklungsgeschichte eines Fleckchens fränkischer Erde das heissumstrittene Wort „Markgenossenschaft“ aufzuprägen. Hat doch

[1]) Vgl. Max Weber: Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, Jahrb. für Nation. und Statistik 3. F. 28, 1904, p. 433, die einschlägigen Werke von Thudichum, Maurer, Lamprecht, Hansen, Roscher, Meitzen, Simkowitsch, v. Inama-Sternegg, Handw. d. St. I 235. V 689. Ferner Campbell, Modern India, London 1852, Sir H. S. Maine, Village Communities in the East and West, 3 ed. London 1876. The early history of institutions 1875. Laveleye, das Ureigentum übersetzt und vervollständigt von Bücher, Leipzig 1879, Viollet, Caractère collectif, Bibl. de l'école des Chartes 33 p. 455, Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France III, Paris 1889, Mount Stuart Elphinstone, An account of the kingdom of Cambul 4°, London 1815, Brunner, Rechtsgeschichte, Leipzig 1887, I 63.

Ross: The early history of landholding among the Germans 1883. Seebohm: Die englische Dorfgemeinschaft in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit, übers. v. Bunsen, Heidelb. 1885. Fustel de Coulanges: Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885; Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques T. 123. 124. Revue des questions historiques, Avril 1889. L'alleu et le domaine rural, Paris 1890. Assley: Origin of property in land, London 1891. B. H. Baden-Powell, The land systems of British India 3 vol. Clarendon Press 1892. The Indian village communities in London 1899. V. Cathrein S. J., Das Privatgrundeigentum u. s. Gegner, Freiburg, Herder.

Gegen Hildebrand vor allem Rachfahl: Jhb. für Nat. u. St. 1900 p. 1. Kötzschke: Deutsche Z. Gesch.-Wiss. N. F. II 269. Brunner, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XIX 76. Köcher, Z. d. hist. V. für Niedersachsen 1897 p. 1. Heck, Beiträge zur Gesch. der Stände im Mittelalter, Halle 1900.

Des weiteren gehören hierher Arbeiten von Sommerlad, Mucke, Schupfer, Gierke, Delbrück u. a.

Hildebrand 1896 kategorisch definiert: „Die Markgenossenschaft ist ein Hirngespinst.“ (Recht und Sitte, Jena, Fischer S. 180.)

Vorliegende Arbeit will auf Grund realer Wirklichkeit, nicht wissenschaftlicher Exegese, zum Austrage des Streites beitragen. „Umständliche Vorbereitungen gehören dazu, wenn sichere Resultate erlangt werden sollen. Es genügt nicht, die gedruckten Urkunden und Weistümer auszuziehen, so bedeutsam auch deren Zahl genannt werden darf; es genügt selbst nicht die Durchmusterung der öffentlichen Bewahranstalten historischer Dokumente; man muss auch nicht verschmähen, die verstaubten Schränke der Gemeindehäuser zu durchstöbern[1]), denn hier sind ausser lehrreichen alten Flurbüchern, Karten, Gerichts- und Markbüchern, welch letztere insbesondere die klarste Auskunft über ganze Jahrhunderte geben, häufig auch einzelne alte oder neuere Urkunden anzutreffen, die als ergänzendes Glied der Beweiskette höchst schätzbar erscheinen. Überhaupt reicht die Studierstube in keiner Weise aus: der Forscher muss zum Wanderstabe greifen und Land und Leute gründlich auskundschaften, selber die uralten Grenzsteine, die merkwürdigen Grenzhecken um die Gerichte verfolgen, die geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen der alten Landeinteilungen untersuchen, die in den Urkunden vorkommenden Lokalitäten an Ort und Stelle ermitteln. Nur so lässt sich manches unlösbar scheinende Rätsel lösen, nur so ein Einblick in die wirklichen Verhältnisse gewinnen. Nicht gering anzuschlagen ist ferner die Erkundigung dessen, was im Volke als Überlieferung aus älterer Zeit fortlebt und auch schon selbst dessen, was noch Augenzeugen über die Verhältnisse am Schlusse des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts anzugeben wissen. Denn es war dies die letzte Phase einer durch mehr als ein Jahrtausend durchgehenden Entwicklung und Zersetzung alter deutscher Einrichtungen“ (Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1867 p. V). „Auf Grund intensivster und lokalster Forschungen“[2]) glauben wir mit Fug

[1]) Die „Gemeindekiste“ des Ortsvorstehers zu Rhaunen bot eine reiche Fülle wichtigen Materials. Leider nehmen die dort befindlichen Archivalien von Jahr zu Jahr ab, wenn es den zum Teil wertvollen Schriftstücken nicht noch einmal ergeht, wie den Urkunden zu Woppenroth. Als Pfarrer Schüler (Hausen) dieselben vor einigen Jahren sichten wollte, fürchteten die Woppenrother Pfarrgenossen das Erwachen gern vergessener Zeiten und verbrannten auf autonomen Beschluss den ganzen Nachlass früherer Generationen. Es wäre zu wünschen, wenn die Gemeinden ihre Archivalien dem Königl. Staatsarchive zu Coblenz, wie es vielfach geschieht, anvertrauten.

[2]) Lamprecht, Deutsch. Wirtsch. I. 1. 458. Gehöfersch.

und Recht Belows Wort auf Rhaunen anwenden zu dürfen: „Die ältesten Markgenossenschaften sind zweifellos autonom gewesen“ [1]).

Dass es sich in Rhaunen nicht um eine grundherrliche Institution handelt, wird der 2. Teil der Arbeit, der die Feudalzeit behandelt, klarlegen. Ein Blick in die Vergangenheit der Landesherrschaft (Wild- und Rheingrafen zu $^3/_4$, Kurtrier $^1/_4$) lehrt dasselbe (cf. Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, Volkes und Landes auf dem Hunsrücken, Kreuznach 1854 — sowie Dr. Wilh. Fabricius, Das Hochgericht Rhaunen, Bonn, Behrendt 1901) [2]).

Das volle Bild früherer Zustände entrollt sich aber erst auf dem Untergrunde der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die im 3. Teile kurz charakterisiert werden.

Herrn Geheimrat Brentano, München und Herrn Dr. W. Fabricius, Darmstadt schulde ich besonderen Dank für spezielle Förderung der Arbeit. Auch dem Königl. Reichsarchiv zu München, dem Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, Herrn Landrat v. Hammerstein, Bernkastel, Herrn Bürgermeister Jacobs, sowie Herrn Förster Jakobs, Rhaunen, danke ich ergebenst [3]).

---

[1]) Handw. d. St. V 690.

[2]) Vergl. K. Heldmanns Kritik in den Jahrb. für Nationalök. u. Stat. B. 83, Jahrg. 1904 p. 391.

[3]) Die Durchsicht des Fürstl. Salm Horstmarschen Archives zu Coesfeld wurde mir nicht gestattet. (Salm Salm folgte den Wild- und Rheingrafen in der Landesherrschaft von Rhaunen.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0015

Inhalt.

Seite

Vorwort V
Einleitung 1
A. Die Hundertschaft 3
B. Die Markgenossenschaft 22
1. Wald 22
2. Weide 35
3. Ackerland 41
4. Dorfmark 47
5. Ackerlandverlosungen 49
6. Periodische Verlosungen 50
7. Rodung 51
8. Hochgerichtsgrenzstreitigkeiten 52
9. Hochgericht und Ingericht, Hundertschaftsmark u. Dorfmark 54
10. Zendereien 55
11. Jagd und Fischerei 56
12. Umfang der Waldberechtigungen 57
13. Gemeinderecht 59
14. Erb- und Veräusserungsrecht 60
C. Die Kirchspielseinheit 62
Exkurs: Hundertsrück oder Hunsrück 65

Abkürzungen.

R. A. M. = Reichsarchiv München, Diplomata Rhingravica (Habelsches A.), Sammlung von Schott.
St. A. C. = Staatsarchiv Coblenz.
G. A. Rh. = Gemeindearchiv Rhaunen.
M. R. R. = Mittelrh. Regesten von A. Görz.
M. G. H. = Monumenta Germ. Histor.
W. Z. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier, Lintz. Korr. = Korrespondenzblatt der W. Z.
Fabr. = Dr. Wilhelm Fabricius, Das Hochgericht Rhaunen mit 6 Karten, Bonn, Behrendt 1901, 99 Seiten.
Schneider = Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, Volkes und Landes auf dem Hunsrücken von C. Schneider, Kreuznach 1854.
Back = Friedr. Back, Das Kloster Ravengiersburg und seine Umgebungen. Ein Beitrag zur älteren Geschichte des Hunsrücks, Coblenz. Hölscher 1841, 53.
Lamprecht = L., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig, Dürr 1886.
Meyer = Dr. Fritz Meyer, Zur Kenntnis des Hunsrücks, Stuttgart, Engelhorn 1898.
Bodmann = Schott (eig. Autor, vergl. Fabr. 8 An: 5). Diplomatische Nachricht von der Fürstl. Wild- und Rheingräflichen Landgrafschaft im Nahegau, Erfurt 1792, 40.
Schott Aug. Friedr., Diplom. Nachrichten von der Winterhauch.
Hontheim = Historia Trev. Diplom. et pragm. t. I 1750.
Maurer = Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854.
Würdtwein = Subsidia diplomatica, Heidelberg 1772.

Die Talmulde, welche sich auf dem Hunsrück zwischen den breiten Höhenzug des Idar und den scharfen Kamm des Soonwaldes einschiebt, bildet in ihrer natürlichen Einheit die Ursache der einheitlichen, ökonomisch politischen Besiedelung durch eine Hundertschaft zur Zeit der volksmässigen germanischen Okkupation dieses Landstriches. Doch war bis zur Zeit, da die ersten Urkunden uns von dieser ziemlich fruchtbaren Talsenkung berichten, die Umwandlung der Hundertschaft in ein Hochgericht Rhaunen vor sich gegangen, dessen letzte politische Einheitsreste in der Umwälzung der französischen Revolution und in der Expansion der Republik untergingen.

Die natürliche Einheit dieses von zwei Höhenzügen eingepackten, weltabgelegenen Talkessels hat dennoch die letzten Reste einstiger ökonomischer Zusammengehörigkeit trotz der jüngsten Zerreissung des Bezirks im Anschluss an den Wiener Kongress im Jahre 1816 erhalten. Die natürliche Einheit ist auch die letzte Ursache, warum die gegenwärtige ökonomische Entwicklung dieser Bodensenkung in gleichem Schritte und in enger gegenseitiger Abhängigkeit erfolgt.

Natur, Vergangenheit und der Ausblick in die Zukunft rechtfertigen daher die zusammenfassende Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieser heutzutage politisch und religiös zerklüfteten Tallandschaft.

Das Gebiet, mit dessen Wirtschaftsentwicklung sich vorliegende Arbeit befasst, bildet, in der Gegenwart politisch betrachtet, den grössten Teil der Bürgermeisterei Rhaunen im Kreise Bernkastel an der Mosel, im preussischen Regierungsbezirke Trier. Folgende Ortschaften der Bürgermeisterei fallen in den Rahmen der Betrachtung: Rhaunen,

Bollenbach, Krummenau, Gösenroth, Weitersbach, Hausen, Lindenschied, Oberkirn, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach, Woppenrod. Vom preussischen Regierungsbezirke Coblenz kommen in Betracht die Dörfer Laufersweiler und Sorschied, welche zur Bürgermeisterei Kirchberg gehören, sowie die Orte Bruschied und Schneppenbach in der Bürgermeisterei Gemünden. Die beiden letztgenannten Bürgermeistereien gehören zum Hunsrück-Kreise Simmern. Endlich fällt in den Bezirk der alten Markgenossenschaft und des späteren Hochgerichtes das Dorf Bundenbach in dem Grossherzoglich Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld.

Sämtliche Ortschaften umrahmen die breite Kluft mit den einmündenden Seitentälchen, welche die beiden Haupthöhenzüge des Hunsrücks scheidet. Der Idarkopf, 745 m ü. d. M., die höchste Erhebung des Idarwaldes, liegt im äussersten Westrande des Bezirkes. Im Osten desselben ragt die Quarzithöhe des Lützelsoons mit dem Teufelsfels 572 m als Grenzwarte empor. Beide Aussichtspunkte lassen die eigenartige Naturschönheit der alten Markgenossenschaft vor dem Auge erstehen, so dass es dem, der einmal hinunter geschaut hat in die abwechselungsvolle, zu Füssen sich ausbreitende Senkung, leicht begreiflich ist, wie die begeisterte Lokalsage Lukas IV, 5, 6 „Und es führte ihn der Teufel auf einen hohen Berg und zeigte ihm alle Reiche der Welt“ auf die Höhe des Soons verlegt, die deshalb Teufelsfels genannt worden sei. Denkt man sich die Entfernung des Idarkopfes und Teufelsfelses als Durchmesser eines Kreises, so gibt diese Kreisfläche eine annähernde Vorstellung der Gestaltung und Lage des Hochgerichtes Rhaunen; in der Tat halfen sich die kurtrierischen und wildgräflichen Räte des 17. und 18. Jahrhunderts bei den Vergleichsverhandlungen in den endlosen Streitigkeiten ihrer Herren, welche grosse Aktenstösse des Staatsarchives zu Coblenz ausfüllen, indem sie eine Kreisfläche als das Hochgericht, den Mittelpunkt als den Hauptort Rhaunen, die einzelnen Kreisausschnitte als die Dorfmarken der alten Markgenossenschaft bezeichneten. Letztere wird durchflossen von dem Kyr- oder Hahnenbach und dem ihm unterhalb Hausen zufliessenden Rhaunelbach. Ersterer entspringt ungefähr 11 km von der Grenze des Hochgerichtes auf dem Hofe Kyr bei Kappel und trägt bis zu seiner Mündung in die Nahe bei Kirn verschiedene Namen. Der Rhaunelbach entspringt auf dem südlichen Abhang des Idarkopfes, nimmt bei Rhaunen den vom nördlichen Idar kommenden Idarbach auf und strömt bei Hausen in den Kyrbach, welcher von nun an gewöhnlich Hahnenbach heisst und vor seinem Austritte aus dem Hochgericht

an den Ruinen seines Grafen- und Herrensitzes, an der romantischen Schmidtburg vorüberrauscht[1]).

An diesen Bächlein, an noch kleineren Zuflüssen oder auf dem die Täler umgebenden Höhenrande liegen die 17 vorhin genannten Ortschaften in einem kreisartigen Bezirk, dessen Nordrand die Gemarkungen Laufersweiler und Sorschied einnehmen, in dessen Mitte der Hauptort Rhaunen liegt, welcher dem Distrikte für mehr als 1000 Jahre seinen Namen aufgeprägt hat.

A. Die Hundertschaft.

Zum ersten Male wird das Hochgericht oder „vor alters also benannte Landgrafschaft“ [2]) Rhaunen als politisch-rechtliche Einheit erwähnt im Jahre 1351, in dem Lehnbriefe Ruprechts, des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs zu Bayern für seinen Erbmarschall, den Wildgrafen Friedrich von Kyrburg, Donnerstag vor St. Walpurgidag auf dem Huse zu Fürstinberg[3]) „Und wart daselbst gewiset von unsern mannen, daz er die gemeynen lehen, die er und sein neve selige Johann von Dune von uns zu lehen hatten, als sy hernoch benannt und beschriben sint, mit dem eide für uns und unsern mannen behalden solte, daz ez ungedeilte lehen waren zu dem ersten: Runen, die gerichte ho und nieder, als werre die viertzehn scheffen, die darzu gehörig sint, deilent, daz die gan sullent und bizher gegangen haben, und darzu, waz gemeiner lude in diesen vorgenant gerichten wohnende sind.

anderwerbe: zu Kyren die gerichte ho und nieder und waz gemeiner lude darinne wohnend sint,

---

[1]) Lamprecht hat das Hochgericht Rhaunen mit dem Herrensitz in den seinem Werke beigegebenen Karten unrichtig gezeichnet. Schmidtburg liegt ebensoweit westlich der Simmer, als es östlich angemerkt ist. Wo Mombach auf Karte 13 gezeichnet ist, liegt Oberkirn. Statt Rhaunen, das schon 841 erwähnt wird, ist das unbedeutende Gösenroth in weiss fixiert. — Überhaupt hat L. die Markgenossenschaft Rhaunen in seinem grosszügigen Geschichtswerke kaum erwähnt. In einer Anmerkung registriert er Majans Vermutung, dass Rhaunen zu der Sarmatenkolonie gehören könne. Um so erfreulicher ist es, dass nachfolgendes Miniaturbild Rhaunens der grossen Geschichte Lamprechts über das Wirtschaftsleben des Mosellandes sich harmonisch einfügt. Die Karten von Fabricius (Bonn, Behrendt) geben ein klares topographisches Bild.

[2]) Weyher, Handschrift im Staats-Archiv Coblenz p. 1. 1738. — Die Anmerkungen der H. sind von Kremer, 1749.

[3]) Reichs-Archiv München, Dipl. Rhingravica II 276.

zu Bergen, die gerichte ho und nieder und waz darzu gemeiner lude horend und darinne sitzent.

anderwerbe: die wildgraveschaft, die da horet off die heide zu Synde, wie weit, wie werre und wie lang die viertzehn scheffen, die zu derselben wildgraveschaft horent, deilent of den eyt und sprechent, daz die gan sulle und von alder bis her gegangen habe.

anderwerbe: die gerichte zu Butburn, bit dem umgelegen dorfern, die darzu gehörig sint, klein und grotz, und wiliche gulde darinne vallende ist

und darzu: die gerichte zu Offenbach, ho und nieder,

anderwerbe: zu Flonheim, die gerichte ho und nieder, und waz gemeiner lude darinne wanhaftig sint und darzu den winzehenden, daz zinskorn, den wegesnyt und darzu pfennig gelt, kappen und hunre, klein und grotz, wilich daz die in denselben gerichten vallende sind,

und darzu Bockinheim und waz darzu gehoret, und die gulte zu Sanwillenheim,

anderwerbe: zu Münster bei Bingen die gerichte ho und nieder, bit allem dem, daz darzu gehöret und zu

Hedensheim die gerichte ho und nieder bit allen rechten, die darzu gehorig sint,

und darzu: in allen diesen vorbenannten gerichten fruchtgülde, penniggülde, gensegülde, kappunengülde und hunregülude, wann und wie die vallende sint in denselben vorgeschrieben gerichten,

anderwerbe: die welde, die vischereien, die zollhaver, die marschalkhaver, die jegerhaver, die koppelhaver und die scharpfennige, wo und wie die vallende und zu der wildgraveschaft gehörig sint,

anderwerbe: das marschalkrecht, daz er vnser erbmarschalk ist von seiner altvordern wegen".

110 Jahre später, aus dem Jahre 1461, ist uns das erste schriftliche Denkmal erhalten, wie weit die 14 Scheffen bisher gegangen sind, und zwar hat dieses Jahr uns ein doppeltes Hochgerichtsweistum hinterlassen. Das ältere, vom 19. Jan. ist das Notariatsinstrument des Petrus Witlich von Tetscheit für Thomas von Soetern, kurtrierischen Amtmann zu Schmidtburg. 8 Tage später, vom 27. Jan., datiert das Notariatsinstrument des Nikolaus Schalk de Wesalia für den Wild- und Rheingrafen Gerhard. Der älteste uns überlieferte Grenzgang trägt in sich selbst die Merkmale hohen Alters, da seine Marken in Bächen, Höhenzügen, Bergen, Bäumen und alten Strassen bestehen.

Das W. 1461 I[1]) lautet: „Unde geyht das hoegerichte an zu Crummenauwe, da das krutz gestanden hait unde gheyt die strayss herlanx byss oben an Dylle an das duypphuyss, von dannen in die Sore herinne bis an kurtzmule unde dannen den rytpatt wyss bis an das banholtz an dem ort, von dannen so fort die hoe strayss herlanx biss uff den lichten buhell; von dannen vort byss uff den hoen Sane und da herinne byss in die Wullenbach wyss byss hyznt Hossenbach von dannen zum Berloych; von Berloch weder oben an Krommenauwen als verr das gewelde myner Junckern der Ryngraven ist und der gemeynen zu Runen, und byss weder oben an Krommenauwen, da das krucs gestanden hait".

Diese Grenzmarken werden in den späteren Weistümern von 1469, 1493, 1504, 1508, 1558, 1574 wiederholt und näher spezialisiert. Am 6. Oktober 1711 wurde das Hochgericht von neuem nach einem W. von 1574 begangen, darüber eine Karte aufgenommen, die Fabricius im Anhang seines ausgezeichneten Werkes über das Hochgericht Rhaunen nach dem Original in der Fürstlich Salm - Horstmarschen Rentkammer zu Koesfeld veröffentlicht hat.

Der Versuch des Kurfürsten Ruprecht im J. 1351 die Unteilbarkeit der pfälzischen Lehen, welche die Wildgrafen inne hatten und an deren Spitze unser Hochgericht Rhaunen aufgezählt wird, zu wahren, war nicht der erste, der uns überliefert wird.

Am 24. April 1277 schrieb Kurfürst Ludwig von der Pfalz aus Heidelberg an den Wildgrafen Emich[2]): „Ne Landgravia, qua a nobis infeodatus esse dignosceris, ex divisione corruptelam sentiat vel scissuram, scire te volumus, quod habito consilio nostrorum consulum, firmiter decrevimus, et in hoc nostrum consilium est firmatum, quod eadem Landgravia tua semper remaneat indivisa. Quare in ea fide, qua nobis astrictus esse dignosceris, monentes te rogamus et etiam districte precipimus, ut juxta decretum nostri consilii, quod pretetigimus, ipsam Landgraviam indivisam teneas, ita senior filius eandem possideat ut sic dominium integrum omni tempore conservetur".

Von selbst entsteht nun die Frage, woher der Name Landgrafschaft? woher die Lehnsherrlichkeit der bayrischen Kurpfalz? woher die Reihe der Emichonen und der ihnen folgenden Wildgrafen?

---

[1]) St. A. C. Kurf. Trier. Ämter und Ortsch. Amt Schmidtburg No 9. Fabr. § 3 p. 19.

[2]) R. A. M. Dipl. Rhingr. Beil. Cod. dipl. A 15. — Bodm. 31.

Im Jahre 1086 schenkte Wezilo [1]), Erzbischof von Mainz, auf Veranlassung der Grafen Emicho, Berthold und Eberhard und anderer Getreuen und Ministerialen curtem nostram in villa Lindeneschеida et tres mansos in Runa et Crummenauwe in pago Nachgowe in comitatu Emichonis praedicti cum aedificiis, areis, mancipiis, agris, pratis, silvis, aquis et omnibus pertinentiis der Kirche des hl. Christophorus in Ravengeresburc. Dieser Emicho ist der fünfte urkundlich erwähnte dieses Namens [2]), der bei der Teilung die väterliche Grafschaft des Nahegaus und die Vogtei des Klosters Ravengiersburg erhalten hatte, für dessen Interessen und damit auch seine eigenen ihn oben zitierte Urkunde wirksam zeigt. Sein Bruder [3]) Berthold, der ebenfalls als Veranlasser der Schenkung des Erzbischofs genannt wird, hatte das Erbteil, das der Mutter von ihrem Bruder Bertold von Stromburg zugefallen war, erhalten und nannte sich Graf im Trachgau oder nach seinen Residenzen Graf von Stromburg, von Ham [4]). Dem Beispiel der Selbstbenennung folgte Emicho. Er hatte den Grafenstuhl des Nahgaus im J. 1107 auf den neuerbauten Herrensitz im Hochgericht Rhaunen, die Schmidtburg an der Hahnenbach, verlegt und nennt sich in der Stiftungsurkunde des Klosters Springiersbach Emicho de Smitheburg [5]). Diese Burg lag in dem Teile des Hochgerichts, den die Emichonen von der Abtei Maximin bei Trier zu Lehen trugen.

Nach dem Tode des Vaters erhielt der jüngere Sohn Gerlach die Grafschaft Veldenz und wurde der Stifter dieser Linie [6]). Der erstgeborene Emicho VI erhielt die Grafschaft des Nahegaus und das Erbmarschallamt des salischen Fürstenhauses. Nach seinen verschiedenen Burgen nennt er sich in den Urkunden [7]) von Schmidtburg, von Kirburg, von Altenbaumberg, von Flonheim. Zumeist residierte er auf Schmidtburg im Hochgerichte Rhaunen. Im Jahre 1130 heisst es: Sulceheim (Sulzheim) in pago Nachowe in comitatu Emichonis, comitis de Smedeburg [8]). Eine andere Urkunde von demselben Erzbischof Adalbert von Mainz aus dem Jahre 1133 spricht von der villa Zozen-

[1]) R. A. M. Dipl. Rhingr. Habels Arch. 582. M. R. R. I Nachtrag 2181.
[2]) Bodmann, Dipl. Nachrichten 16.
[3]) Schott, Dipl. Nachr.
[4]) Hontheim, Hist. Dipl. t. I p. 479.
[5]) Hontheim 484.
[6]) Acta acad. palat. II 242, 162.
[7]) Bodm. p. 20.
[8]) Gudenus, Cod. Dipl. I. I. p. 92.

heim in pago Nachowe in comitatu Emichonis, comitis de Smedeburg [1]). Ebenso wird er als Graf des Nahegaues in den Jahren 1134 und 1135 erwähnt [2]).

Emicho VI hatte zwei Söhne. Der ältere Konrad folgte ca. 1140 in der Grafschaft im Nahegau und in den Schlössern Schmidtburg, Kirburg und Dhaun und nannte sich Wildgraf. Sein Bruder Emicho erhielt Alt- und Neuenbaumberg und nannte sich Rugraf.

Schon der Überblick über diese 3 Generationen zeigt, wie sich infolge des gleichen Erbrechtes das ursprüngliche Besitztum schnell zersplittert. Einen vollen Einblick erhalten wir, wenn wir auf den ersten Grafen Emicho zurückgehen, den die Geschichte uns nennt.

Unter Kaiser Otto I (936—973) sprach Emicho I als Graf des Nahegaus mit seinen Schöffen Recht über das Eigentum dreier edler Franken, Lambert, Meingolt und Reginzo wegen Landfriedensbruches [3]). Secundum jus scitumque Francorum erkannte er im Jahre 961 ihr Erb und Eigen zu Kirn, Bergen, Hussenbach, Potzweiler, Wickenrodt und Battenhof ab und überwies es dem regius fiscus.

Damals aber begann das Grafenamt erblich zu werden. Von dem Grafen Udo in dem oberen Rheingau heisst es in Annal. Saxo. a. a. 949 apud Eccard: qui permissu regis, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit [4]). So wird auch Graf Emicho die Gunst der Zeit für sich in Anspruch genommen haben. Denn es folgt nunmehr die Reihe der Emichonen bis zum Auftauchen der Wildgrafen. Gleichheit des Namens, Besitz derselben Grafschaft, Rechnung der Zeit lassen im Zusammenhang mit der Entwicklung im übrigen Deutschland keinen berechtigten Zweifel übrig [5]).

Dieselbe Entwicklung brachte aber auch den Zerfall der gaugräflichen Gewalt. Indem die Emichonen nachgeborenen Söhnen und Ministerialen einzelne Burgen und Bezirke anwiesen, riss der Adel den Blutbann vom obersten Grafengerichte los und machte ihn in seinem Bezirke erblich [6]). Kaiser Friedrich II (1212—1250) genehmigte 1232 diese Entwicklung im Nahegau: Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, Centis sive liberis sive infeodatis utatur quiete secun-

---

[1]) Gudenus, Cod. Dipl. I. I. p. 92.
[2]) Crollius, Orig. Bipont. I 125.
[3]) Hontheim 292. Monum. Germ. Hist. Dipl. Ottonis I No 226.
[4]) Bodm. 21. Mon. G. H. Ss. t. VI p. 607.
[5]) Fabr. 83.
[6]) Bodm. 22, Kremer, Orig. Nass. Cod. prob. 220.

dum terrae suae consuetudinem approbatam. Item Centumgravii recipiant Centas a Domino terrae, vel ab eo, qui per Dominum terrae fuerit infeodatus [1]).

Nun suchten die Wildgrafen von dem Besitztum der Väter zu retten, was noch zu retten war [2]) und schufen nach dem Beispiele des Wormsgaues aus dem noch erhaltenen Nahegaubezirk eine Landgrafschaft. Diese trat an die Stelle des früheren Nahegaus und bestand aus sämtlichen Hochgerichten desselben, auch aus den beiden Hochgerichten Rhaunen und Sien auf der Heide. Dieselben waren beim Tode des letzten salischen Kaisers Heinrich V von dessen Schwestersöhnen Friedrich und Konrad von Hohenstaufen losgerissen [3]) worden. Die beiden Brüder schufen 1156 aus den salischen Erbstücken und dem Reste des vormaligen rheinischen Franziens ein Fürstentum, das von den Hohenstaufen zur späteren Kurpfalz überging. So wurden Rhaunen und Sien mit dem Provinzialmarschallamte aus dem bisherigen unmittelbaren Lehnsverbande des Reiches losgelöst und Lehenstücke der Pfalz am Rhein. Nach dem Tode des kinderlosen Pfalzgrafen Heinrich II belehnte Friedrich II den jungen Otto von Wittelsbach, den Bräutigam der Tochter Heinrichs II, Agnes, mit der Pfalzgrafschaft am Rhein und den Reichslehen: „die erste Erwerbung der Wittelsbacher ausserhalb Baierns und zugleich ihre dauerndste“ [4]).

Fabricius führt uns in der Genealogie noch einen Schritt weiter [5]). Er weist darauf hin, dass die Salier vor den Vorfahren der Wildgrafen, den Emichonen, Gaugrafen im Nahegau gewesen sind. Als letzter Salier im Nahegau wird am 8. März 956 Otto, Sohn des auf dem Lechfelde 955 gefallenen Konrad des Roten genannt [6]). Vom 25. Februar 960 ab folgen die Emichonen als Gaugrafen [7]). Aber noch 973 am 18. September wird Otto als Graf des Nahegaus bezeichnet [8]). Wenige Wochen vorher Emicho [8]). Am 30. Mai 940 wird in einer Fuldaer Urkunde [9]) ein Emicho als Vasall Konrads des Roten genannt. „Aus allen diesen

---

[1]) Schannat Histor. Wormat. II 112.
[2]) Bodm. 23 und Anm. 38.
[3]) Schott, Dipl. Nachr. von der Winterhauch § 15—22.
[4]) Riezler, Geschichte Baierns II 45.
[5]) Fabricius, Hochgericht Rh. 83.
[6]) Mittelrhein. Regesten I 962.
[7]) Mon. Germ. Hist. Dipl. I 285.
[8]) Ibid. II 70. 66.
[9]) Scriba, Regesten Rheinhessen 878.

Nachrichten, verbunden mit dem späteren Lehnsverhältnis der wildgräflichen Landgrafschaft zu Kurpfalz, wird der Schluss erlaubt sein, dass die Emichonen ihre Grafenrechte von den Saliern zu Lehen hatten. Nur so erklärt es sich, dass 973 Emicho und Otto als Inhaber der Nahegaugrafschaft genannt werden[1]."

Doch schon 120 Jahre bevor der erste Gaugraf aus dem Geschlechte der Emichonen erwähnt wird, hat uns die Geschichte den Namen von Rhaunen aufgezeichnet. Am 30. Mai 841[2]) schenkten die Eheleute Gunthram und Otthruda dem Kloster Fulda, was sie an Hofstätten, Häusern, Gebäuden, Wingerten, Feldern, Wiesen, Weiden, Wasser und Wasserläufen an einer Reihe von Orten haben und 33 Hörige und 70 Kinder. An demselben Tage gibt Hraban[3]) von Fulda die Besitzungen an einer Reihe von Orten, darunter auch Hruna, gegen einen Jahreszins von 4 Denaren in Prekarie den Eheleuten wieder zurück. Leider ist bei den einzelnen Hörigen nebst ihren mansus nicht angegeben, wo ihre Heimat war.

Dies geschah in der Zeit vor den Nahegaugrafen[4]) Megingand, Wernher, Conrad I, Eberhard und Conrad, die dem Gau von 868—953 vorstanden. Es war 2 Jahre vor der Teilung der fränkischen Monarchie, in welcher derselbe Nahegau mit dem Spiragau und dem Wormazfeld zu Ostfranken fiel, obgleich die drei Gaue naturgemäss zum Reiche Lothars gehörten. Es geschah aber nicht nur, wie Regino von Prümm[5]) der Nachwelt überliefert hat, des Weines wegen, sondern vor allem wegen der organischen Zugehörigkeit zu Rheinfranzien. Was für uns besonders ins Gewicht fällt: Rhaunen bildete den äussersten westlichen vorspringenden Bezirk, der zum ducatus Franciae austrasiae fiel[6]) und zwar sicher nicht wegen Reginos Grund — Reben für eine Königstafel reifen nicht im Rhauner Talgesenke —, sondern wegen der Zugehörigkeit der Bewohner zum fränkischen Herzogtum. Es war die Zeit, da der Begriff Mark und mansus im Nahegau lebendig war[7]).

Damals stand noch der Graf des Nahegaus an der Spitze sämt-

---

[1]) Fabr. 84.
[2]) M. R. R. I 532.
[3]) M. R. R. I 533.
[4]) Act. Ac. Pal. V p. 163, 168.
[5]) M. G. H. I p. 568.
[6]) Spruner, Hist. Atlas Deutschl. II, Reich der Karolinger.
[7]) Lamey, descript. pagi Wormat. in Act. Acad. Pal. I 174, 148, 176, Hontheim 292, Schannat, Hist. Wormat. II 78.

licher Landgerichte[1]): „Comes praecipiat suo vice comiti, suisque centenariis ac reliquis ministris rei publicae.“ Bodmann zählt die 13 Landgerichte in der „Diplomatischen Nachricht“ auf[2]): 1. Auf der Königsheide bei Sien, 2. Rhaunen, 3. Offenbach am Glan u. s. w.

Ist es nun nicht möglich, noch weiter in das Dunkel der Jahrhunderte Rhaunens vorzudringen? Urkunden lassen uns im Stich, doch die natürliche Lage, die Geschichte des Gesamtlandes, die Ruinen der Vorzeit und die Namen helfen uns weiter. Wir müssen uns erinnern, es handelt sich um das obere Hahnenbachtal. Die 400 m Linie[3]) springt hier dem Laufe des Bächleins folgend weit ins Innere des Hunsrücks zurück über Hausen bis Oberkostenz. Auch Rhaunen liegt nur 342 m hoch. Es liegt ein Körnchen Wahrheit in dem Scherzworte des Distriktsarztes von Rhaunen Dr. Rüdell, der es ablehnt, auf dem Hunsrück seine Heiltätigkeit auszuüben, sondern im „verlängerten Nahetal“. Wie Lamprecht das „wohlangebaute lachende Tal des Simmerbaches“[4]) in Gegensatz zum eigentlichen Gebirgsland stellt, so müssen auch wir für das Rhauner Gesenke eine andere Bodenfiguration als die des Hunsrücks annehmen. Trennt doch dieses Tal den ganzen „linksrheinischen Taunus[5]), wie Lossen gern den Hunsrück nennen möchte, charakteristischer Weise in zwei Flügel.

Das ganze Land zwischen Rhein, Nahe und Ahr bis zu den Mediomatrikern bei Metz[6]) war aber zu Caesars Zeiten von den hochstehenden keltischen Trevirern besiedelt. Sollte man damals das anmutige Rhauner Tal, umgeben von schützenden Höhen, nicht beachtet haben?

Zur Zeit der Römerherrschaft führte die Heerstrasse Trier-Mainz c. 5 km lang am späteren Hochgerichte Rhaunen vorbei, wie es im W. 1461 heisst: „Unde geyht das hoegerichte an zu Crummenauwe, da das krutz gestanden hait unde geyht die strayss herlanx byss oben an Dylle“[7]). Es ist dieses die Strasse auf der im Jahre 70 Cerealis in Geschwindmärschen von Mainz gen Trier eilte, auf der im Jahre 368 Ausonius mit seinem kaiserlichen Zögling Gratian nach einem Feldzug

---

[1]) Capit. Carolomanni Tit. 2 cap. 9. M. G. H. Cap. Reg. Franc. II 374.
[2]) p. 10 Anm. 41.
[3]) Höhenschichtenkarte des Hunsrücks von Fr. Meyer.
[4]) Lamprecht I. 1. 70.
[5]) Meyer 79.
[6]) Marjan, Kelt. Ortsnamen der Rheinprovinz, Aachen 1880, 6.
[7]) S. o. p. 5.

gegen die Alemannen zur Augusta Trevirorum zurückkehrte; es ist die Mitte zwischen dem von ihm in seiner Mosella erwähnten heutigen Denzen und dem stumpfen Turm

unde [1]) iter ingrediens nemorosa per avia solum
et nulla humani spectans vestigia cultus
Praetereo arentem sitientibus undique terris
Dumnissum riguasque perenni fonte Tabernas
Arvaque Sauromatum nuper metata colonis.

Die Wässerlein der Militärstation riguae Tabernae, der Wasserscheide von Mosel und Nahe, fliessen zur Hälfte in vielen belebenden Adern nach „Crommenauwe", im Hochgericht, dessen liebliches Tal sie befruchten helfen.

Diese „Strayss" hat Münster im Auge, wenn er in seiner Kosmographie schreibt: „Man findt auch in diesem rauhen Land eine alte erhabene und gepflasterte Strass, die gehet zwerch über den Hunsrück von Bachrach bis gegen Bergkastel und von dannen fort bis gen Trier und also forthin durchs Land Lützelburg, die ist so richtig gemacht, gleich als wäre sie mit einer Schnur abgemessen ist etwan eines Tischs, etwan Banks Höhe, etwan höher zu beiden Seiten erhaben. Wer sie aber erbauwen, ist unwissend."

An der Mündung der Hahnenbach in Kirn, 2 Stunden vom Hochgerichte entfernt, in der natürlichen Verbindung zur Nahe, war ebenfalls eine römische Niederlassung. Daher wird es begreiflich, dass Back, der verdienstvolle Förderer des Hochwald- und Hunsrückvereins, alle Ruinen des Hochgerichtes als Spuren römischer Tätigkeit auffasst.

Da ist es zunächst die Altburg bei Bundenbach, der Schmidtburg gegenüber. Westd. Z. XVIII 1899, Korrbl. 199 sieht Back darin nach elftägigen Ausgrabungen im Herbste 1894 „offenbar eine römische Befestigung". „Die Annahme einer vor- und nachrömischen Volksburg ist ebenso ausgeschlossen, wie die einer mittelalterlichen Ritterburg." Back sah nebst der ihn begleitenden Kommission, Major a. d. Meller, Pfarrer Dr. Veck, Pfarrer Goeler, wohl die „Kasematten für einen Teil der Soldaten". Aber — „von Kleinfunden fand sich ausser den vielen Stücken von Fachlehmwand nur ein kleiner mutmasslich römischer Gefässhenkel von Bronze. Für die aufgehenden Mauern ist Grauwackenschiefer vom Lützelsoon verwandt worden." Die Hypothese

[1]) Back p. 14 u. M. G. Auct. antiquiss. IV, 1, 2. Ausonius Mosella 82.

ging selbstverständlich in den von ihrem Autor beeinflussten Hünsrückführer[1]) über.

Aber schon 1892 hatte Kofler[2]) auf eine frühere Notiz Backs[3]) hin die Altburg für eine mittelalterliche Belagerungsburg erklärt. „Wenn ich nach eigener Beobachtung und nach eigener Erfahrung urteile". schreibt Kofler[4]). „so steht der Annahme eines römischen Kastells mit Ausnahme der römischen Falzziegel (?). die doch gerade nicht einem römischen Kastrum angehört haben müssen, bis jetzt alles entgegen. namentlich der Graben, welcher nicht abschliesst, sondern nach der Talseite in eine natürliche Vertiefung übergeht. Als Gegenburg der Schmidtburg klärt sich alles auf."

Was uns vor allem gegen die Annahme eines römischen Castrums auf der Altburg einnimmt, ist seine völlige Zwecklosigkeit. Weshalb hätten die weitschauenden Römer in diesem Winkel des Kyrtales ein Kastell anlegen sollen? Talabwärts ist der Weg zur Nahe so eng. dass sein Raum bei der Anlage einer Strasse in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Sprengen den Felsen zum Teil abgerungen werden musste. Die Rhauner Talmulde wird voll und ganz von der „Steinstrasse" und dem nahen grossen Tabernae beherrscht. So willfährig sich das Römerreich auch für grosse, notwendige Militärausgaben zeigte, für zwecklose Bauten war der ernste Herrschercharakter nicht zu haben. Dazu kommt, dass zweifellos römische Funde nicht gemacht worden sind. Des weiteren stellt Kofler fest, dass Alles, was er beobachtet, gegen ein römisches Kastell spricht; nicht zum mindesten der Name. Er führt uns auf den Ursprung. Im Jahre 1107 wurde die Schmidtburg als Emichonenburg neu erbaut. Es liegt aber nahe, dass die Grafen des Nahegaus — schon 961 werden die Emichonen in diesem Amte erwähnt — auch früher in diesem Bezirk eine Unterkunftsstätte hatten. Es war die „Altburg" für diese Zwecke sehr günstig gelegen. Diese Annahme hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als sie der scharf und glücklich kombinierende Fabricius[5]) ebenfalls vertritt, und zwar leitet ihn der in diesem Bezirk auf der Bundenbacher Seite vorkommende Flurname „auf der alten Burg" auf

[1]) Hochwald- und Hunsrückführer. Herausgegeben vom Verein für Mosel, Hochwald und Hunsrück, 5. Aufl., Kreuznach, Voigtländer 1904. 131.

[2]) Westd. Z. XI 1892 p. 210.

[3]) Ibid. X p. I und VIII Corr. 103, X 102.

[4]) Westd. Z. XI 1892 p. 227.

[5]) Fabricius 85.

die Hypothese hin. Von der Ruinenkontroverse in der Westd. Z. scheint er keine Notiz genommen zu haben.

Nördlich von der Altburg hat Back weitere römische Reste entdeckt. Er schreibt: „Die „Hellkirche" genannte Kapelle mit quadratischem Grundriss, deren Ruine nordwärts von der Altburg auf ebenfalls auf drei Seiten vom Hahnenbach umflossener Anhöhe gelegen ist, die an Stelle eines Wartturms entstanden zu sein scheint, mag hier ebenfalls nur kurz berührt werden. Am Fusse der Hellkirche in dem Wiesengrunde Kaffelt haben sich ansehnliche Gebäudereste gefunden, und ganz in der Nähe ist auf der Gemarkung Woppenrodt unter anderm eine beträchtliche Zahl römischer Münzen gefunden worden[1])." Letzteres mag angenommen werden, obgleich die Namen des Finders, Jahr und Tag fehlen. Es liegt ja auf der Hand, dass bei der mehrhundertjährigen römischen Herrschaft auch in diesem Teile des Hunsrücks römisches Wirtschaftsleben sich geltend machte.

Aber dass die Hellkirche nun gerade ein römischer Wartturm gewesen sein soll, vermögen wir nicht zu begreifen. Er soll vielleicht die Hypothese des Altburg-Kastrums stützen. Die ganze Illusion schwindet aber, wenn man bedenkt, dass bei der Hellkirche der Ort Blickersau gestanden hat, die „ansehnlichen Gebäudereste" von Kaffelt von dem gleichnamigen untergegangenen Orte herrühren. Im Jahre 1383 verkauft eine Demud von Blickersau dem Wildgrafen Otto von Kirburg eine Wiese zu Blickersau[2]). Eine Urkunde des Jahres 1380[3]) erwähnt „Schultheiss, Scheffen und Gericht zu Blickersauwen". Das gleichfalls untergegangene Kaffelt erwähnt der Vater das Gymnasialdirektors Back in seinem Werke über Ravengiersburg[4]) als Lehen des Wildgrafen von St. Maximin[5]). In einer Beschreibung des Hochgerichts Rhaunen vom Jahre 1556 ist der Ort nicht mehr aufgeführt.

Dass die primitive Anlage der Hellkirche nun römisch sein soll, ist noch zu beweisen; erst recht der „Wachtturm".

Back fand aber noch weitere römische Spuren im Hochgericht Rhaunen. Westd. Z. VIII, 1889, Korrbl. 102 berichtet er: „Auf der südlichen Abdachung des Idarwaldes nahe dem Kamm, ungefähr in der Mitte zwischen dem Idarkopf und der Quelle des Kappelbaches liegt,

---

[1]) Westd. Z. X. 8.
[2]) R. A. M. Dipl. Rhingr. III, 119.
[3]) Ibid.
[4]) Back, Kloster Raveng. I 222.
[5]) M. R. R. IV 2036.

von Buchen überschattet, eine alte Befestigung mit schwachen Überresten abgetragener Gebäude im Innern. Zwei parallele Gräben mit Erdwällen dazwischen und dahinter umgeben ein unregelmässiges Viereck. Der Umfang des inneren Walles ist 150 m. Der Platz heisst zum hl. Geist, der Bach Kappelbach. Aber sollte wohl an dieser durch nichts sonst dazu einladenden Stelle eine Klause und eine Kapelle entstanden sein, wenn nicht bereits eine Befestigung und ein Gebäude aus alter Zeit da vorhanden wäre? Wollte man vielleicht im Mittelalter die bösen Geister, welche den einsamen Wandersmann bei dem alten Heidenschloss mitten im wilden Idarwald schreckten, verscheuchen?" — Das ist ja alles ganz poetisch, aber warum soll das nun eine römische Befestigung gewesen sein? Weil dort eine zu Rhaunen gehörige Kapelle[1]) lag und das Bächlein den Namen Kappelbach trägt? Oder weil man, wie noch heute die Fluren der benachbarten Dörfer durch grosse Gatter vor dem Wild des Idarwaldes geschützt sind, auch damals für eine der Zeit entsprechende Einfriedigung sorgte?

Noch von weiteren römischen Resten weiss Back zu berichten[2]). In dem Flurbezirk „Auf alten Folken", etwa 1 km westlich von Laufersweiler jenseits des Hirschbaches und etwas mehr als $^1/_2$ km südlich von der grossen Römerstrasse in geschützter, nur nach SO. offener freundlicher Lage hat Herr Pfarrverwalter Zillesen die Überreste einer römischen Ansiedlung entdeckt. Die Volkssage redet von einem untergegangenen Dorf oder Kloster und der Flurname „auf alten Folken" lässt an den untergegangenen Ort Volkenrode[3]) denken, der zum Gericht Sohren gehört hat. Aber wenn im Mittelalter ein Hof an jener Stelle gestanden hätte, würden wohl die römischen Überreste nicht mehr so zahlreich zu Tage getreten sein. Auch erstreckt sich die Flurbenennung Folken weiter nordwärts über die Römerstrasse hinaus."

Leider hat der Bericht die Hauptsache vergessen, worin nämlich die römischen Funde bestanden haben. Wenn sie so waren wie auf der Altburg und bei Blickersau und Kaffelt, wird man unsere Skepsis schon zu würdigen wissen. Möglich ist die Anlage schon[4]), doch mag auch die Überlieferung Recht haben, wenn sie von einer Wüstung spricht. Man braucht weder sofort an die Römer, noch an die Klöster

[1]) de Lorenzi I, 113, Back III, 15, Fabr. 37.
[2]) Westd. Z. XIX 1900, Corr. 68.
[3]) Back, Kloster Ravengiersburg I 229.
[4]) Lamprecht I. 1. 145, 151.

zu denken, um die Trümmerreste zu erklären[1]); gibt es doch eine Reihe ausgegangener Orte im Hochgericht Rinkweiler, Weiersweiler, Blickersau, Heuchelheim, Kaffelt, ganz abgesehen von den zerfallenen Mühlen. Die gefundenen Römerspuren erklären sich leicht durch die benachbarte Heerstrasse.

War unsere bisherige Ausführung, so weit wir mit Gymnasialdirektor Back wandern mussten, wesentlich negativ, so lässt sich doch leicht der positive Beweis der Besiedelung des Tales in römisch-keltischer Zeit erbringen.

Wir erinnern an unsere Ausführungen über die natürliche Beschaffenheit des wasserreichen Tälchens, an die Tatsache der benachbarten Römeransiedlungen zu Tabernae, Dumnissus und Kira: dann hat zu der römisch-keltischen Periode wenigstens eine Niederlassung im Hochgerichtsbezirke bestanden zu Hruna. Dies geht schon aus dem Namen hervor. Freilich gilt hier die vorsichtige Einschränkung Ademeits[2]). „Was man noch heute wirklich feststellen kann, ist lediglich die Ausdehnung, die die Besiedelung des Landes bis zur Einwanderung der Germanen erreicht hat. Auch sie lässt sich nur in grossen Zügen verfolgen. Das Mittel sind die Ortsnamen. Sie zeigen noch heute, wo keltische Siedelungen bestanden haben. Ob sie aber als Einzelhöfe gegründet oder als Dörfer angelegt, ob sie schon vor Ankunft der Römer oder erst später entstanden sind, das zu entscheiden fehlt jeder Anhalt. Die Geschichte der Besiedelung muss sich daher mit der Feststellung begnügen, dass die keltischen Ortsnamen vor der dauernden Niederlassung der Germanen, also vor dem 5. Jahrhundert entstanden sind. Denn auch nach der Begründung der Römerherrschaft konnten sie noch entstehen, da ja das Keltische noch lange Volkssprache blieb."

Nun ist Rhaunen, Runen, Runa, Hruna sicher vorgermanisch. Mag man mit Lamprecht[3]) und Marjan[4]) Rhaunen für einen Ort der sarmatischen Ansiedelung halten oder noch weiter in die Vorzeit zurückgehen; die Einführung der slavischen Sarmaten, deren Siedelungen Ausonius erwähnt, fällt in das Jahr 334 oder 358—59[5]).

Für älteren Ursprung spricht die Nachricht, dass eine alte Strasse von Kirn aus über Rhaunen—Büchenbeuren zur Mosel nach Enkirch

---

[1]) Vielleicht ist es die Wüstung Oberkrummenau cfr. Fabr. 64.

[2]) Beiträge zur Siedelungsgeographie des unteren Moselgebiets, Stuttgart Engelhorn 1903, p. 47.

[3]) I 152; [4]) Marjan IV, 13 a. a. O.

[5]) Lamprecht I. 1. 152 und weitere Lit.

führte, zu deren Seiten Gruppen von Hügelgräbern liegen, die in vorrömische Zeit zurückweisen[1]). Die Ausgrabungen dieser Hünengräber bei Weitersbach und Woppenroth ergaben bronzene Waffen, Schmuckgegenstände und Tongeräte[2]). Auch der „Königstein" bei Rhaunen, westlich dem Idar zu, ein unbearbeiteter, schlanker roher Felsblock von 1,60 m Höhe und 56 cm Durchmesser, scheint auf frühkeltischen Ursprung zu deuten. Noch heute „opfern die Kinder, wie Jacobs berichtet[3]), wenn sie mit Waldbeeren vorbeikommen, dem Steine einige Beeren, in dem Glauben, sie würden sonst hinfallen und ihre ganze Ernte verschütten". Und wenn Jakobs weiter erzählt, dass viele meinen, dort liege ein König begraben, der einen Schatz bei sich trage, so mag diese Erinnerung an ein Grab eines keltischen Stammeshäuptlings anklingen. Daher geben wir auch Fabricius Recht, wenn er die Dingstätte des Hochgerichtes trotz des Namens einiger Parzellen „am Königstein" nach Heuchelheim verlegt[4]).

Zur richtigen Beurteilung des Alters der Ansiedlung Hruna müssen wir bedenken, dass auf dem Bergrücken, in welchen unser Tal einschneidet, die berühmten Funde[5]) der La Tène-Zeit gemacht worden, die goldene Krone von Otzenhausen, jetzt im Museum zu Berlin; dass kaum zwei Stunden von den Grenzen des Hochgerichts der Ringwall der Wildenburg[6]) liegt, der zwar an Grossartigkeit dem bekannten Ringe bei Otzenhausen nicht gleichkommt, aber nach ihm die bedeutendste derartige Schutzburg des südlichen Idar-Hochwaldes ist.

Sind doch ferner die Namen der Berge und Flüsse gleichfalls keltisch, z. B. Idar[7]), Kir[8]) (fliessendes Wasser), Dill[8]) (kleines Wasser). Rhuna werden wir wohl wie Rhina in Verbindung mit ῥέω auf keltischen Ursprung zurückführen können. Wie Arnold[9]) aufmerksam macht, kehrt der Name in ehemals keltischen Gebieten auch für kleinere Flüsse oder Bäche wieder. Viermal findet er sich in Hessen oder der

[1]) Westd. Z. XVIII 1899, Corr. 10.
[2]) Hochwald- und Hunsrückführer 133.
[3]) Chronik von Rhaunen von A. Jakobs, Kirn a. d. Nahe 1902, p. 4.
[4]) Fabricius 63.
[5]) Hettner im Corr.-Blatt d. deutsch. G. f. Anthropologie XIII 1882 S. 91.
[6]) Hochwald- und Hunsrückführer 148.
[7]) Westd. Z. I Arnold p. 8 Zur Geschichte des Rheinlands.
[8]) Vier Ausflüge auf die Ansiedlungen auf dem Hunsrück. Kreuznach 1896, Dr. L. Armbrust. K. G. Anz.
[9]) Westd. Z. I p. 6, cf. „bona ista circiter Runum per Mengesrodt fluentem." Würdtwein Subs. V 425.

Nachbarschaft als Rien, Ryne, Rhene. Der Ron [1]) oder Ren bei Bischofstein auf dem r. Moselufer geht auf dieselbe Wurzel zurück wie auch die Rhône.

So war denn wenigstens eine einzige Niederlassung im Bezirke Rhaunen, als die Scharen der Alemannen sich, Wohnsitze suchend, über das Land ergossen [2]). Arnold nimmt die Zeit nach dem Abzug der Burgunder zum Süden an, um das Jahr 440. Wurde damals mit dem Nahegau, wie Kremer, Crollius, Lamey, Schott annehmen, auch die Talsenkung von Rhaunen besiedelt? Stammen Laufersweiler [3]), die verschwundenen Weiersweiler und Rückweiler von ihnen?

Nach den Alemannen rücken ihre früheren Freunde, die Franken, nach Süden vor. Sie suchen Land und Kampf. Stammen von ihnen — sie sollen ja nach heimischer Art, die den Alemannen fremd ist, ihre Niederlassungen nach den Bächen, nach der Wohnstätte nennen [4]) — die Hochgerichtsorte Sulzbach [5]), Bollenbach, Schmerlebach, Weitersbach, Bundenbach, Schneppenbach [6]), Schwerbach? Stammt aus der Frankensiedelung Hausen [7]), Stipshausen [8]), Lindenschied [9]) Bruschied, Sorschied? Ethymologisch wäre es ja richtig, aber Fabricius warnt mit Recht: Man darf also in der Grenze des Hochgerichts Rhaunen eine uralte Hundertschaftsgrenze sehen. Zwar versteht es sich von selbst, dass man in dieser Waldgegend mit den vielen Ortsnamen auf -rod und -scheid nicht allzuhoch hinaufgehen darf [10]), namentlich nicht in der Ausbildung der Gemarkungsgrenzen [11]).

Das eine steht aber über allen Zweifel erhaben: Als die Salier unter Chlodevech, „dem ersten Germanen, der den Weltstaat gewollt hat [12]), die Alemannen besiegt hatten, war auch die politisch rechtliche Organisation des Rhaunen-Hausener Tales in einer fränkischen Hundertschaft auf keltisch-römisch-allemannischer Grundlage zum Abschluss gelangt. Wie die Ruinen der Schmidtburg die entschwundene Herrlichkeit des Grafensitzes erkennen lassen, so leuchtet aus der Gerichtsverfassung des Mittelalters die altgermanische, oder genauer gesprochen,

[1]) Marjan 1881 p. 9.
[2]) Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutsch. Stämme, 1875, 161.
[3]) Armbrust.
[4]) Westd. Z. I p. 133; cf. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1. An. 1 p. 141.
[5]) Ibid. 111.
[6]) Armbrust.
[7]) Arnold 195. — [8]) Armbrust. — [9]) Arnold 195, 345.
[10]) Fabr. 31. — [11]) Ibid.
[12]) Sickel, Westd. Z. IX 1890, 217.

die frühest mittelalterliche, juristisch-politische Organisation einer freien Hundertschaft hervor.

Gehen wir über zur Betrachtung der Verfassung des Hochgerichts. Wir können uns hier im wesentlichen an den § 1 von Fabricius halten, der auf Seite 1 und 2 eine Zusammenstellung der aufgefundenen 11 Hochgerichtsweistümer gibt. Die Hochgerichtsherrschaft war seit dem Eingreifen des Kurfürsten Balduin von Trier in der Theorie strittig. Als Hochgerichtsherrn verzeichnen W. 1461 II und W. 1469 die Wildgrafen von Dhaun und Kirburg, W. 1493, 1508 und 1558 die Wildgrafen zu Dhaun, W. 1461 I, 1504 und 1515 einfach den Wildgraf, jedesmal mit einer zusätzlichen Bemerkung, welche jedem andern Herrn seine Gerechtigkeit vorbehält. Tatsächlich übten die Wildgrafen die Hochgerichtsherrschaft zu $^3/_4$. Kurtrier zu $^1/_4$ aus.

Im Hochgerichtsbezirke haben die Wildgrafen den Blutbann, zu richten über Hals und Halsbein, über Dieb und Diebin. Sie sind oberste Herren über die Mark, Wälder, Wasser, Weide, Jägerei und Fischerei, soweit ihr Gericht und ihr Gewäld und derer von Rhaunen geht.

Das W. 1461 I erklärt neben dem Wild- und Rheingrafen Johann auch den Kurfürst von Trier und den Rheingrafen Friedrich für verpflichtet, den Schöffen am Dingtag die Kost zu geben, Johann die Hälfte, die beiden andern je ein Viertel. Ebenso sollen die Gerichtsbussen und Frevel geteilt werden und jeder der Herren soll einen Schultheissen am Hochgericht haben „der eine des synen also wartete". Den Vorsitz im Gericht führte der Schultheiss des Wild- und Rheingrafen Johann von Dhaun. So schreibt das W. 1504 dem Kurfürsten zu „eyn Schultyss, das Gericht zu besytzen mit Andern, auch dass syn Gnad das Viertell der Kost zweymal im Jahr den Schefen thut." Auch gestehen die Schöffen die Tatsache des Gebrauches zu, „in alle ho Bruchen und Boissen unserm gn. Herrn von Trier eyn Viertell." Von den Bussen heisst es: „Die oberste Busse ist 9 Pfund Heller den obersten Herren, die unterste Busse ist 8 β dem Vogte in dem Vogtzirkel;" die Bussen für Ehrenkränkung und blutige Schlägerei stehen den hohen Herren, die Bussen für gewöhnliche Schlägerei und Rauferei (5 β) den Vogtherrn zu. Nur von der None des Montags bis zur None des Dienstags ziehen die hohen Herren alle Busen im Vogteibezirk, wie sie dieselben sonst nur ausserhalb dieses Bezirkes haben.

Das Hochgericht hatte 14 Schöffen, von denen 1469 drei als

[1]) Fabr. 1 Verfassung des Hochgericht Rhaunen 1—7.

Schultheisse bezeichnet werden. Die Dingtage waren der zweite Montag nach Dreikönigstag und der Montag nach dem Sonntag Misericordias.

Die alte Dingstätte lag bei dem Dorfe Rhaunen, auf dem alten Marktplatz Heuchelheim [1]), wo viele alte Wege zusammenlaufen, andere alte Heerstrassen in der Nähe vorbeiführen [2]), wo ähnlich wie beim Hundsgeding zu Neunkirchen eine Kapelle seit langem stand, wo heute noch eine Gewann den Namen „Galgenfelder" trägt.

Der wild- und rheingräfliche Rat Weyher [3]) berichtet 1738, dass nach dem Abgang eines Schöffen von den übrigen dreizehn zur Ergänzung des Schöffenstuhles zwei unbescholtene Männer aus dem Hochgerichte vorgeschlagen wurden, von denen einer vom Wildgrafen ernannt und von Kurtrier bestätigt wurde.

Nach W. 1515 gehören zum Rhauner Gericht Bollenbach uffm Hoiff (5 Hausgesesse), Sorschyt, Krummenauwe (7 H.), Wytersbach (12 H.), Stiebshusen (16 H.), Schweyerbach (6 H.) und Runen (5 H.), „Ist alles ein Geriecht, ins hohe Geriecht." Oberster Gerichtsherr ist der Wildgraf, mit Vorbehalt der Rechte anderer Herren. Das Niedergericht gehört dem Wildgrafen von Dhaun halb, dem Wildgrafen von Kyrburg $^1/_4$, das letzte Viertel Kurtrier; es ist ein „unverscheyden Geriecht." Misstätige Leute hat der Schultheiss des Wildgrafen zu ergreifen und nach Dhaun abzuführen. Die Hinterlassenschaft eines zum Tode Verurteilten fällt „der Oberkeit" zu. Die Schöffen haben Rügepflicht und sind im Genusse des dritten Teiles an den Bussen.

Dies W. betrifft nur diejenigen Orte, welche kein Sondergericht hatten und die im Hochgericht gelegenen Ortsteile.

Dieses Gericht war nicht allein Blutgericht, sondern auch grundherrliches Gericht im Hochgerichtsbezirk, soweit sich nicht Sondergerichte losgelöst hatten. Eine Gerichtsordnung [4]) vom 30. Dez. 1533, errichtet vom kurtrierischen Amtmann von Schmidtburg, Friedrich von Schmidtburg, und dem wildgräflichen Amtmann Philipp Ulner von Dieburg beginnt: „Ist vor guet gedacht und geordnet, was hinfort von guetter kauft oder verkauft, solle zu gewohnlich tagzeit mit ufrichtig mark undt weinkauf bei sein erbarer treu beschehen mit benöhmung des herrn zinss nach gebühr mit vorbehalt der rechten erben losung in gebührlicher zeit und nach verseumung der gewöhnlichen losszeit

[1]) Fabr. 1 und 62.
[2]) Westd. Z. XVIII 99 p. 210 — Ravengiersburg, Back 9.
[3]) St. A. C. Handschrift.
[4]) St. A. C. Gemeinschaft Rhaunen, VIII 133.

vor sitzendem gericht zum wenigsten 2 schöffen bei sein eines schultheissen ufgetragen werden mit benömung des kauffgelts auch des herrn zinss und das in das gerichtsbuch geschrieben werden, davon den schöffen 7 schilling und ein schilling dem schreiber."

Die Sondergerichte, die im Bezirke des Hochgerichts lagen, werden in den W. aufgezählt. W. 1460[1]) II schreibt: „Dyss sint sondergericht, die bynnewinch des cirkels synt: nu pleget man anzuheben und zu wisen zu Bollenbach off dem hobe. wonet jemant of dem hobe, dem gebuet man zu gericht, als sesse er zu Runen, dortzu hait iz syn sundergericht; Solczbach ynnewynch den banzunen sin sondergericht usswinig mocht man mit sinen gutern zu Runen dringen. Strude hait auch syn sondergericht; Smerbach ynnewynich den banzunen hait iz sin sondergericht, wonet yemanss hiezu, da Roffer gewanet hayt, dem gebuet man als sesse er zu Runen; Stibshusen dem gebuet man auch als sesse er zu Runen; Wytersbach dasselbe; Crommenauwe dem gebuet man auch zu Runen zu gericht; Leufferswiler ynnewynch den banzunen syn sondergericht; usswynich mag man eynen mit synen gutern dringen zu Runen; Goesenrat ynwinich den banzunen syn sondergericht; Sweyerbach ynewinich den banzunen syn sondergericht und wonet yemans hiezu der kinnel, dem gebode man, als sesse er zu Runen. Soirscheyt ynwinich den banzunen syn sondergericht. und wonet yemancz hiezu der bach, da Gerlachs Concz gewanet hait und Lode von Sorscheyt, dem gebuet man, als sesse er zu Runen: Lindescheyt ynnewynch den banzunen syn sondergericht; Woppenrat ynnewinch syn sondergericht. Husen auch syn sondergericht. daz lasset man yn siner macht. alz iz von alters ist herkommen; Smedeburg und Sneppenbach, Prorsit und Bontenbach yklichs hayt syn sondergericht. und laet sy ynne yrer macht, als iz von alter ist herkommen."

Dieselben Ingerichte finden sich W. 1469 und W. 1508[2]).

Dazu kommt noch die Vogtei Rhaunen. Sie hatte nach den W.[3]) einen in Bezug auf niedere Bussen für unblutige Streiche Feldfrevel und dergleichen eximierten Bezirk[4]), der aus der Rhauner Gemarkung rings um das Dorf ein Stück heraus schnitt[5]). Gleichfalls über grössere oder kleinere Teile der Mark dehnten sich aus die In- oder Sonder-

[1]) Fabr. 31.
[2]) Fabr. p. 32.
[3]) Ibid. Literatur, Anm. 1 S. 34.
[4]) Seine Grenzen, Ibid. 34.
[5]) Ibid. 36.

gerichte Bollenbach [1]), Bruschied [2]), Bundenbach [3]), Hausen [4]), Heuchelheim-Struth [5]), Schmerlebach [6]) und Schneppenbach. Besondere W. verzeichnen die Grenzen.

Mit den Bannzaunen ihrer Dörfer dagegen schlossen ab die In- oder Sondergerichte Gösenroth, Laufersweiler, Lindenschied, Oberkirn, Schwerbach, Sohrschied, Sulzbach und Woppenroth. Die Feldmark dieser Gemeinden mit etwa dort befindlichen Wohnstätten stand unter dem Hochgericht. Nur Woppenroth lag im Ingericht Hausen. Ohne Sondergerichte waren die Orte Stipshausen und Weitersbach; späterhin Oberkirn und Schwerbach. Die Burg Schmidtburg hatte ihren besonderen Burgfrieden.

Suchen wir einen knappen Überblick zu gewinnen.

Über Rhaunen, eine römisch-keltische Siedelung, ergiesst sich der alemannische und fränkische Wanderstrom des fünften Jahrhunderts. Im J. 1277 mahnt der pfälzische Lehnsherr die Nachkommen der Emichonen, die als Gaugrafen im Nahegau seit 961 tätig sind, die Landgravia, d. h. Sien und Rhaunen, nicht zu teilen und 1351 erneut Kurfürst Ruprecht seine Mahnung, die Lehen ungeteilt zu wahren, zuerst Rhaunen, die Gerichte hoch und nieder, so weit die 14 Schöffen teilen, gehen sollen und bis her gegangen sind. Dieser Grenzgang wurde noch stets gewiesen, als Teile des Bezirks, zu dem im 15. Jahrhundert 18 Ortschaften gehören, vollständige Selbständigkeit erlangt hatten. Das einheitliche fest umgrenzte Gebiet hatte ein Gericht, welches Verbrechen sühnt, Streitigkeiten um Erb und eigen schlichtet und Güterauflassungeu erledigt. Die Bewohner des Bezirkes fühlen sich als Teile eines zusammengehörigen Ganzen, dessen Einheit der Lehnsherr seit dem 13. Jahrhundert zu wahren sucht. Die Mallstätte des Bezirkes liegt bei Rhaunen. Der Centenarius einer Urkunde von 1277 erscheint mit dem Grafen und 7 geschworenen Schöffen nebst Schultheissen als letzter Anklang an die Karolingisch fränkische Gerichtsverfassung [7]). Es ist daher mit Rücksicht auf die folgenden Ausführungen über die Mark namentlich mit Rücksicht auf die Aussage des W. 1469, dass alle Gemeinden des Hochgerichts Wasser und Weide nur als Glieder des Hochgerichts geniessen, sowie in der Würdigung, dass es sich um ein einheitliches Gebilde des alten Nahegaus handelt, das schon zu keltisch-römischer Zeit besiedelt war, der Schluss

[1]) Ibid. 40. — [2]) 43. — [3]) 46. — [4]) 51. — [5]) 60. — [6]) 74.

[7]) vergl. Act. Ac. Pal. IV 460 und Bodmann Nahegau 28, Würdtwein, Subs. V 419, M. R. R. IV 417.

begründet: der Rhauner Bezirk ist eine Hundertschaft, welche durch die Frankenwanderung endgiltig begründet worden ist.

B. Die Markgenossenschaft.

„Die Verteilung des Grundbesitzes erfolgte nach Einnahme eines bestimmten Landes auf Grund militärischer Rücksichten, schreibt Lamprecht im Handw. der Staatsw. [1]) . . . Die Folgen der militärisch-kameradschaftlichen Aufteilung waren, dass die Aufteilung des ganzen Landes zunächst nach Hundertschaften und innerhalb dieser nach Familien stattfand . . . Nun liess sich manchmal wohl die Hundertschaft an einem Orte, in den meisten Fällen wohl jedes Geschlecht derselben für sich an verschiedenen Orten im Hundertschaftsgebiete nieder: im allgemeinen begannen sich aus der alten Hundertschaftsmark besondere Dorfmarken auszusondern. Gleichzeitig erfolgte eine festere Abgrenzung zwischen Feldflur und Weide und Waldgebiet: Weide und Waldgebiet bleiben der gesamten Hundertschaftsbevölkerung noch lange — in einzelnen Fällen reichen Reste bis zur Gegenwart — gemeinsam. Die Feldflur ging in den Sonderbesitz der einzelnen Ansiedlungen über.“ Wie stand es nun mit den Grundbesitzverhältnissen in Rhaunen? Von vornherein liegt der Gedanke nahe, dass bei der weltabgeschlossenen Lage die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der germanischen Besiedelungsweise sich noch mehr als die soeben betrachteten politisch-juristischen in die neuere Zeit hinübergerettet haben.

1. Wald. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Gemeineigentum am längsten im Waldbesitz erhält. Anfänglich in überreicher Fülle vorhanden, gewinnt der Wald erst dann in den Augen der Berechtigten gebührende Wertschätzung, wenn er anfängt knapp zu werden. Dann beginnen die Streitigkeiten, welche mit völliger Separierung enden.

a) So besteht denn noch heute im Bezirk Rhaunen die Tatsache, dass vier alte Gemeinden; Rhaunen, Bollenbach, Sulzbach und Stipshausen einen Teil des Idarwaldes in der Grösse von 711 ha gemeinsam besitzen, den sog. Viergemeindewald. Die Separationsnotwendigkeit der Neuzeit hat sich dadurch geltend gemacht, dass die Erträge in bestimmten Prozentsätzen verteilt werden. Der Wald hiess früher Rhauner Kirchspielswald. In der Mitte des 18. Jahrh. machte in der Tat die zum Rhauner Kirchspiel gehörige 5. Gemeinde Weitersbach Ansprüche auf Mitbesitz [2]). Die anderen Gemeinden opponierten derselben den

[1]) Artikel Grundbesitz IV p. 823, 824.

[2]) St. A. C. Weyher, Handschr. an 8, p. 44.

statum possessionis, und dass sie ihren eigentümlichen Wald hätten. Weitersbach entgegnete, auch Rhaunen und die übrigen Ortschaften besässen ihren eigentümlichen Wald. Doch wurde die Forderung der Weitersbacher nicht anerkannt.

An den äussersten Nordrand des Kirchspielswaldes anschliessend hatten nach der Karte des Jahres 1711 ein Stück des Idarwaldes in Besitz in der Richtung von Ost nach West die Hochgerichtsgemeinden Weitersbach, Gösenroth, Laufersweiler und Crummenau.

Den Waldteil, der südlich von der Horbrucher Strasse liegt und nördlich an den Kirchspielswald sich anschliesst, die Mitte des gesamten Hochgerichtsidarwaldgebietes, nahm die Herrschaft Dhaun als eigentümlichen Wald für sich in Anspruch. Ein Blick auf die Karte lehrt, dass dieser gesamte Idarwald, an dem acht Hochgerichtsgemeinden — die Hälfte — partizipieren, und dessen Mitte von der Landesherrschaft beansprucht und in Besitz gehalten wurde, ehemals ein einziges Ganze innerhalb der Grenzen des Hochgerichtes war, an dem zuletzt nur die 8 Gemeinden Teil hatten. Jede derselben hatte natürlicher Weise den ihr zunächst liegenden Waldteil in Besitz genommen, sodass die beträchtliche Mitte von der Landesherrschaft als eigentümlich beansprucht werden konnte.

Im 15. Jahrhundert lagen die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gemeinden anders. „Am 6. Juny 1469[1]) liess Wildgraf Johann von Dhaun ein Notariatsinstrument über ein Zeugnis von Schöffen und anderen Leuten betr. die Jagd und das Fischereirecht der Rheingrafen auf dem Gewälde und der Mark zu Crummenau anfertigen. Unter dem Gewälde zu Crummenau ist der an die gleichfalls erwähnte Mark angrenzende Wald zu verstehen, der auch den späteren dhaunischen eigentümlichen Teil umfasst. Denn es handelt sich bei Dhaun darum, fremde Jagdansprüche abzuwehren. Als Zeugen wurden verhört die frommen ehrbaren und bescheiden Männer, zuerst Hermann Smit, ein Scheffe des Gerichts zu Raunen und zu Gössenroth. Ihm gedächte guter Gedächtnis 50 Jahre, so wie sein Vater selig hundertjährig geworden, von dem er alle Zeit gehört hätte sagen von solcher Freiheit und Herrlichkeit der Jägerei und des Fischfangs syn vatter by syme Vermöge und er danach alle Zeit geübt und gebraucht hätte, nach ihrem Willen und Gefallen, und was sie Wilds gefangen hatten, hätten sie halb auf Kirburg oder Dhaun geliefert. Er bekennt auch, dass ihm zu mehreren

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr. Bez. Rh. Dorf Crummenau VIII 97.

Malen darüber Geld geschenkt worden wäre und er desto williger und gerner dargegange, als er ein Knecht gewesen wäre. Er bekennt auch wann einer oder mehrere der Nachgeboren zu Crummenau gejagt haben ohne Hilf der Herren Knecht das Halbteil den Herren zugestellt hant.

Der 2. Zeuge Clas Jeger, ebenfalls wie der vorige von Crommenau, bekennt guter Gedächtnis mehr als fünfzig Jahr, Er habe zu viel Zeit und zu dick Male gehört und gesehen, auch helfen in Gemeinschaft und auch allein auf dem Gewälde jagen ohne allen Eintrag einer Herrschaft oder anderer Personen und das Wild teilen und bescheiden zu liefern wie obengeschrieben. Der 3. Zeuge war Vyhenn von Laufersweiler, ein Scheffe desselben Gerichtes bekennt guter Gedächtnis über 60 Jahre, dass er mit den Nachgeburen zu Crummenau auf dem Gewälde gejagt und in dem Wasser ihrer Gemarken gefischt haben ane allen Eintrag einich Herrschaft. Er sei auch bei dem Wildfang zu dick und viel Malen gewest und den Wildfang helfen teilen und das Halbteil der Herrschaft gegen Kirburg schicken, das ander Teil des Wilds teilen und ein jeglicher Gemeinsmann ein Teil geben, wie wohl er dabei oder mit nit gewest wäre; und hielten soliche Gesellschaft und Gemeinschaft noch heut bei Tage, wie es sich gebührt. Die Aussage des 4. Zeugen Moltze Fritsche von Lauffersweiler stimmte mit den übrigen überein. Nach diesem Notariatsinstrument beansprucht die Herrschaft auf dem Gewälde und der Mark Crummenau das Mitjagdrecht, welches die beiden Gemeinden Laufersweiler und Crummenau selbständig ohne Eintrag irgend jemandes ausübten; sie hatten jedoch die Verpflichtung, die Hälfte des Erjagten zum Herrenhof zu schicken. Dort wurde der Träger für seine Mühe oft belohnt. Dieses Notariatsinstrument zog später die wildgräfliche Herrschaft heran, als Kurtrier im Jahre 1662 bei einer Konferenz in Bernkastel die Jagd im Idarwalde mitbeanspruchte[1]). Die rheingräflichen Beamten konnten dem Ansinnen Kurtriers nicht stattgeben aus Ursach, dass der Wald nicht allein ein rheingräfliches Eigentum, sondern weil die Rheingrafen vermöge produzierten Instrumentes ab anno 1469 bloss darin zu jagen berechtigt seien.

Es verdient noch darauf hingewiesen zu werden, dass die Zeugen aus Laufersweiler, Crummenau und Gösenroth waren.

Die Ablösung eines Waldteiles aus bisher gemeinschaftlichem Besitz und den Übergang in das alleinige Eigentum einer Gemeinde schildert uns ein Vergleich wegen des Viergemeindewaldes vom 29. Aug. 1680[2]):

[1]) St. A. C. Kurtrier Handl. 1662—1691, I A a. b. 331.
[2]) St. A. C. Hochg. Rh.

Die vor ungefähr $^3/_4$ Jahren zwischen den vier Gemeinden entstandene Strittigkeit wegen ihres gemeinschaftlichen Waldts im Idar, sonsten der Rhauner Wald genannt, ist verglichen worden. Zum Beschluss ist hierbei zu wissen, dass das Stück Waldts, die Strudt genannt, und das unter dem obgemelten gemeinschaftlichen Rhauner Waldt herlieget und bis an den Weitersbacher Wald stösst, der Rhauner Gemein einig und allein gehöret".

Es berichtet der wildgräfl. Rat Weyher 1738[1]): Die Gemeinde Weitersbach hat in dem Herrschaftlichen Idarwald einen gewissen Distrikt zu beweiden, in Ansehung welchen sie vormals mit denen Lauffersweilern und Crommenauern allerley Streitigkeiten hatten, die aber nach der Hand teils verglichen wurden, und zwar also, dass die Weide zwischen Weitersbach und Lauffersweiler bei dem Fuchswehr, Hertmant und Wollpfad wenden sollte, wie wohlen die Weitersbacher sich damit nicht zufrieden gaben, sondern sich in der Possession eines weiteren Distrikts manutenirten. Der zwischen Weitersbach und Crummenau aber wurde 1538 dergestalt beigelegt, dass was unterhalb des Weges an Heldkopf nach dem dörren Born lieget, denen von Crummenau, der Distrikt jenseits des Weges denen von Weitersbach zu beweiden zu kommen solle.

Zwischen Weitersbach und Gösenroth war wegen der Grenzen ehehin Streit; es wurde aber derselbe anno 1684 abgethan und die Grenzen verglichen, obwohl anno 1719 wegen des in der Grenzscheidung bemerkten hintersten Flössgens einiger Streit revisieren wollte. Die Sache blieb beim Vergleich bewenden.

Es hatten also Crummenau, Weitersbach und Lauffersweiler in dem sog. dhaunischen eigentümlichen Wald Weide- und Jagdgerechtigkeiten. Gösenroth war von Weitersbach im Jahre 1684 begrenzt und hinausgedrängt worden.

Der wildgräfliche Rat Weyher berichtet aber des weiteren[2]) im Jahre 1738: Ansonsten ist der Gemeinde Crommenau nebst Weitersbach und Lauffersweiler in dem Herrschaftlich Dhaunischen Idarwald des niederliegenden faulen Brennholzes sich zu bedienen gegen jährliche Abgabe eines Malter Wald- oder Holtzhabers von jedem, so dahin gefahren, vergünstiget gewesen. Nachdem aber bei rarer gewordenem Holz und beschehenem Unterschleif diese Vergünstigung aufgehoben worden, so zessiret auch in Zukunft der dafür abgeführte Wald- oder Holtz-

[1]) St. A. C. Handschr. an 8 ad. p. 44.

[2]) p. 50.

haber. Was konnten die armen Leibeigenen tun, als man ihnen die Raffholzberechtigung nahm? Doch mussten die Laufersweiler für die Weiddistriktsbenutzung im herrschaftlich dhaunischen Idarwald die jährliche Zins oder Pachthaber entrichten[1]). Von den Laufersweilern berichtet Weyher ferner: Selbige prätendieren[2]), den ganzen Wald durchstreifen zu dürfen und an keine Punkten gebunden zu sein, weilen sie dagegen eine 'sichere Quantität Haber an das Rheingräflich dhaunische Haus entrichteten und jedes Haus zu Laufersweiler so Vieh hielte mit Ausnahme der Pfarrer, Schulmeister, Hirthen und mit Schutz begleiteten Juden zu solchem Quanto jährlich ein Malter beitrügen, deduziert Weyher nur einen limitierten Distrikt, welchen Dhaun zugibt und zwar nur für Rindvieh und nicht für Pferde und Geissen.

Aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts berichten die Weitersbacher an den Grafen von Dhaun unter dem 12. III. 1719[3]), dass die Laufersweiler als noch mit ihrem Vieh immer forth weiter als vormals geschehen fahren und den ganzen Wald bestreichen und auf solche Art uns armen Unterthanen so zu reden das Brot aus dem Munde nehmen. Schon 3 Jahre vorher[4]) hatten sich Weitersbacher Deputierte beschwert (28. IV. 1716 actum Rhaunen), dass die Crummenauer und die Laufferswеiler stets grössere Weidstrichsgerechtigkeiten im Herrschaftlichen Wald ausübten. Die Abgeschickten sagten weiter, dass der itzige Bürgermeister zu Laufersweiler ihnen angezeigt, Henrich Müller zu Crommenau habe ihnen mitgeteilt, zu Dhaun liege das Weissthumb, derowegen die Laufersweiler insolang weiter als vorhin fahren wollten, bis die Weitersbacher ihnen gedachtes Weisstum an die Hand schafften. Wenn der Graf das Weisstum nicht herausgäbe, würde man ihn bei dem Kurfürst von Trier verklagen.

Die Gemeinde Laufersweiler hielt so zähe an ihren überlieferten Rechtsansprüchen fest, weil seit dem 17. Jahrhundert Kurtrier mit Schmidtburg die Landeshoheit über das Dorf beanspruchte. Nachdem am 12.—23. November 1755 der Fürst von Salm-Salm auf seine Rechte in Laufersweiler verzichtet und das Trierische Domkapitel den Vertrag am 5. I. 1759 bestätigt hatte, war Laufersweiler aus dem Hochgerichtsbezirke ausgeschieden[5]).

---

[1]) Weyher 111. — [2]) a. a. O. 113.

[3]) St. A. C. Acta misc. Laufersw. 1719—30. Wild- u. Rheing. VI e. 151.

[4]) Ibidem.

[5]) St. A. C. Wild- und Rheingr. VI e 139 fol. 92—101. Handschr. Sittel-Laufersweiler.

Aber vor diesen Ereignissen berichtete Desloch am 22. Mai 1755 ans Oberamt[1]): Ich vernehme, dass die Gemeinde Laufersweiler nach Trier sich wende und Klage führe, wie sie 1^0 des Weydgangs in dem Idarwald, folglich nicht in einem sicheren Distrikt sondern in dem ganzen Wald berechtigt seye und ist wahr quod parte apprehensa. possessio totius fundi eo ipso apprehensa censeatur; non enim opus est, ut qui fundum possidere vult, omnes glebas circumambulet, sed sufficit partem ejus fundi introire cum mente et cogitatione hac sit, quod totum fundum usque ad terminum velit possidere. Am 24. Juli 1755 berichtet derselbe weiter: Jede deren beiden Hochgerichtsgemeinden Crummenau und Weitersbach erklärt sich für den gantzen Weidgang in dem hochfürstlichen Idarwald bei Ausweisung derer Laufersweiler jährlich 1 Rthlr. zu bezahlen.

Der Idarwald zerfällt also zu Beginn des 18. Jahrhunderts in eine nördliche und südliche Hälfte. Die letztere ist im Besitz von 4 Gemeinden des Rhauner-Kirchspiels, die 5. Gemeinde Weitersbach behauptet, gleiche Rechte zu haben. Die nördliche Idarwaldhälfte im Hochgericht ist im Besitz von Crummenau, Lauffersweiler und Gösenroth, die zu der zweiten Pfarrgemeinde des Hochgerichtes gehören. Ferner hat Weitersbach ein Stück dieses Waldes inne und die Herrschaft beansprucht den in der Mitte liegenden Teil als eigentümlich. Die 3 Gemeinden im Norden ausser dem abgedrängten Gösenroth haben Raffholz, Weidstrich und Jagdberechtigungen in dem ganzen dhaunischen Wald und berufen sich auf ein altes Weistum, das zu Dhaun liege und nicht herausgegeben werde, das man sogar durch kurfürstlichen Prozess erzwingen will.

Dieses Weistum ist aus dem Jahre 1469 und bietet in der Tat den Schlüssel zu der ganzen ökonomischen Lage und das theoretische Fundament unserer wirtschaftshistorischen Argumentation. In der Habelschen Sammlung der Diplomata Rhingravica IV, 152 im Reichsarchiv zu München ist eine Abschrift vom Original. Im Jahre 1469, auf Freitag nach Andreas Tag, am 1. Dezember nachmittags 2 Uhr hat nach dem Notariatsinstrument des Johannes Viktor von Baumholder in dem Dorf zu Runen in Clais Scharysers Stube persönlich gestanden Clais Rule, Amtmann zu Wildenburg und hat wegen der Wildgraven zu den Gemeinen der nachgeschriebenen Dörffer, die alle zumale dar und geruffen sind und jeglicher Gemein insonderheit diese Worte geredet:

---

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr. VI e 149.

Liebe freunde, die scheffen von Rune hegen alle jahr zweimal in jeglichem jahr herrlichkeit und freiheit und auch gerechtigkeit der Wildgrafen in dem begriff und mit gezirke des hochgerichts zu Rune — liebe freunde, ihr höret das Weistum der 14 scheffen wie es von alters gewesen ist. nu sitzet ihr in dem hochgerichte und gebruchent das mit wasser und mit weide, jägerei und fischerei, von wes wegen gebruchen ihr des? uch wisen ir etwas wieder den wystum der 14 scheffen zu sagen, das anders wäre, denn sie gewiesen hätten, oder wollent ir by dem wystum verlyben und furder des hochgerichts gebrauchen als sie wysent.

jeglich gemein, bescheiden sich zu bedenken und ihme des antwort zu geben:

zum ersten han die von Hussen und die von Woppenrait sich beraiten und geantwortet, sie erkennen, daz sie des hochgerichts genossen hant und fürder geniessen wollen nach wystum der scheffen von Runen und wullent uch darbey verlyben. Die von Crommenau berieden sich und sageten: sie blieben auch by dem wysstum der scheffen, sie erkenten auch, dass sie des hochgerichts wasser, weyde, jägerei und fischerey geniessen hetten von ihren herrn den wildgraven, gejaget und gefischet und wann sie etwatz gefungen, schickten sie etwatz gen Dunen. Die von Soltzbach han sich beraden und geantwort: sie erkennen, dass sie sitzen in dem hochgericht, des gebruchen von wegen der Wildgraven und halten sie auch für oberste herren des hochgerichtes und verlyben furter by dem Wystum der vierzehn scheffen zu Runen. Die von Stibsshusen erkannten auch desgleichen und wulten des auch furter also gebruchen nach dem wystum der vierzehn scheffen zu Rune. Die von Wyttersbach hant glicher wyse gesaget als die von Stebshusen und es ist auch lassen by dem wystum der 14 scheffen zu Runen. item die gemein zu Rune hat sich bedacht und gesaget, sie erkennen, dass sie wanen in dem hochgericht der Wildgraven und gebruchent des nach wystum der 14 scheffen daselbst und blieben auch dabey. Als die gemein der dörfer itzt genannt also gesaget und späde were worden, die andern zu horent, hant der vorgenannt Clais Rule vorgeschreben den abend die sach lassen ane steien mit uf den samstag morgen den 2. Dezember 8 Uhr.

In dem vorgenannten Dorf Runen, in des wyssbekers stobe, uff die frage, die Clais Rule amtmann vorgeschrieben gefraget und nach der lesung des instrument hant sich zum ersten die von Leuffersweiler bedacht und geantwort: sie lassen das hochgericht zu syner macht, wie

es die 14 scheffen zu Rune wysent, als das von alters herkommen ist. Wasser und weide, jagen und fischen lassen sie auch by dem wystum und erkennen das vor ein alt herkommen und dass sie auch also inn der wildgrafen hochgericht sytzent, halden auch die wildegraven vor ihre obersten gerichtsherrn und dass sie wasser und weyde, jagen und fischen von dem wildgraven haben und von nymants anders. Item die von Gosserait sagent desglichen, auch wie die von Leuffers-willer. Die von Bollenbach sagent, sie erkenten, dass sie wasser und weyde, jägerey und fischerey von den wildgraven haben und sytzen in dem hochgericht als die 14 scheffen zu Runen wysent. By dem wystume liessen sie das und sageten nust darwider und sagen auch jeklich hussgesäss — malder haber von wasser und weyde geben. Die von Lindenschied sagent, sie erkenneten, dass sie in dem hochgericht sitzent und wasser und weyde, und jägerey und fischerey von den wildgraven habent und von ihne gebruchen und layssen yss auch bei dem wysstum der 14 scheffen zu Runen, wie yss von alters herkommen ist, wullen sie auch gerne furter bleiben. Die von Oberkirn sagent, sie erkennen, dass sie sitzen in dem hochgericht der wildgraven und liessen es by dem wystum der genannten vierzehn scheffen und da blyben, wie yss von alter uff sie kommen ist[1]).

Wasser, Weide, Jägerei und Fischerei der Gemeinden, die politisch schon seit Jahrhunderten getrennt waren, sind die Nutzung des Hochgerichts; die Gemeinden gebrauchen letzteres in den Nutzungen als Glieder, Teile des Ganzen. Dass die Hochgerichtsherren die Berechtigung aller Gemeinden auf sich zurückführen, hat für uns wenig Bedeutung mehr, nachdem wir das Entstehen der Emichonen und Wildgrafen als kaiserlicher Beamten gesehen haben.

Nunmehr klärt es sich auf, warum die Südseite des einheitlichen Hochgerichtsidarwaldes den 4 Gemeinden des Rhauner Kirchspiels, die Nordseite drei Gemeinden des Hauser Pfarrsprengels, dem Dorfe Weitersbach und der Herrschaft Dhaun gehört.

Ursprünglich allen Gemeinden gemeinsam, benutzte jede derselben den ihr zunächst liegenden Waldteil zur Weide, Jägerei und zur Befriedigung des Holzbedarfs. Den entferntesten Distrikt nahm die Herrschaft als dhaunisch eigentümlich in Beschlag, was um so leichter war, als alle kleinen Ortschaften Überfluss an Wald und Weidegebiet hatten. Das Bewusstsein lebte aber fort, dass die Weitersbacher auch an dem

---

[1]) Original in Coesfeld.

Rhauner Kirchspielswald Berechtigungen hatten, dass gleichfalls die 4 Nordgemeinden ebenfalls in dem herrschaftlichen eigentümlichen Wald berechtigt waren. In einer Zeit, von der keine Urkunden reden, wurde also der einheitliche Wald von den acht benachbarten Gemeinden gemeinschaftlich benutzt: die Glieder des Hochgerichts gebrauchen dessen Weide, Jägerei und Fischerei wie dessen Wasser.

b) Dieselbe Entwicklung vollzog sich auf dem gegenüberliegenden Bergrücken, dem Soonwalde. Vor ungefähr 50 Jahren wurde der dort liegende Dreigemeindewald zwischen den Dörfern Hausen, Woppenrodt und Schwerbach geteilt. Im 18. Jahrhundert besassen die drei Gemeinden den Wald in der Woppenrodter Gemarkung dergestalt eigentümlich [1]), dass das Holz und der Eckerich oder die Schmalzweide gemeinschaftlich, die Rauhweide von den Woppenrodern als in ihrer Gemarkung liegend allein benutzet wird. Nach der Hochgerichtskarte von 1711 lag aber ähnlich wie im Idarwald auch in der Mitte des Soonwaldes ein dem Herrscherhause eigentümliches Waldgebiet, die dhaunische Eigentümliche Struth. Über sie enthält das Gerichtsweistum des Dorfes Woppenroth vom J. 1554 die Bemerkung [2]): „Jagen und Fischen unserm gnädigen Herrn; der Gemein aber Wasser und Weide; die Struthecken weisen sie gen Dhaun und der Gemein die Weide, den Ecker und das Holz drin zu gebrauchen nach Notdurft eines jeden Manns ohne Intrag allermenniglich; also ist von alters her uff uns kommen und auch alle Zeit so gehalten worden. Die von Schmidburg unterziehen sich drin einen Haw zu haben, des wir ihn nicht geständig." Dennoch gestand Kurfürst Lothar den Rheingrävischen das alleinige Eigentum nicht zu [3]) wegen seiner und seiner Lehnleut darin habender Gerechtigkeit „deren wir von unvordenklichen Jahren her in unzertrennter rühriger Possession gewesen". In der Tat stellte der Amtmann Thomas Wirich zu Schmidburg am 10. März 1606 [4]) fest, dass nicht allein dies Haus, sondern alle Burgjunkern allhier, sowie die Unterthanen von Schneppenbach in der Struth zu behultzigen haben. Die 2 Gemeinden Bruschied und Schneppenbach schrieben am 6. März 1760 [5]) an den Kurfürsten, dass ihnen beiden in der gemeinschaftlich herrschaftlichen Waldung Struth von unvordenklichen Jahren her die

[1]) St. A. C. Kurtr. Ausw. A. I A a. b. 340.
[2]) R. A. M. Dipl. Rhingr. V 101.
[3]) St. A. C. Kurtr. Ausw. H. 1602—1612, I A a. 329 p. 45.
[4]) a. a. O. p. 54.
[5]) St. A. C. Kurf. Trier. Cam. Kelln. Bernk. 257a.

Weidgerechtigkeit zugestanden, sie sich solcher bisher auch ruhig bedient hätten, dass nunmehr aber die Gemeinde Woppenrodt ein Stück gemeinschaftlichen Struthwaldes hinweggehauen und sich dessen zu ihrem Eigentum angemasst. Aus dem an die Beschreibung des Amtes Schmittburg angefügten Repertor über die dasige Amtsrepositur [1]) geht hervor, dass sich dort unter Bruschied „verschiedene Aktenstücke zwischen der Gemeinde Bruschied und Schneppenbach gegen die rheingräflichen Gemeinden Woppenrod und Hausen, deren letzteren Kirchspielswald betreffend" befanden. Im Fache Schneppenbach waren die Akten über „Strittigkeiten wegen des Raffholzes und Laubscharrens in dem mit den Rheingrafen gemeinschaftlichen Strudtwald". Der wildgräfliche Rat Weyher registriert 1738 [2]), dass die Weidegerechtigkeit in der Struth zum Teil den Woppenrodtern allein, zum Teil mit denen Benachbarten gemein ist, ferner dass Prorschied und Schneppenbach eben so wie Laufersweiler Rauchhaber geben als Weidhaber für Benutzung der Struth.

Erzbischof Balduin [3]) hatte sich 1330 das Recht eines Anhaues in dem Walde Strudt für den Burgfrieden Schmidburg abtreten lassen; und in einem Zeugenverhör vom 18. Januar 1461 wurde festgestellt, dass der Amtmann und die Burgmannen neben anderen Berechtigten Holz im Walde für eigenen Gebrauch konnten fällen lassen. Ebenso stand ihnen $^1/_4$ des Eckers im Walde zu.

Die Gemeinde Schneppenbach betonte besonders ihre Rechte „dass die von Sneppenbach der Stroytte zu genyessen unde myt Holtz zu yrer Notdurfte unverwostenclich zu gebruychen haven".

Es ergibt sich also die Tatsache, dass drei Gemeinden am Soonwald bis ins vorige Jahrhundert gemeinsamen Besitz haben, 2 weitere Gemeinden alte Berechtigungen an dem „Kirchspielswald" festzuhalten suchen, was misslang. In dem von der Herrschaft als eigentümlich okkupierten Strudtwald — wiederum die Mitte des Ganzen — übten alle 5 Gemeinden gemeinsame Nutzungen aus.

c) Ein drittes grösseres Waldgebiet dehnt sich mitten im Hochgerichte zwischen Rhaunen, Hausen, Bundenbach und Bollenbach aus. Es führt den Namen Langheck, Hochwald, Kissberg, Sang. Als nach dem Wiener Kongress die Gemeinde Bundenbach vom Hochgerichtsgebiet abgeschnitten und zum Fürstentum Birkenfeld gezogen worden war,

[1]) St. A. C. Kurf. Trier. Cam. Kelln. Bernk. 257a.
[2]) St. A. C. Handschr. 102, 75, Anm. 11 und S. 80.
[3]) Fabr. 77.

hatten Hausen und Bundenbach noch den zwischen ihnen liegenden Langheckwald gemeinsam, der nunmehr durch einen preussisch-oldenburgischen Staatsvertrag geteilt wurde. Im Mai 1825 war die Sache erledigt[1]). Weyher[2]) führt an, dass die Langheck ein grosser Distrikt Waldes sei, welchen die Hauser und Bundenbacher durchgehends, die Bollenbacher aber obenher zum Teil beholtzigen und zu beweiden haben. Rhaunen hatte sich den ihm zunächst liegenden Langheckdistrikt wie beim Idar schon abgezweigt. Nach Weyher wollen um 1738 die Buntenbacher diese Langheck in die untere und die obere abtheilen, forthin den untern Theil mit den Hausern gemeinschaftlich benutzen, das obere Theil aber den sogenannten Hochwald sich privative einheimsen. In diesem Hochwald[3]) hatte Dhaun Jagd und alle Oberherrlichkeit ganz allein genossen, die Gemeinde Hausen aber die Beholtzigungsgerechtigkeit dergestalten hergebracht, dass sie selbige mit den Buntenbachern gemeinschaftlich exerzieret. In dem Walde Kissberg hatte die Gemeinde Hausen die Beholtzigung allein, die Rauh und Schmalzweide aber prätendieren die Buntenbacher gemeinschaftlich. Aber auch Rhaunen war an dem Walde beteiligt. Weyher berichtet, dass die Gemeinde Buntenbach bereits mit der Gemeinde Rhaunen wegen deren angrenzenden Waldes ohne Zuberufung der Hauser einseitig und ohne herrschaftlich dhaunisches Vorwissen 3 Steine gesetzet, fortan die Hauser bei kontinuirter Beholtzigung im Jahre 1736 gepfändet hätten. Daraufhin habe Dhaun die drei Steine wiederum herausgeworfen, gegengepfändet und die Hauser in ihrer wohlhergebrachten Possession manutenieret, wobei es hernach verblieben ist[4]).

An diesem Walddistrikt waren also die vier Gemeinden mehr oder weniger gemeinschaftlich berechtigt. Da der Bezirk nicht sonderlich gross ist, konnte die Herrschaft trotz der Leibeigenschaft der Untertanen kein Stück als eigentümlich für sich herausschneiden, andererseits musste die sich allmählich als notwendig herausstellende Aufteilung zu Streitigkeiten führen. Im Jahre 1736 artete der Streit zwischen Hausen und Buntenbach in einen förmlichen Kleinkrieg aus. Die Bundenbacher[5]) brachen in Hausen ein und führten 2 Hauser

[1]) Schultheis, Erl. zu den Karten der Rhpr. S. 157. — Act. der Pr. Rg. Cobl. Karten darüber im Staatsarchiv.

[2]) S. 80.

[3]) Weyher 77.

[4]) 140.

[5]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. I A a. b. 337.

Gemeinsleute nach Schmittburg. Die Hauser überfielen nun mit Unterstützung von 300 kurpfälzischen Soldaten und 300 Mann Rheingräflich Dhaunischer Armati die trierischen Dörfer Buntenbach, Schneppenbach und Bruschied, nahmen die ganze Bontebacher Kuhherde, 12 Pferde, 2 Gemeinsleute mit und verwundeten noch einige andere. Am 9. Oktober unterschrieb der Kurfürst von Trier auf seinem Jagdschlosse zu Kärlich das Dekret seines Geheimen Rats zu Ehrenbreitstein, das dem kurtrierschen Beamten Sartorius zu Schmidtburg den Befehl erteilt, mit Aufbietung genugsamer Mannschaft aus dem Amte Schmidtburg, und falls die Eingesessenen hierzu nicht genug, vom Amte Baldeneck die weitere Mannschaft abzufordern und die Buntenbacher zu befreien. Nun wollte aber Kurpfalz als Lehnsherr des Hochgerichtes intervenieren; das bewirkte eine friedliche Lösung bei Kurtrier und den Wildgrafen.

d) Wie steht es nun mit dem Besitz der zwischen den übrigen Dörfern liegenden Walddistrikte? Das zwischen Sulzbach und Bollenbach gelegene Wäldchen, schreibt Weyher 1738 [1]), ist beiden Gemeinden zugehörig, weilen aber ratione limitum ein Streit unter ihnen vorgewaltet, so hat der rheingräfliche Hochgerichtsbeamte Würzaeus selbige verglichen und ex officio Steine setzen lassen.

e) Die Schwerbacher besitzen nach Weyher [2]) Wald und Weid zum Teil besonders, und zum Teil ist die Weid mit Goesenroth und Laufersweiler gemeinschaftlich.

f) Der Eichholzwald im Süden des Hochgerichtes zwischen Bundenbach und Bollenbach war beiden Orten gemeinsam. [3])

g) Lindenschied machte im Jahre 1769 Beholzigungsrechte in einem Oberkirner Wäldchen geltend [4]).

h) Im Jahre 1758 machte die Gemeinde Schneppenbach vergebliche Anstrengungen zwecks Anerkennung ihrer prätendierten Weidstrichberechtigungen in dem von Bruschied in Besitz genommenen Kleinheckwald.

i) So besteht denn zwischen allen Gemeinden des Hochgerichtes nachgewiesene Waldgemeinschaft ausser Sorschied. Dass dieses Dorf aber ebenfalls an dem Gemeinbesitz beteiligt war, geht hervor aus der

---

[1]) Weyher p. 63.
[2]) Weyher 52.
[3]) a. a. O. 60 u. 61 an 19.
[4]) St. A. C. Reichritt. C. Cant. Niederrh. 31 Lindenschied.

Zugehörigkeit zur Hauser Pastorei, wohin der Zehnte fällt[1]), aus den Grenz- und Weidstrichstreitigkeiten mit Weitersbach[2]) 1770—90, aus der Beschreibung des mit Schwerbach gemeinweidigen Distrikts von 103 Morgen und 33 Ruthen (5. Nov. 1787). Doch berichtet schon Weyher, dass Sorschied von der hinteren Grafschaft Sponheim zu dem Amt Dill gezogen worden war. Die Zugehörigkeit des Ortes zum Hochgerichte Rhaunen war infolge der exponierten nördlichen Lage und des politischen Einflusses zu Beginn des 18. Jahrhunderts derart in Vergessenheit geraten, dass bei der Grenzbegehung auf Grund alten Weistums im Jahre 1711 die Diller Bevölkerung auf die Kommission schoss und nur mit Mühe beruhigt werden konnte. Doch hatten ja auch die Sohrschieder im W. 1469 feierlich bekundet, dass sie das Hochgericht gebrauchten und Wasser, Weide, Jägerei und Fischerei als Glieder derselben genössen.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so besteht die Tatsache: 1. dass 4 Gemeinden des Hochgerichts den Idarwald noch heutzutage gemeinsam besitzen; 2. drei weitere Gemeinden hatten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts den Soonwald gemeinschaftlich inne (Dreigemeindewald); 3. zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten die 4 Nachbargemeinden des Langheckwaldes gemeinsame Waldberechtigungen. Der zwischen Hausen (preussisch) und Buntenbach (birkenfeldisch) gemeinsame Waldteil wurde erst 1825 geteilt. 4. Dass gleichfalls zu Beginn des 18. Jahrhunderts Weitersbach am Rhauner Kirchspielswald gleiche Rechte beanspruchte. 5. Dass die drei Gemeinden Weitersbach, Crummenau und Laufersweiler nach Abdrängung von Goesenroth in dem an ihren Privatwaldbesitz angrenzenden herrschaftlich dhaunischen eigentümlichen Wald auf Grund alten Weistums Weide und Nutzungsrechte beanspruchten. 6. Die beiden Gemeinden Bruschied und Schneppenbach beanspruchten mit den 3 Gemeinden, welche den dortigen 2. Kirchspielswald innehatten, gleiche Waldrechte an der von der Herrschaft okkupierten Struth. 7. Das zwischen Sulzbach und Bollenbach liegende Wäldchen war beiden Gemeinden gemeinschaftlich. 8. Lindenschied prätendierte mit Oberkirn, Bundenbach mit Bollenbach, Schwerbach mit Gösenroth und Laufersweiler, Schneppenbach mit Bruschied Waldberechtigungsgemeinschaft.

Nehmen wir dazu die Aussagen der Hochgerichtsgemeinden von 1469, dass sie das Hochgericht benützten mit Wasser, Weide, Jägerei

[1]) Weyher 74.

[2]) St. A. C. Rhein- und Wildgr. VI e 168.

und Fischerei von Hochgerichtswegen als dessen Glieder, so ist der Beweis einer ehemaligen, alle Gemeinden umschliessenden Waldeinheit, als Ausflusses der ökonomischen Hundertschaftseinheit erbracht, wenn man historischen Schlüssen überhaupt noch Berechtigung zuspricht. Das Band, welches der gemeinsame Wald um alle Glieder der Markgenossenschaft geschlungen hat, vermochten fast anderthalb Jahrtausend nicht vollständig zu lösen.

2. Weide. Haben wir im Vorhergehenden die Waldweideberechtigung als eine Nutzung des Waldes mit in Betracht ziehen müssen, so dient nachfolgende Erwägung der Herleitung der Markgenossenschaft aus dem gemeinsamen eigentlichen Weideland. Im Beginne der markgenossenschaftlichen Entwicklung war das Weideland ähnlich wie der Wald im Überfluss vorhanden. Jeder Genosse treibt sein Vieh zur Gemeindeherde, jede Gemeinde führte die Herde auf die beste benachbarte Weide. Erst als die Niederlassungen zahlreicher und volkreicher wurden, begann der Kampf um die Futterplätze. Jede Gemeinde behauptet die bisher gemeinsamen Weidedistrikte, die selbstverständlich auf den Gemarkungsgrenzen lagen, als ihr allein eigentümlich, da sie dieselben stets benutzt hat. Im 17. und 18 Jahrhundert berichten uns zahlreiche Aktenstücke über fast endlose Streitigkeiten. Nach der Zeitenfolge herrschten folgende Weidstrichstreitigkeiten, die meist mit der Teilung des bisher gemeinsamen Landes endeten.

a. Buntenbach und Bollenbach 1580[1]). Lange Zeit herrschte eines Weidgangs halber viel Streit. Auf Ansuchen setzte Niklas von Schmidburg zweimal eine Grenze fest, da die erste Regulierung nicht zum Ziele führte und beide Gemeinden sich auf ihr Weistum beriefen, und im Grunde, da Willenbach und Kallenbach zusammenfliessen, Pfändung erfolgte. Die Bollenbacher sollen oberhalb der neuen Grenze mit Vieh und Weidensgerechtigkeit und ohne fernere Gemeinschaft furter bleiben.

b. Bruschied und Schneppenbach mit Woppenroth 1602[2]). Erstgenannte beiden Gemeinden klagen im August 1602 dem Kurfürsten zu Trier, dass die Gemeinde Woppenrod den Weidstrich, den wir, unsere Eltern und Voreltern selig, je und alleweg mit unserm Vieh neben und mit denen von Woppenroth besucht, gebraucht und genossen, abkürzen, schmählen und aushalten wollen . . . es ist genugsam beizubringen,

[1]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. Handl. I A a. b. 327.

[2]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. Handl. 1602–12 I A a. b. 329 p. 6.

dass wir je und alleweg ohne Hindernisse mit und neben denen von Woppenroth Hirthen an dem jetzt streitigen Orth unser Vieh geweidet.

c. Rhaunen-Sulzbach 1615, 1620, 1623, 1753[1]). Die Weidstrichstreitigkeiten der beiden Gemeinden wurden in den beiden erstgenannten Jahren durch die Beamten dahin verglichen, dass das Revier am Geissrech gemeinweidig sein solle und jede Gemeinde fahre mit ihrem Vieh wie vor alters. Beiderseits sollen Grenzkaulen geschlagen werden. Die Zehendwiese solle auch Gemeinweide sein. Im lingen Bächelchen die trierische Hofwiese, auf welche Wiese und Gründgen, wie auch der Bezirk zwischen den Wiesen und den alten im Hofwald gefundenen Steinen beiden Gemeinden gemeinweidig sein und bleiben sollen. Im Jahre 1623 wurden die übrigen Marksteine gesetzt. Die Rhauner Gemeinde solle mit ihrem Weidstrich an diesem Markstein und Term verbleiben. Dagegen die Sultzbacher bis an die drei alte Stein, nämlich der uffen Hoff, uff der Strassen, uff Hessbacher Rech sodann uff die alten Stein im Hoffwald zu fahren haben, was dazwischen solle wie bei jedem Term beschrieben, gemeinweidig sein und diese Vergleichung solle von beiden Gemeinden nun und zu ewigen Zeiten gehalten werden. Und solle dieser Vertrag anderen Benachbarten, sonderlich den Stipshausern an ihrem Weidstrich ohne Nachteil sein. Die Erwähnung der Rechte von Stipshausen lässt der Vermutung Raum, dass auch diese Gemeinde mit den beiden andern Gemeinsamkeiten hatte.

d. Rhaunen und Hausen 1664[1]). Diese Weidstrichdifferenz ist um so lehrreicher, als beim Eintritt in die historisch beglaubigte Zeit Hausen im Besitz der Abtei St. Maximin bei Trier war, Lehen der Wildgrafen wurde und seinen eigenen Hubertag hielt. Rhaunen hinwiederum seinen besonderen Vogteibering hatte. Dennoch bestand ausser der oben erwähnten Waldberechtigungsgemeinschaft noch im 17. Jahrhundert ein beiden Dörfern gemeinweidiger Bezirk. Man hatte, um die Weidstrichstreitigkeiten zu beseitigen, 7 Steine gesetzt: den ersten Stein oben an der Strasse so von Rhaunen nach Oberkirn gehet, den andern Stein ohngefähr ein Büchsenschuss obig dem ersten uff der Höhe, den dritten Stein gegen Montzelbach hinauf. Innerhalb dieser drei Steine zwischen der Hauser Strasse und dem Oberkirner Pfad von Rhaunen ist gemeinweidig mit Vorbehalt, dass die Hauser Gemeind den Strich um Sauerbronnen als zur Tränke aber kein Weid haben sollen . . . Dass nun obberührte 7 Weidstrichsentscheidungssteine von uns sämmt-

[1]) Gemeinde-Archiv Rhaunen.

lichen Gemeinen dem Hauser Gerichts- und Schöffenweistum ohne einige Präjudiz und Nachteil gesetzt seyn, bekennen wir mit unserer Unterschrift, 30. März 1664.

e) Gösenroth-Laufersweiler 1695[1]). Am 2. März berichtete die Gemeinde Gösenroth, dass vor ungefähr 9 oder 10 Jahren sich der erste Streit am Rigelsberg durch Flachsreiserhauen erhoben hat, weil Laufersweiler mit Gösenrod am gemelten Vogelsberg gemeinweidig ist, sie auch berechtigt wären, Holz- und Flachsreiserbindereien und andere Nutzbarkeiten an dem Ort zu suchen.

f) Rhaunen-Gösenroth 1696[2]). Ein Amtserlass des 19. September sagt: Was aber die Waidstrich und Zehendgerechtkeit auf dem Hoffmanns oder Hinnessberg Scheid oder Saarhell anbelangt, weil derowegen kein Streit oder Irrung zwischen den beiden Gemeinden ist (vorher handelte es sich um strittiges Altland daselbst), also bleibt es billig ferneres bei dem, wie es bishero damit gehalten worden ist.

g) Bundenbach-Bollenbach 1700[3]). Am 1. Mai haben sich die beiden Gemeinden wegen des Weidgangs bei Eichholz gütlich vertragen und Steine gesetzt. Was nun aber zwischen den gemelten Steinen vor Eichholz liegt, ist der Zehenden den Bontenbachern alleinig, den Weidgang betreffend zwischen diesen Steinen ist der Bontenbacher und Bollenbacher Gemeind gemeinschaftlich.

Am Ende des Jahrhunderts heisst es in einem Dekret auf eine Relatio vom 17. Juny 1791: Wenn die Gemeind Bontenbach mit der Gemeind Bollenbach in Ansehung des Weidgangs vor Eichholz sich nicht gütlich vereinbaren können, so kann man von Amtswegen besonders wegen der dabey verflochtenen zur Zeit strittigen Gerichtsbarkeit der Gemeinde Bontenbach zu dem herkömmlichen Weidgang keinen weiteren Einhalt thun.

h) Gösenroth-Laufersweiler 1702[4]). Am 23. März wurde zu Rhaunen nach verhörten Zeugen zu Recht erkannt, dass die von den Gösenrothern in der sog. Schleyde gegen die Laufersweiler vorgenommene Pfändung unrechtlich beschehen sei und die Gösenrother die Laufersweiler in Zukunft in jure compascui an selbigen Ort zu hindern nicht befugt seien. Zur Verhütung künftiger Streitigkeiten

---

[1]) St. A. C. Act. misc. betr. Streitigk. Kurtr. u. Wildgr. vol. I 1505 bis 1717, I A a. b. 336.

[2]) a. a. O.

[3]) St. A. C. Kurtr. Cam. Kelln. Bernk. 81a, Act. proc. 1695—1791.

[4]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang., Act. misc. I A a. b. 323. 4 Streitigk.

wird den beiderseitigen Beamten kommittiert mit Zuziehung von Deputierten beider Gemeinden die Grenzen abzusteinen.

i) Am 23. Oktober 1711 fand eine kurtrierische und rheingräflich dhaunische Konferenz zur Beilegung innerer Streitigkeiten im Hochgerichte statt, nachdem am 6. Oktober die Grenzen des Bezirks nach aussen begangen worden waren. Bei der erstgenannten Zusammenkunft haben 10 strittige Gemeinden gütliche Vereinbarungen getroffen.

Schwerbach-Gösenroth[1]). Es wurden 12 Steine gesetzt. Die Weide aber solle verbleiben und von beiden Theilen hin füro genossen werden, gleichwie sie selbige bis hierher genossen haben.

k) Rhaunen-Gösenroth 1711[1]) setzten 12 Steine, welche zugleich Banngrenze und zugleich den Weidstrich scheiden sollen.

l) Gösenroth-Laufersweiler setzten fest, dass jede Gemeind in ihrem Bezirke die Weid allein geniessen soll.

m) Rhaunen-Hausen setzten 13 Steine. Den Weidstrich aber anlangend verbleibt es bei dem Vergleich vom 20. III. 1664.

n) Oberkirn und Lindenschied 1711 setzten 15 Steine. Die Weide aber und die Steinborner Tränk bleiben insgemein wie sie vorhin gewesen ist.

o) Rhaunen und Stipshausen-Schmerlebach 1717[2]). In Sachen der strittigen gemeinschaftlichen Weid wird es bei dem Vergleich von 1519 gelassen. Alldieweilen aber in sothanem Vergleich der Term nach Rhaunen zu Sulzbacher Striths nicht determiniert, infolgedessen jederzeit Irrungen zwischen beiden Parthien entstehen können und dörffen, hat man zur Verhütung dessen das Werk dahin regulieret, dass die Gemeind Rhaunen sich der kleinen Wiesenstücker, so der Bach sultzbacher Striths unter dem Rein gelegen, wie bei Menschen gedenken geschehen enthalten, hingegen die beiden Gemeinden Stipshausen und Schmerbach sich der gemeinschaftlichen Koppelweide gegen Rhaunen zu Sultzbacher Striths oben wohl weiter nicht mit ihrem Vieh als bisher geschehen fahren, auch zu dem End an die Orth gewisse Weidsteine gesetzet. 31. XII. 1717.

Die Irrungen bezüglich der gemeinen Koppelweydt gingen aber damit nicht zu Ende. Am 27. Januar 1719[2]) wird nun, da in der vorigen Verordnung der eigentliche Termin wie weit die Stipshauser und Schmerbacher künftig hin herunter gegen Rhaunen mit ihren Vieh zu fahren hätten nicht benennet, dies dahin reguliert, dass die zwischen

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr. VI e 168.
[2]) G. A. Rh.

den auf der Höhe stehenden Eichen worinnen die strittigen Gemeinden unrichtig sind befindliche Distanz abgemessen, sofort in der Mitte ordentliche Weidsteine zu Limiten gesetzet werden.

p) Bollenbach-Rhaunen 1730 wollten allem Unfrieden vorbeugen, nachdem Zwistigkeit wegen des Waidgangs entstanden und schlossen einen Vergleich[1]), dass beyden Gemeinden der gemeine Weydtgang abgesteint wurde. Nach Aufzählung der Grenzsteine heisst es: Was aber den weissen Grund oder Neuweydt auf dem Trayborn in Nessbach anlanget, haben mehr besagte beide Gemeind mit ihrem Vieh gemein zu benutzen. Und endich Alles, was in oben angemerkten Steinenbezirk und darzwischen ist, haben beide Gemeinden den Weidgang ebenfalls mit ihrem Vieh ingemein zu geniessen, ausgenommen den Ecker oder Schmalzweid, welcher in Rhauner Geissrech etwa fällig ist und wird und doch in dieser obigen Bezirkung liegt, soll der Rhauner Gemein einig und allein verbleiben und solchen mit ihrem Vieh zu benutzen haben.

q) Rhaunen-Stipshausen[1]) 1732. Erstere Gemeinde beschwerte sich beim gemeinschaftlichen Amt zu Rhaunen, dass die Stipshauser Gemeinde gegen alle nachbarliche Observanz den gemeinweidigen Distrikt auf womscheid unter sich verteile. Dies werde keines Ortes gestattet, es sei denn, dass die Mitberechtigten an dem Weidstrich ein Equivalenz oder anderer Ergötzlichkeit diesfalls zu geniessen haben.

r) Gösenrodt und Sohrschied[2]) 1738 sind nach letzterer Prätension auf einem Gösenroder Distrikt gemeinweidig.

s) Gösenrod und Schweyerbach 1738 sind gleichfalls nach Weyher etwas gemeinweidig[2]).

t) Rhaunen und die umliegenden Dörfer 1738. Nach Weyher[3]) ist die Weide von Rhaunen zum Teil der Gemeinde allein, zum Teil mit den umliegenden Dörfern gemeinschaftlich und waltet hierüber kein Streit vor.

u) Rhaunen, Gösenroth, Oberkirn-Schmidburg, Sultzbach[4]). Die Schäferei zu Rhaunen und der Weidstrich zu Gösenroth mit herrschaftlichen Schafen auf der Oberkirner Mark sind seit undenklichen Zeiten hergebracht, da im Gegenteil der Beamte zu Schmidburg mit seiner Herde Schaf das Hochgericht zu Sultzbach und Bollenbach beweidet. Ja das Ingericht Sulzbach hält selbst eine Heerde Schaafe auf der Hochgerichtsweide, zu geschweigen nach dem Rhauner

[1]) G. A. Rh.
[2]) Weyher 103. — [3]) 35. — [4]) 123.

Schöffenweistum und Rheingräflichen Bruderteilungen das Dorf Oberkirn ein einseitiges rheingräfliches Ingericht seye und die Hochgerichtsunterthanen zu Rhaunen Wasser und Weydt von den Wild- und Rheingrafen geniessen sollen.

v) Hausen und Oberkirn hatten von 1751—59[1]) wegen des sog. Auerbergs Streitigkeiten.

w) Gösenrod und Oberkirn 1754. Die Streitigkeiten wegen der Koppelweide dauerten 1754—1758. Zunächst lag Rhauner Gemarkung hier, auf der die Oberkirner das jus compascendi hatten, ferner war ein Distrikt dort, wo die Oberkirner die Weide auf Rhauner Gemarkung hatten, und drittens das zwischen Gösenrod und Oberkirn strittige Heintzerdell.

x) Rhaunen-Weitersbach 1759[3]) vereinbarten sich, wie weit als wir und wie weit als sie mit ihrem Vieh zu hüten oder zu weiden haben und kommen dürfen, also gemeinweidig ist und ist alsogleich durch beiderseitige Gemeinden abgesteint worden (3 St.).

y) Rhaunen und die Nachbargemeinden 1766. Schon oben hatte Weyher hervorgehoben, dass Rhaunen mit allen Nachbarn gemeinweidig war. Vom 30. Juni 1766[3]) ist im G. A. Rh. ein Aktenstück erhalten, wonach die Gemeinde auf Befehl gnädigster Herrschaft ihre Gemarkung und gemeine Weidstrich mit den benachbarten Ortschaften abgegangen, richtige Term gemacht und alsogleich abgesteckt hat 1) mit Gösenroth 12 Steine, 2) mit Oberkirn betreffend den Weidstrich 5 Steine, 3) mit Hausen betreffend den Weidstrich 2 St., 4) mit Bundenbach 9 Steine, 5) mit Bollenbach 3 Weidstrichsteine, 6) mit Sulzbach Gemarkungs- und Weidstrichsteine.

z) Schwerbach-Sohrschied 1786[4]). Der Amtmann Diel zu Schmittburg berichtet, dass die Grenzirrung an der Poststrasse schon lange andauere, es seien aber bisher keine Verhandlungen gepflogen worden, weil keine von beiden Gemeinden Gründe ab possessorium oder petitorium angeben könne. Die Poststrasse werde unstrittig zur Grenze genommen. Ob nun diesseits oder jenseits abgetrieben worden, darüber könne beiderseits kein Beweis angeführt werden. In der Ausgleichung vom 27. July seien 2 Morgen gemeinweidigen Landes der Gemeinde Sorschied zugefallen und allein der Gemeinde Sorschied zur Benutzung überwiesen, wogegen Sorschied der Gemeinde Schwerbach ebensoviel

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr. VIe 153. — [2]) Ibid. 154.
[3]) G. A. Rh.
[4]) St. A. C. Kurtr. Cam. K. Bernk. 270.

Land auf Schwerbacher Bann, welches ebenmässig unter beiden Gemeinden gemeinweidig sei, zur privativen Weid abtreten solle. Kurfürst Clemens Wenzeslaus bestätigte am 20. November 1786 diese Abmachung.

aa) Schneppenbach-Schmidtburger Burgfrieden 1786[1]). Betreffs des Weidgangs im Brüngesberg zum Schmidtburger Burgfrieden gehörig, der seit 1786 strittig war, stellten Deputierte der Gemeinde am 7. Juny vor, dass die Gemeinde erkläre, sie wolle auf das Axtrecht oder den Holzhau in gedachtem Berg keinen Anspruch machen, wohl aber den Weidstrich mit Fug und Recht prätendieren.

bb) Nach dem Coesfelder Archiv[2]) stellt Fabricius[3]) fest, dass die Gemeinden Hausen und Oberkirn die „grossen Weidedistrikte" Grundling und Weinscheid, welche die Weistümer ganz zum Ingericht Hausen rechnen, zuerst gemeinschaftlich benutzten. Sie wurden dann strittig und in unbekannter Zeit der Grundling, darauf 1576 das Weinscheid geteilt. Daher finden sich diese Namen auf beiden Gemarkungen.

cc) Laufersweiler hatte mit Weitersbach und Gösenroth[4]) gemeinschaftliche Weideplätze, worüber 1550 und später verhandelt wurde. Die Laufersweilerer hatten den Weidstrich von den Fuchswehren bis zum Heinzenborn, Hirtmannskopf und zur Höhe auf Weitersbacher Bann hergebracht.

Fassen wir die 28 Punkte zusammen, so ergibt sich die Tatsache, dass alle Gemeinden des Hochgerichtes, wie verschieden sich auch die Grund- und Landesherrschaft gestaltet hatte, durch gemeinsame Weidebezirke zu einem Ganzen verwoben waren. Die schliesslich erfolgten Teilungen beweisen die gegenseitige Anerkennung gleicher Berechtigung. Es ist dies die letzte Erläuterung zu der Weistumsbekundung, dass die einzelnen Gemeinden des Hochgerichts die Weide von Hochgerichtswegen genössen. Gemeinsame Weide war aber nebst gemeinsamem Waldbesitz das zweite Kennzeichen der Markgenossenschaft.

3. Wie steht es nun mit dem Ackerland? Finden sich auch hier noch Beweisstücke, die auf die Markgenossenschaft hindeuten? — Das Wachstum der Bevölkerung nötigte zur steten Erweiterung des Flurlandes und so musste auch das Weideland allmählich bebaut werden.

---

[1]) St. A. C. Kurtr. Cam. K. Bernk. 270.
[2]) 2288 S. 389 ff.
[3]) Fabr. 55, 56.
[4]) St. A. C. Laufersweiler 42. — Fabr. 69.

Dasselbe war noch vielfach in gemeinsamem Besitz der benachbarten Gemeinden und nach Bedürfnis dann einmal von dieser, ein anderes Mal von jener Gemeinde umgepflügt worden. Jede Gemeinde betrachtete sich auf Grund alter Überlieferung vollberechtigt. Der entstehende Streit führte zur entgiltigen Verteilung. Ein klassisches Beispiel dieser Entwicklung gibt der Bericht von

a) Bontenbach und Bollenbach 1696[1]), den ich aus diesem Grunde an die Spitze stelle. Er rührt her von dem damaligen Bundenbacher Pfarrer Christmann, der die Szene dramatisch schildert: Anno 1696 den 22. August hat die Gemeind Bontenbach einen Streit gehabt mit den Bollenbächern wegen über jenseits der Bach gemeinen Landes, da dann vor dem Jahr die Bontenbächer auf ihrer Zehnerey nach Ausweiss der alten Marken auf ihrem gemeinen Land in der Gemeine gerodet haben, die Bollenbächer, weil sie dasselbe Land für ihr eigen mit Gewalt behaupten wollen, sein in der Gemein hingegangen und haben das Land gesäet. Hergegen die Bontenbächer haben also bald umgefahren und auch wiederum das Land gesäet. Im Ernd seind die Bollenbächer das Korn insgemein gesamter Hand in die Stücker gegangen und geschnitten, welches als die Bontenbächer gesehen, seind sie zugleich auch auf dem Ackerland erschienen: da sollst die Zeremonien gesehen haben, was Gesichter, was Wörter, was einen Zank, Hader und Streit erfolget. Die Bontenbacher binden das Korn, schaffen Wagen an die Hand. Als nun die Bollenbacher gesehen, dass die unsere Gemein aufbinden, hat einer dem andern die Kornseiler zerschnitten. Aber zu viel Hund ist der Gansen Tod! Die Bollenbächer haben endlich die Platz, den Acker räumen müssen. Die Bontenbächer haben das Korn als auf ihrem eigenen Grund und Boden Heim nach Hause geschafft.

b) Aber schon mehr als hundert Jahre früher, im Jahre 1580[2]), war zwischen denselben Gemeinden letzlich Streit fürgefallen des Zehenden halber, der durch die Bontenbacher und Bollenbacher erwunen wurde in einem Weidgangsbezirke, den Niclas von Schmidtburg auf beiderseitiges Ansuchen absteinte. Jeder Teil vermeinte nämlich, was er auf seinen eigenen Gütern, sie seien in Bontenbacher oder Bollenbacher heutigem abgegangenem Weidgangsbezirk gelegen, erwunnen, Inen zuständig sei. Wir aber haben bedacht, dass der Zehnden des Orts einherig und also ohne mittel ein Theil sowohl als der andere in

[1]) St. A. C. Kurtr. Cam. Kelln. Bernk. 81a. Acta proc. 1695—1791.
[2]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Handl. I A a. b. 327.

die Pastorey Hausen gehörig und dass beiden Gemeinden, so ihnen doch der Zehnden ohne Vergleichung und weiter, was derselbe jährlich ertragen mag, des Zehnden Herrens mit zustehet ist bescheiden, doch unbenommen den Zehndenherren Ihre Gerechtigkeit, auch solchen Bescheid, soviel den Zehnden belanget zu halten oder zu ändern, dass ein jedes Theil bis zu fernerer Vergleichung seinen Zehnden abholen und nehmen soll uff denen Gütern, so in seinem heutigen Tags zugeordneten Weidgangsbezirk liegen (der aber noch gemeinschaftliche Weide bestehen liess) jährlich erbauet und erwunnen wird.

c) Im Jahre 1700 findet eine dritte Neuordnung[1]) statt. Es waren Steine gesetzt worden. Dann heisst es: Was nun zwischen diesen gemelten Steinen vor Eichholz, ist der Zehnden den Bontenbachern alleinig, den Weidgang betreffend zwischen diesen bemelten Steinen ist gemeinschaftlich beiden Gemeinden. Das Land aber zwischen letztbenannten Steinen ist den Bollenbachern allein zugehörig. Was unter den untersten Steinen das Land betrefft vor Eichholz, gehört dasselbe den Bontenbachern allein mit diesem Vorbehalt, dass den Bollenbacher Erben, so einen Eigentum erweisen können, denen Erben nicht geweigert werden soll.

d) Schneppenbach, Bruschied, Woppenrod 1602[2]). Die beiden erstgenannten Gemeinden berichten: Zum andern ist Woppenrod den 26. July auf Geheiss des Herrn Rheingrafen zugefahren und in Euer Kurfürstl. Gnaden eigentümlich Gericht Schneppenbach und Prorschied vermöge Schöffenweistums vor die Struth in unser Schneppenbach Erben Eigentumb Gut, etlich viel Markstein, so wir Erben und uns gesetzet, gewaltthätiger Weise ausgeworfen und selbige Güther und Bezirk zu der Struth ziehen wollen. Und dass selbiger Bezirk in Euer Kurfürstl. Gnaden eigentümlich Gericht liegt, ist folgendes abzunehmen neben dem Schöffenweistum. 1. Mussten wir Schneppenbacher in selbigem Bezirk Weg und Steg machen und in gutem Bau aufrichtig halten. 2. Zum andern sind die Güter in selbigem Bezirk zum Teil Euer Kurfürstl. Gnaden zum Haus Schmidburg zinssbar. 3. sein selbig Güther teils vor Jahren durch uns und unsere Eltern erbaut und befruchtigt worden. 4. ist in selbigem Bezirk vor 20 Jahren ein junk Kind gefunden worden durch die Hirten, so damalig unser Amtmann Niklas von Schmidburg selig hatte tauffen und ufferziehen lassen. 5. Ist selbiger Bezirk in Schneppenbach und Prorschieder Zehnerey gelegen.

[1]) St. A. C. Kurtr. Cam. Kelln. Bernk. 81a.

[2]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. Handl. von 1602—1612 I A a. b. 329 p. 6.

Zum letzten sein die von Woppenroth gestrigen Tags mit ihrem Rindvieh weit uff uns gefahren, da sie noch ihre Eltern mit ihrem Vieh niemalen hinkamen auch nie erhört worden, dass sie den Weidstrich uff uns so weit gesucht haben.

e) Gösenroth und Laufersweiler 1695[1]). Zwischen beiden Gemeinden entstand Streit, weil Laufersweiler an dem mit Gösenroth gemeinweidigen Vogelsberg sich für berechtigt hielt, Holz, Flachsreiser, Ländereien und andere Nutzbarkeiten zu suchen, da sie seit undenklicher Zeit in ruhiger Possession gewesen seien. Daraufhin zog die Gemeinde Gösenroth mit Hilfe der Rheingräflichen Beamten den Bezirk an sich, beackerte und besäte ihn.

f) Bollenbach und Bontenbach 1695[2]). Vom 20. Februar datiert ein Bericht über einen Streit wegen eines Altstückes Landes im Distrikt Niedereschbach, „wo beide Weistümer über einander laufen."

g) Rhaunen und Gösenroth[2]) 1696. Nach einem Amtserlass vom 19. September in Sachen der Gemeinde Gösenroth wider die Gemeinde Rhaunen wegen eines strittigen Distrikts Altlandes auf dem Hoffmanns oder Hinnessberg, von den Beklagten auf dem Scheidt genannt, ist die beklagte Gemeinde in der Possession des streitigen Landes bis an die hohe Forch, um solches ferner zu rothen und zu geniessen, zu manutenieren.

h) Auf der Konferenz der kurtrierischen und dhaunischen Deputierten im Jahre 1711[3]) wurden zwischen Rhaunen und Goesenroth 12 Steine als Banngrenze festgesetzt.

i) Rhaunen-Bollenbach 1730[4]) setzten ausser der Weidgangsgrenze auch Orth und Platzen, wo Steine stehen, und gesetzt sein für die Eigenländerei oder gemeinen Land fest. Nach Benennung der 7 Weidsteine heisst es: Was aber nun die Eigenländerei zwischen beiden Gemeinden Rhaunen und Bollenbach betrifft und anlanget, so ist vorbesagter Kriegsstein am Hahndorn der erste Term. Von diesem bemelten Stein weiter fort in den ersten Stein zwischen den Weidsteinen, welcher zwischen den Schlemmer und der Mühl gesetzet ist. Von dannen weiter bis in den 2ten gesetzten Stein am Bollenbacher Weg. Von diesem Stein am Weg bis in den dritten Stein in der Dell, dem Rayn nach bis auf oder in den gesetzten Stein an Langheck, welches der 4.

[1]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang., Acta misc. vol. I 1505—1717 I A a. b. 336.
[2]) a. a. O.
[3]) St. A. C. Wild- und Rheingr. VI e 168.
[4]) G. A. Rh.

und letzte Stein von der Eigenen Länderei ist. Alles was nun unter diesen gemelten Steinen an Ländereien zu Rhaunen ist, verbleibet der Gemein Rhaunen einig und allein; was aber die Länderey oben an den Steinen zu Bollenbach ist, soll selbiger Gemeind auch einig und allein verbleiben.

k) Rhaunen, Sulzbach, Bollenbach 1732, Jul. 12[1]). Die drei Gemeinden haben eine Richtigkeit wegen der Eigenländerei bei der Leyenkaut zusammen gemacht und getroffen auch zugleich abgesteint oder absteinen lassen. Was die Steine anlangen, so kommt die Gemein Rhaunen mit Ihrer Eigenländerey an den Hahndorn in den dasigen gesetzten Kriegsstein, welcher zwischen den dreien Gemeinen ihrer Länderey steht und daran zusammenstossen. Vom besagten Stein gehts weiter die Horst herunter bis auf die Leyenkaut in den dasigen gesetzten Stein, von diesem Stein noch weiter herunter bis unter den Leyenschutt an der Wiess in selbigen gesetzten Stein. Von dannen an der Wiess herunter bis in den 4. und letzten Stein.

Alles nun was unter diesen benahmten Steinen zu Rhaunen an Länderey sich befindet, ist derselben Gemeind eigen und allein mit diesem Vorbehält, dass Bollenbach die Weyd mit ihrem Viehe mitzubenutzen hat. Die Gemeind Sulzbach aber mit ihrem Vieh bei dem letzten Stein zurückbleiben und die Weyd zu suchen daselbst nicht berechtigt sind. Was aber oben an bemelten Steinen zu Sulzbach ist an Ländereyen, soll beiden Gemeinden, Sulzbach und Bollenbach sowohl die Länderey als auch die Weydt verbleiben.

l) Rhaunen-Stipshausen 1732[1]). In demselben Jahre beklagte sich die Gemeinde Rhaunen bei dem Gemeinschaftl. Amt, dass die Gemeinde Stipshausen den mit Rhaunen gemeinweidigen Distrikt uf Homscheid unter sich verteile und zu Erbgut machen wolle.

m) Rhaunen und Hausen 1739[1]). Kund und offenbar sei hiermit jedermenniglich: Demnach sich zwischen den beiden Gemeinden als Rhaunen und Hausen wegen der Länderey einige Streitigkeit entstehen wollen dem aber vorzukommen haben sich beide Gemeinden mit Verwilligung beiderseits Herrschaften verglichen und haben die Länderey abgesteint von Stein zu Stein, wie solche nach einander folgen.

Erstlich der erste Stein an der Strass, so von Gösenroth auf Hausen geht, ist ein kleiner Stein. Der zweite Stein steht richt fort zum hinter Siegen auf der Höhe, davon richt fort auf den 3. Stein, so auf dem Kratzen Feld steht, davon richt fort auf den Kop, da der

[1]) G. A. Rh.

4. Stein steht. Da stehen zwei Stein beieinander. Der eine ist ein Länereystein, der andere ein Weidstein. Da von Schley herab fort auf den 5. Stein, welcher nicht weit von den zweien fort. Davon auf den Wald hin bis in den sixten Stein. Davon richt fort auf den Wald hin bis über den Graben da der siebente Stein steht. Davon richt über die Vor herab, an der fort da der achte Stein steht, davon richt fort in Schüsslers Aue, wo der 9. und letzte Stein stehet.

Von dem 4. Stein auf dem Hübel, da die zwöhn Stein beieinander stehen fort bis auf den nointen Stein, ist Weid und Länderey mit einander abgesteint und hat die Gemeind Rhaunen oberwärts den Steinen nichts zu suchen.

Was nun die Ländereystein und die Weidstein anlangt, das Land dazwischen ist den Hausern, aber die Weyd den Rhaunern. Und die Hauser haben keine Weid darauf, nämlich vom ersten Stein bis auf den Hiebel, da die zwöhn Stein stehen. Was nun dieser Vergleich betrifft, soll keinerseits Herrschaft ihre Gerechtigkeit stören noch kränken, sondern allein die 2 Gemeinden angehen. Rh. Ap. 21.

n) Rhaunen-Sulzbach[1]) 12. Aug. 1747 verglichen sich wegen einer Strittigkeit, so zwischen ihnen gewesen in der Zehnden gerechtigkeit bei der Zehndenwiess genannt. Es wurden 3 Steine gesetzt. Der erste steht an Franz Threinen Feld an der Zehnden-Wiess. Von diesem ersten Stein geht es die Gewann hinauf bis in den 2. Stein. Vom 2. Stein richt hinauf bis in den dritten Stein, so unter der Strassen steht, welche drei Steine oberhalb der Strasse nichts gelten. Was neben den Steinen zu Rhauner Seiten lieget. Ihnen Rhaunern der Zehnden gebühret, was aber Sulzbacher Seiten lieget, bleibt Sulzbach der Zehnten.

o) Rhaunen, Gösenroth, Bundenbach, Bollenbach[1]). 1766 Jan. 30 gingen auf Befehl der Herrschaft die Gemarkung und gemeinen Weidstrich ab, um Term zu machen und sogleich abzusteinen, während die Centralgemeinde mit Oberkirn, Hausen, Bollenbach nur den Weidstrich abgrenzte. Es setzten

Rhaunen-Gösenroth 12 Steine,
Rhaunen-Bundenbach 9 Steine,
Rhaunen-Sulzbach 5 Steine.

p) Rhaunen-Stipshausen. 1767[1]) 20. Februar verglichen sich über die Streitigkeiten wegen einem Stück Wald an der Struth und Pferg und ein Stück Land hierher Fluckerbach. Die Gemeinde

[1]) G. A. Rh.

Rhaunen gab der Gemeinde Stipshausen an ihren Flur hierher Fluckenbach vier Morgen Land, das sofort abgesteint worden ist, welches Land sie aber nur eine Schaar benutzen sollen, nachgehends aber gleich anderem gemeinweidigen Land liegen lassen müssen, 2) soll die Gemeinde Rhaunen auf dem Stück Wald fünf Bäume vorausziehen, die übrigen aber sollen auf 2 gleiche Teile verteilet werden, die Stipshauser müssen aber ihre zu Theil fallende Bäume abhauen und immer und ewig keine praetentation an gedachten streitig gewesenen Blatzen mehr machen.

q) Hausen-Bontenbach 1738[1]) hatten einen Grenzstreit an der sog. Leyenkaut.

r) Wie scharf man es bei diesen Gemeinheitsteilungen und Abgrenzungen mit dem Eigentum nahm, geht aus der Grenzfestsetzung von Rhaunen und Buntenbach 1753[2]) hervor. Es handelte sich um die Fixierung der Grenze zwischen Buntenbacher Hochwald und Rhauner Langheck durch 10 Steine und 3 Termzeichen. Wannfalls aber die in diesem Brief benambten drei Termzeichen sollten verfallen, sie mögen fallen auf buntenbacher oder Rhauner Gemark, so seind sie den beiden Gemeinden gemeinschaftlich zu verteilen. Wennfalls aber ein Baum inwendig den so gesetzten Steinen fallen sollte, so hat jede Gemeinde sein Holz zu nehmen, es mag fallen wie es wollte.

Der Inhalt der angeführten Ackerlandverteilungen lässt sich dahin zusammenfassen, dass eine wirtschaftlich gemeinsame Landbenutzung zwischen 11 Gemeinden des Hochgerichtes in 15 Fällen überliefert ist. Jahrhunderte lange, endgiltig durch Teilung erledigte Streitigkeiten entstanden daraus, dass jede Gemeinde dieselben Rechte wie die andere geltend machte.

4. Finden sich auch noch sonstige agrarhistorische Eigentümlichkeiten in den einzelnen Dorfmarken?

Tatsächlich herrschte noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in allen Gemeinden des ehemaligen Hochgerichtes Flurzwang und Gemengelage. Seitdem haben Oberkirn und Hausen die Separation durchgeführt. In den Dorffluren finden sich regelrechte Gewanne, so namentlich in Rhaunen, wo 15 Gewanne je 17—20 reguläre Feldstreifen haben; 6 je 35; 8 je 50; 23 je 20—26. Die dem Dorfe zunächst liegenden Ackerlandteile haben die kleinsten und meisten Gewanne zu meist je 17 Parzellen. In den Fluren 2, 3, 4, 6, 10 und

[1]) Weyher, ad. p. 80 Anm. 12.
[2]) G. A. Rh.

12 kreuzen die Wege die Gewanne, ein Zeichen, dass sie später angelegt worden sind. Dies findet sich auch in anderen Ortschaften. Auch diese haben in ihrer Gewannlage, welche sich der Bodenkonfiguration anschmiegt, recht klare Unterteilung.

Der Flurzwang herrscht infolgedessen noch überall ausser den beiden Gemeinden. Heute noch gilt, was in der alten Gemeindeordnung des Dorfes Lindenschied[1]) steht: Es ist auch der alte Brauch und Herkommen, so man anfanget im Flur zu säen. es seie Frühe oder Herbstsaat, dass man zu gleicher Hand in den Fluer fahren, wie nach altem Gebrauch; man bestimmt an einer Gewand anzufangen und so einer ein Stück Feld in dieser Gewand hat und solches nicht säet, sondern anderwärts herumziehet, bis der andere sein Land gesäet. so soll er nicht Macht haben, dem andern auf seinem Stück zu ähnden und dieses ist auch zu verstehen, so einer etwa das Frühejahr im Kornflur andere Früchte gesäet und dem andern grossen Schaden thut. Daher solches nicht gestattet wird.

Auch die Vorschriften der Rhauner Gemeindeordnung[2]) vom Jahre 1720 tragen interessante Zwangsbestimmungen: „Das Weiden mit dem Vieh in denen Bitzen soll gänzlich abgestellet sein. Im Fall aber einer betreten würde, soll er von jedem Stück Viehes 3 Petermänncher Straf erlegen. Sollten aber Geisen, Schäf. Zickel oder Ferkel darinnen gefunden werden, jedes Stück ein P. Was den Grummet anbelangt soll ein jeder, der vor der Zeit, ehe er bei der Gemeind aufgethan ist. im gemeinschaftlichen Grummet weidet, von jedem Stück der Gemeinden Straf geben 2 P. Es soll auch inskünftig das Grasen in Wiesen, Kappesfelder, Rübenäcker, in Rapp oder Kohl oder wie es Namen haben mag nicht mehr geduldet werden. Doch was ein jeder in dem Seinigen bleibe, in den Hecken mags auch vergönnt werden. Es solle auch niemand befugt sein. in seinen Wiesen den Grummet zu benutzen. wo er nicht Gras vor Johannistag gemäht hat."

Wie in alter Zeit haben auch noch heute alle Ortschaften ausser den beiden, die zusammengelegt haben, ihre Schafherden, die Vor- und Nachweide und wo noch Brache herrscht. wie in Sulzbach, auch Brachweide.

Wir scheuen uns nicht auf die Flurverfassung der älteren Gewanne um Rhaunen die Worte Max Webers anzuwenden: „Der Umstand,

[1]) St. A. C. Dorf L. 24 Sep. 1760. Art. 49, Reichsrittersch. Canton Niederrh. 31.

[2]) G. A. Rh.

dass bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationeller (nicht nach Arbeitskräften. Bedarf und Leistungsfähigkeit) und formaler Gesichtspunkt zu Grunde gelegt wurde, ist meines Erachtens geradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, dass dieser Flureinteilung die Auffassung des Dorfes als einer geschlossenen Korporation zu Grunde liegt, und dass sie Produkt der Autonomie und nicht grundherrlicher Octroyierung ist. Es wird bei Meitzens Ansicht sein Bewenden haben müssen, dass diese Flurauftteilung zum mindesten mit einem sehr hohen Masse von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich bei ihr ursprünglich um autonome Landverteilung zwischen unter sich gleichen bäuerlichen Flurgenossen handelt. Denn dass die einmal bestehende Flurgewohnheit dann bestehen bleibt, wenn später das Dorf in grundherrliche Abhängigkeit gerät, ist sehr natürlich. Ja die Grundherrschaft kann hier wie sonst oft das Mittel gewesen sein, diese Form der Flurauftteilung infolge der grösseren Unbeweglichkeit des abhängigen Landes zu konservieren."

5. Ackerlandverlosungen. Diese „autonome Landverteilung zwischen unter sich gleichen bäuerlichen Flurgenossen" wurde sogar in der ganzen Feudalzeit beibehalten. Gemeindeland war vor allem Sache der Bauern. So heisst es in der letzten Verteilungsurkunde[2]) dieser Periode:

„Auf Antrag der schwachbegüterten und armen Gemeindsglieder zu Rhaunen wurde unter der kurfürstlich trierischen und Hochfürstl. Salm Salmischen gemeinschaftlichen Amtsregierung am 11. April 1793 der einstimmige Beschluss gefasst, dass jedem dahiesigen Gemeindsmann auf jeder Schaar $^3/_4$ Morgen. folglich $2^1/_4$ Morgen gemeines Heideland, welches zum Weidstrich wenig, zur Urbarmachung aber sehr gut geeignet sei, zugeteilt werde unter folgenden Bedingungen: 1. Bei den gemeinen Arbeiten sollen diejenigen, die kein Fuhrwesen versehen, sich ebenso unverdrossen und anhaltend gebrauchen lassen, wie die spannfähigen Bürger. 2. Soll sich jeder mit seinem Loos lediglich begnügen, es möge ausfallen wie es wolle. 3. Sollte jemand ein Stück dieser $2^1/_4$ Morgen Landes binnen 3 Jahren unbenutzet liegen lassen. so fällt solches der Gemeind anheim. 4. Bleiben gedachte $2^1/_4$ Morgen als ein Zugehör jedem hiesigen Gemeindsmann und er ist nicht berechtigt, solches zertrennen von seinem Haus und Gut zu veräussern. 5. Sollte der Fall eintreten, dass noch weiteres Gemeinland ausgeteilt würde, so

[1]) Jahrb. für Nat. und Stat. von Conrad, 1904, Okt. 464.

[2]) G. A. Rh.

dass jeder beinahe 6 Morgen gemeinen Land besitzet, so ist jeder Gemeindsmann ohne Unterschied verbunden, seine gemeine Arbeit auch mit dem Zugvieh erforderlichen Falls entweder selbst zu verrichten oder ums Geld verrichten zu lassen. 6. Sollte Jemand, Fremder oder Einheimischer, sich das gemeine Recht erwerben, so hat er desfalls keine Entschädigung wegen dem gegenwärtig auszuteilenden beliebten $2^1/_4$ Morgen zu fordern, sondern sich für den zukünftigen Fall zu beruhigen, wenn nämlich neuerdings gemeines Heidenland ausgeteilet werde."

Ähnlich wird die im Jahre 1732 von Stipshausen vorgenommene Verteilung des gemeinweidigen Distrikts[1]), welchen man zu Erbgut machte, vor sich gegangen sein.

6. Periodische Verlosungen. Die merkwürdigste Notiz über gemeines Grundeigentum zu Rhaunen dürfte bei Weyher[2]) stehen: „Der Dhaunische Wirt zu Rhaunen hat nebst der Beholzigung noch folgende Rechte, dass er, wann Rübenstücker in der Gemeinde ausgeteilet werden, gleichfalls ein gemeines Stück überkommt, wie nicht weniger, dass er sein Vieh gegen Entrichtung des Hirtenlohnes den gemeinen Herden mit betreiben kann".

Nach dieser Bemerkung in der Handschrift Weyhers, die gleichsam das Staatsrecht der Wildgrafschaft bildete, scheint also im 18. Jahrhundert eine periodische Verlosung von gemeinem Land, das zu Rübenstückern geeignet war, üblich gewesen zu sein. Für diese Zeit wäre der Wunsch Fustel's erfüllt: Si l'on montrait quelque part le partage annuel ou periodique du sol, la communauté du sol serait prouvée[3]).

Wir können aber nicht umhin festzustellen, zunächst, dass Fustel doch sicherlich eine derartige Nachricht, die zufällig aus dem 18. Jahrh. erhalten ist, nicht auch aus dem 5. erwartet. Gerade die zufällige Fixierung Weyhers zeigt, dass Gierke für die fränkische Zeit Recht hat, wenn er schreibt: „Nicht nur bei den Franken, auch bei den übrigen germanischen Stämmen schweigen die ältesten Gesetze so gut wie völlig von den Rechtsverhältnissen der Bauernhöfe und Allmenden. Diese Dinge erscheinen eben zu alltäglich und allbekannt, um der Aufzeichnung zu bedürfen[4]). Trotz Hildebrands[5]) charakteristischer Bemer-

[1]) G. A. Rh.

[2]) St. A. C. Handschr. an 13.

[3]) Fustel de Coulanges. Le Problème des Origines de la Propriété Foncière in Rev. des quest. hist. XXIIIe A. 45 p. 362.

[4]) Gierke, Zeitschr. für Rechtsgesch. XII 1875.

[5]) Hildebrand, Recht und Sitte, 163 Anm. 1.

kung von einem „sehr gläubige Gemüther voraussetzenden Verfahren“ stimmen wir auch ferner Gierke bei, wenn er schreibt: „Neben den bekannten für sich allein nicht ausreichenden Nachrichten des Caesar und Tacitus über die urgermanische Agrarverfassung, sind es daher weit weniger direkte Quellenzeugnisse als scharfsinnige unwiderlegliche Schlüsse aus dem späteren wirtschaftlichen und juristischen Entwicklungsgange, aus den überall hervorleuchtenden Spuren und Resten des älteren Zustandes, aus den Analogieen stammverwandter Völker, aus den Zeugnissen der Sprache, aus der inneren Wahrscheinlichkeit gewesen, wodurch in neuerer Zeit die Aufhellung dieses dunkeln Gebiets in wahrhaft glänzender Weise gelungen ist. Gerade hierdurch aber fällt auch auf die vereinzelten und spärlichen Nachrichten ein helles Licht.“

Weiter müssen wir trotz Hildebrand die in den beiden letzten Punkten erwähnten Erscheinungen — Verteilungen und periodische Verlosungen — in diesem abgelegenen hyperkonservativen Talgesenke auf markgenossenschaftliche Tradition zurückführen.

7. Rodung. Die Urbarmachung von Wildland und die Niederlassung bedurfte trotz der Leibeigenschaft der Untertanen noch im 18. Jahrhundert der Genehmigung der Gemeinde, wie aus folgendem bezeichnenden Schriftstück erhellt. 1746 [1]). „Wir unterzeichnete gemeinschaftliche Hochgerichtsschöffen allhier attestieren bey unserer Pflicht, womit wir gdstr. Gemeinsherrschaft verwandt sein, dass ungefähr vor 20 Jahren, als Michael Wiltberger, ein rheingräflich leibeigener Unterthan allhier ein stück land, so nicht gemessen gewesen, umbmachen wollen, die Gemeinde damahlen bei dem abgelebten hochgn. Herrn Rheingrafen Karl darüber sich beklaget hatte, worauf hochbesagter Herr Rheingraf Hochgnädigst gnädigst zu dekretieren beliebt haben: Es sollte eingangs bemelter Michael Wiltberger des stückes Landes wohl müssig gehen und sollte vor die gemeine Waide der Gemeinde ungebaut liegen verbliben. Dieses war der Inhalt vom Dekret. Das Decret an und vor sich selbst aber können wir anjetzo in originali nicht vorlegen, weilen es bei den letzt verstorbenen Hochgerichtsschöffen verlegt und verloren gegangen ist. Den Inhalt aber von gemeltem attestieren wir nechst unserer Hände Unterschrift und mit beigedrucktem Insiegel “ — Dass man Land, Wald und Weide des Hochgerichtsbezirkes noch im 18. Jahrhundert als Einheit fasste, geht aus der Bemerkung Weyhers [2]) über die Gründung der Hochwälderhöfe durch Kurtrier (18. Jahrhundert)

[1]) G. A. Rh.

[2]) Weyher, pag. ult.

hervor: die zwei neue Höffe Hohe Wald genannt hat Kurtrier zum Abbruch des Hochgerichts und Schmälerung der Weydt mit Gewalt, jedoch auf dessen eigentümliche Güter bauen und befreien lassen.

8. Die Hochgerichtsgrenzstreitigkeiten. Es bleibt uns zunächst ein Einwand zu erledigen, dessen Darlegung unsere bisherige Argumentation noch klarer hervortreten lässt. Wie steht es nämlich mit den Grenzstreitigkeiten der Hochgerichtsgemeinden mit den benachbarten Orten? Treten auch hier dieselben Erscheinungen zu Tage wie bei den Differenzen im Innern? — Im Gegenteil, die verhältnismässig geringe Zahl der ersteren, ihre äussere Veranlassung, sei es durch politisches Übergewicht oder Schwäche, ferner ihr Entstehen ob des Verschwindens altehrwürdiger Termzeichen bringen sie in direkten Gegensatz zu den aus innerer Notwendigkeit wegen ursprünglicher Gemeinsamkeit entstandenen Streitigkeiten im Innern des Hochgerichtes.

Zunächst hat die Natur selbst durch die beiden Gebirgskämme einen schützenden Wall zum Teil gezogen. Dann herrschte auch allezeit eine eifrige Sorge für die richtige Hochgerichtsgrenzumgehung. Im ältesten Denkmal wird schon das Gebiet bestimmt, danach „wie weit die 14 Scheffen weisent". Ein lehrreiches Beispiel späterer Zeit für die Sorge der Gemeinden selbst bietet die Bitte der drei Gemeinden Woppenroth, Hausen und Schwerbach an den Rhein- und Wilgrafen[1]), die Grenzen des Dreigemeindewaldes absteinen zu lassen. „Der Dreigemeindewald ist zwar von jeher durch Lochbäume und darin gelegene Steine von den angrenzenden Baadischen Gemeinden Schlörschied, Rohrbach, Hecken, Dickenschied und Womrodt gemarket und unterschieden gewesen. Nachdem aber durch längere Zeit viele dieser Grenzbäume verloren gegangen und wir in der Gefahr stehen, in unsern Grenzen geschmählert zu werden und um einen Teil, sonderlich um die allda befindlichen Winkel, dieses Waldes gebracht zu werden, oder wenn wir solche behaupten wollen in Streit verwickelt zu werden, wenn die Grenzen nicht durch eine gemeinschaftliche Absteinung richtig gestellt werden. Diese Absteinung haben wir zwar mit den bemerkten Gemeinden vorzunehmen, auch sogar bei dem hochfürstlichen Baadischen Oberamt zu Kirchberg in Vollzug zu bringen gesucht, desfalls aber weder bei dem einen noch bei dem andern Gehör gefunden. Es ist also kein anderer Weg übrig, als Ew. Hochgräfliche Gnaden anzuflehen, die Absteinung herbeizuführen."

[1]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. I A a. b. 340.

Die Streitigkeiten sind folgende:

a) Lindenschied mit Dickenschied[1]) 1711—1793 wegen der Karstheck.

Das Gutachten der Würzburger juristischen Fakultät lautet: „Die Karsthecke ist eine Heide, welche im Rhauner Hochgericht liegt und an die Kirchberger Strasse stösst, auf welcher beide Gemeinden Lindenschied und Dickenschied das gemeinschaftliche Weiderecht hergebracht haben, das übrige Eigentum aber die Gemeinde Lindenschied allein behauptet". Also Lage und übriges Eigentum gehören nach Rhaunen; es wird wohl die Kirchberger Strasse zu einem Weideübergriff D. den Anlass gegeben haben. Dasselbe gilt von

b) Woppenrodt-Rohrbach. Die bei dem Distrikt Weiberborn nach Weyher gemeinweidig sein sollen[2]). Die Woppenrodter haben Eigentumsrechte und alte Possession; als sie schiffeln wollten, versuchten die Rohrbacher es streitig zu machen. Der Weiberborn scheint als Tränke die Veranlassung des Überweidens der Rohrbacher gewesen zu sein.

c) Sulzbach-Oberhusenbach[3]), Sulzbach-Wickenroth[4]) sind dadurch in Grenzstreitigkeiten verwickelt worden, dass das Struther Ingericht zu dem Ingericht Wickenroth[5]), welches dem Hause Dhaun privative zustehet, gezogen wurde und dadurch zur alleinigen dhaunischen Hoheit gehört, wie denn das alldorten zu Heuchelheim befindliche Weinhaus, wie auch die Heuchelheimer Kirche, vom Strudter Gericht dependieret und Dhaun auf den daselbst alljährlichen 3 Jahrmärkten allein den freyen Weinschank exerzieret, vor diesem auch kein Wirt in Sulzbach auf solchen Märkten zapfen darf, sondern ihnen die Fässer von den rheingräflichen Bedienten zugeschlagen werden. Diese politische Neuerung zog wirtschaftliche Consequenzen, wie ja die Gemeinde Sorschied und Diller Gemarkungsteile[6]) ihren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Rhaunen durch politische Momente ganz verloren hatten.

d) Crummenau und Cleinicher Gericht[7]). Nach dem Bericht der leibeigenen Unterthanen im Hochgerichte Cleinich war die Ver-

[1]) St. A. C. Rhein- und Wildgr. VI e.
[2]) Weyher 63.
[3]) St. A. C. Rhein- und Wildgr. VI e 177.
[4]) Weyher 106.
[5]) Weyher 63.
[6]) Fabr. 21.
[7]) St. A. C. Kurtr. Ausw. Ang. Acta misc. I A a. b. 323.

anlassung folgende. „Weilen im leidig französischen Krieg der Herr Markgraf von Baden der Grafschaft Sponheim ist verlustig und von Frankreich das badische Land allhier dem Fürsten von Fürstenberg ist zugeeignet worden und mit lauter französischen Beamten ist besetzt worden, ist während der Zeit der Herr Rheingraf von Dhaun und die Gemeinde Crummenau gewaltthätiger Weise eingedrungen". Zu diesem Berichte bemerkt der kurfürstliche Beamte zu Bernkastel treffend unter dem 27. Nov. 1732: „Es kombt hauptsächlich daruff an, ob der streitige Distrikt in dem Hochgericht Rhaunen oder Cleinich gelegen ist, welches vor allen Dingen aus und richtig gemacht werden muss." Es herrscht also kein Gemeinbesitz, sondern scharfe Sonderung auf allen Grenzlinien. Dabei ist aber leicht begreiflich, dass die alten Termen, die zumeist in gelochten Bäumen, besonders stark entwickelten Eichen, Holzkreuzen, alten Holzbaulichkeiten bestanden, von Zeit zu Zeit in Verfall gerieten. Daran knüpften sich lange Auseinandersetzungen über den Standort des Grenzzeichens, zumal wenn eine Gemeinde, welche sich stärker bevölkert hatte, oder sich auf eine stärkere Grundherrschaft stützen konnte, den Anlass benutzen wollte, ihre Berechtigungen auszudehnen. So berichtet Weyher[1]):

e) Die Horbrucher prätendieren, dass der in dem Rhauner Hochgerichtsweistum beschriebene erste Term, „das graue Kreuz" genannt, nicht der bei Schweikarts Mühle befindliche graue Felsenstein sei, an dessen Statt vor diesem das graue Kreuz gestanden habe, sondern an der Gegend, wo die Wahlerbach in die Idarbach fliesst[2]). Ebenso wollte die Gemeinde

f) Dill das im Grenzweistum erwähnte Duibhuis[3]) verlegen. Ähnlich erklärt sich der Anspruch Badens auf das Zwerchfeld[4]) an dem Ort (Ecke) des Reitpfades.

9. Hundertschaft und Mark fielen zusammen. Im Laufe der Jahrhunderte entstanden historisch leicht erklärbare kleine Differenzen; doch das Bewusstsein der einstigen Einheit lebte fort, solange man das Hochgericht wies. Anders verhielt es sich mit den Dorfmarken und Ingerichtsbezirken. Die Sondergerichte entstanden, wie Fabricius richtig bemerkt[5]), durch Verteilung der wildgräflichen Haupthöfe im Hochgericht und Verleihung solcher Splisse an Burgmannen zu Schmidtburg. Daher rührt die ganz willkürliche Ab-

[1]) pag. 194.
[2]) cfr. Fabr. 20. — [3]) a. a. O. 21. — [4]) a. a. O. 23. — [5]) a. a. O. 85.

grenzung, so dass die Gerichtsbezirke zum Teil mit den Bannzäunen abschlossen (Gös. Lauf. Lind, Oberk, Schwerb. Sohrsch. Sulzb. Wopp.), zum Teil über grössere oder kleinere Distrikte sich erstreckten, welche in besondern W. verzeichnet sind. Da aber zur Zeit der Sonderbildung der Gerichtsbezirke die Dorfmarkabgrenzung noch im Flusse war, können wir schon a priori schliessen, dass Dorfmark und Gerichtsmark nicht zusammenfielen. Im einzelnen hat Fabricius mit grosser Sorgfalt dies festgestellt. Von Rhaunen schreibt er[1]: „Die Grenze fällt nur an wenigen Stellen mit der jetzigen Gemarkungsgrenze von Rh. zusammen . . . sie schneidet aus der Gemarkung rings um das Dorf ein Stück heraus."

Bollenbach[2]). „Die nördlichen Teile des Dorfes und der Gemarkung gehörten zum Hochgericht, die südlichen mit einem Stückchen der Gemarkung zum Ingericht."

Bruschied[3]). „Die Ingerichtsgrenze stimmt nur zum Teil mit der jetzigen Gemarkungsgrenze überein."

Buntenbach[4]). „Die Ingerichtsgrenze deckt sich nicht mit der jetzigen Gemarkungsgrenze."

Hausen[5]). „Das Ingericht Hausen hat nicht nur die Gemarkungen Hausen und Woppenroth, sondern auch Teile von Bundenbach, Rhaunen, Oberkirn und Schneppenbach umfasst."

Heuchelheim-Strut[6]) war eine Wüstung. Schwerbach[7]) ist nur ein Teil von Stipshausen.

Burgfrieden-Schmittburg[8]) umfasste Teile von Bundenbach und Schneppenbach.

10. Die Hundertschaft scheint in frühester Zeit in Zendereien gegliedert gewesen zu sein. Fabricius[9]) nimmt es als fest an: „Dass Zendereien als Untergemeinde der Hundertschaftsgemeinde ursprünglich vorhanden waren, geht aus der Erwähnung eines Zenders (Centurio) zu Rhaunen und aus der Bezeichnung der Gemarkungen von Lindenschied und Hausen als Zendereien in den Weistümern dieser Gerichte hervor. W. Hausen: „Von dem Siegen heraus bis über den Hals, als weit ihre Zehendereye geht vort von der Zenerey bis uf die Oberkirner Strass." 1483[10]) — W. Lindenschied 1535[11]): Käme ein Stück Wildts auf die

[1]) Fabr. 36. — [2]) 41. — [3]) 44. — [4]) 48. — [5]) 55. — [6]) 60. — [7]) 74.
[8]) Fabr. 76.
[9]) Fabr. 85,
[10]) Fabr. 51.
[11]) St. A. C. Reichsritterschaft 31 D. Lindenschied.

Zennerei zu Lindenschied.“ Das W. Rhaunen 1557 kennt auch eine „Wiese des Heimbergers“.

In Verbindung mit den Untersuchungen Lamprechts über die Unterteilungen der dort erwähnten Hundertschaften kann man der Vermutung von Fabricius beipflichten, ein neues Glied in der Kette unserer Beweisführung.

11. Jagd und Fischerei. In dem W. 1469 Dez. 1. und 2. erklärte der Graf Gerhard den Gemeinden, sie sässen im Hochgericht und benutzten dasselbe mit Jägerei und Fischerei. Die einzelnen Ortschaften bestätigten dies.

Ein halbes Jahr vorher am 6. Juny war ebendort in Rhaunen ein Notariatsinstrument[1]) über ein Schöffenzeugnis angefertigt worden, welches das Jagd- und Fischereirecht der Wildgrafen auf der Mark und dem Gewelde zu Crummenau betraf: „Der gute hermann Smit antwortete, sie wollten sich beraten; kamen die vier obgenannten männer wieder an die statt, da sie von gegangen und daselbst antwortete Hermann Smit vor sie, aller seiner mitgesellen wegen und sprach, dass sie bei ihren tagen alle zeit nach ihren willen gejagt hetten uff dem welde und in ihren gemarken, das wasser gefischet ohne allen eintrag einiger personen.“

Am Ende des Jahrhunderts hatten sich die Rechte geändert. Wild- und Rheingraf Johann hatte 1491 eine päpstliche Dispens[2]) erlangt, dass er und seine Untertanen in der Fastenzeit Butter statt Öl und andere Milchspeisen ausser Eier geniessen dürften; an den übrigen Fasttagen sollten aber Eier und andere Milchspeisen ausser Käs gestattet sein. Zur Begründung hatte Innocenz VIII angeführt, cum regio illa in nemoribus et loco frigido situata sit, in qua vinum aut saltem parum ac oleum olivarum non habetur et licet interdum aliunde de remotis tamen partibus habeatur adeo ut plurimum rancidum existat, quod illud comedere abhorrent et eis nauseam generat, paucissimique nuces et pisces, qui vix pro prefati comitis et ipsius familiae usu sufficiunt, nec pisces hujusmodi dictus comes absque ipsius expressa licentia piscari non permittit. Das Hochgerichtsweistum vom J. 1493[3]) schreibt kurz und bündig: Die Scheffen des Hochgerichts Rhaunen weisen den Wildgraven von Dune Herren darin zu seyn über . . . Jägerei und

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr., Bez. Rh. Dorf Crum. VIII 97.
[2]) R. A. M. Dipl. Rhingr. 528 No 634.
[3]) R. A. M. Dipl. Rhingr.

Fischerei. Das ist eine gewaltige Textänderung. Sie erinnert an den Brief, den am 9. Jan. 1708 P. L. Strumpf gelegentlich einer Neujahrswunschbeantwortung an den Sekretär des Rheingrafen zu Dhaun geschickt hat [1]): „Das Sendschöffen undt Hauser Ingerichts Schöffen weisstumb abzuschreiben, einigermassen zu ändern und subscribieren zu lassen, soll künftiges Jahr geschehen. Kann diesmal nicht sein, dieweil bei ankommendem Boten die Huberleute bereits zusammen, nicht lang sich aufhalten lassen, fast lauter Kinder ankommen, welches künftiges Jahr muss geändert werden; auch die verlangte Subskription, dieweilen der Streit mit der Struth noch frisch ist, mochte diffikultiert werden und die angeregte Änderung vorher etwas muss überlegt werden. („verbessern" nennt der Adressat seinen geäusserten Wunsch in einer nachträglichen Anmerkung.) Wie gesagt, „die Botschaft ist mir zu spät kommen". Das W. Lindenschied 1535 [2]) redet vom Jagdrecht: „Ob ein Fürst oder Herr jaget, so käm ein Stück Wildes auf die Zennerei zu Lindenschied, so soll der Schultheis den Hubern rufen und das Wildpret erlegen. Kommt aber alsdann des Herren Jäger und schlagt die Hund ab, so soll er das Wildpret hinwegnehmen. Bleibt er aber aussen und des Herren Schultheis samt den Hubern das Wildpret erleget, so soll der Schultheiss einen Karren nehmen und das Wildbret darauf laden und dem Gerichtsherrn liefern."

Im Jahre 1738 notiert Weyher [3]): Die Jagd und Fischerey im Hochgericht werden gemeinschaftlich pro rata exerzieret, wie wohlen der kurtrierische Beamte eine Zeit hero über die Gebühr sich mit Jägern versehen hat, weil Trier die Jagd und Fischerei als indivisibile angiebt, Dhaun aber die darabfallende utilitatem vor divisibiles behauptet.

12. Umfang der Waldberechtigungen. Auch die Geschichte der Waldberechtigungen leitet uns zum Ursprung der Markgenossenschaft. Noch bis ins 16. Jahrh. galt Vridanks Verslein im Hochgerichtswalde:

Dem richen walt es lützel schadet,
Ob sich ein man mit holze ladet.

Im G. W. Woppenrodt 1554 [4]) weisen Schultheiss und Scheffen die Strudthecken gein Dhaun und der Gemein die Weide, den Ecker und das Holz drin zu gebrauchen nach notdurft eines yden mannes

[1]) St. A. C. Wild- und Rheingr., Amt Dhaun, Dorf Hausen, 7.
[2]) St. A. C. Reichsrittersch. 31, Dorf Lindenschied.
[3]) pag. 34.
[4]) R. A. M. Hab. S. Dipl. Rhingr. V 101.

ohne Intrag allermenglichs, also ist von alters her uff uns kommen und auch alle Zeit so gehalten worden."

Wie ein gemeiner Wald entsteht, erhält aus der Gemeinde-Ordnung von Rhaunen[1]) vom 31. Dez. 1658: „Dass die Gemeine ihre gemeine Ordnung renovieren lassen und erstlich wegen der Struth vor dem Eichenwalt, dann auch anderer Eichenbäume halber, so hin und wieder in den Bergen Rechen und Wiesengründen auch neben den Dräben stehen und gefunden werden und wie es damit gehalten werden soll. Dass die Strudt samt allen andern Eichbäumen so davor und auch in Coretz vorn stehen, keine davon ausgeschlossen, wie anch sonsten der gemeine Wald gemeiniglich genossen und von der Nachbarschaft gefreyet werden und vor einen gemeinen Wald gehalten."

Es durfte aber der einzelne Bürger nicht mehr nach Notdurft sein Holz im Walde sich verschaffen. Es heisst:

„Zum dritten ist auch für gut angesehen und verabschit worden, dass ein jeder Einheimischer, so in den Gemeinen Wald gehöret und ein jung Buchen-Holz abhauet, das so viel als ein Wagen Holz mehr oder minder giebt, soll von jedem Wagen verfallen sein in ein halb Gulden. Ein Fremder aber so im Wald betreten wird, der Holz oder Laub holet, soll alle Mal der Gemein geben ein Gulden.

Zum vierten, welcher im Eichenwald ein Holz abhauet, es sei gleich dörr oder grün, soll von jedem Wagen geben und verbrochen haben $^1/_2$ Gulden. Welcher aber an verbottenen Buchenwalt so viel als ein biet Reidell hauet oder auch ein Wagen Scheerlaub darinnen holet, dass mans gewahr wird, soll alle Mal geben der Gemeinen einen gulden.

Doch Windfäll soll man zu holen Macht haben.

Letzlichen, welcher in den Berg oder Hecken, so itzt und wie vorgemelt zu gemeinen Hecken und Wäldt sind gemacht worden, so viel abhauet als ein Kaar Holz oder Stamm von Eichenholz und anbracht wird, soll allemal geben der Gemein einen Gulden.

Weiter: Da ein Gemeinsmann von hier Bauens von nöten hätte, demselbigen soll die Gemein zwei Hauptholzer und dann sonsten noch zwei unschädliche Bauhölzer aus der Gemeinen Wälde geben lassen. Zu anderen geringen Gebauen hat die Gemeinde mit Holz geben ihren freien Willen eins oder mehr zu geben fürbehalten."

[1]) St. A. C. Hochger. Rhaunen A.

„Am 2. Januar 1720[1]), bei jüngsthin gehaltenem Gemeinden Jahrtag wurde beschlossen:

Alles Eichenlaubhauen oder Strippen in den Gemeinen Hecken, absonderlich in dem Wartenberg alles Laub holen solle gänzlich verboten sein, ohne was auf dem Boden liegt, bei Straf 12 Petermännchen."

Bezüglich des Rhauner Kirchspielswaldes[2]) wurde am 9. Mai 1732 ein Amtsbescheid erlassen, dem nachgelebet werden soll, die Zahl der Schmiede wird eingeschränkt, je 1 auf 15 Einwohner. Jeder derselben erhält nur 1 Stamm Kohlholz umsonst. Die Potaschebrennerei wird abgeschafft.

Am 21. May 1738 beschlossen die Vorsteher des Viergemeindewaldes, dass forthin keiner, es sei Eichen- oder Buchenholz, ausserhalb des Kirchspiels verkaufen oder veräussern solle.

1766 August 4 fügte die Herrschaft v. Schmittburg-Gemünden der Lindenschieder Gemeinde-O. einen Anhang für Waldungen bei[3]). Er zeigt, wie sehr die Waldbenutzung Waldverwüstung geworden. Jeder Schlag soll bei Strafe von 5 fl. auf die Herde 15 Jahre lang mit Schafen und bei Strafe 1 Rth. auf jedes Stück 20 Jahre lang von allem Rindvieh verschont bleiben, auf Geisen über 4 fl. p. Stück gesetzt sein. Die Schweine hingegen bei vorhandenem Eckerig von November bis Ausgang Dezember jedoch nur zur Mittagszeit bei 30 xr. Strafe hineinzutreiben gestattet sein. Das Grasen, Brennen, Dornhauen ist in den Schlägen und Behängen untersagt.

Das Hochgericht[4]) Rhaunen erliess 1778 April 28 ein Amtsresolut, dass künftighin alle 8 Tage und zwar Mittwochs, nicht anders jedoch als an dem von den Heckenförstern angewiesenen Orte Raffholz gelanget werden solle, an welchen Tagen jederzeit nebst den Heckenförstern ein gemeiner Schütz die Obsorge hat.

13. Parallel mit der Minderung der Berechtigungen der Gemeindemitglieder ging eine Erschwerung des Einzugs neuer Bürger. In der Gemeindeordnung[5]) vom 31. Dezember 1658 heisst es: Wenn eine Manns- und Weibsperson, so beide fremd und ausserhalb des Kirchspiels daheim wären, sich allhero ins Dorf Rhaunen zu wohnen begeben wollen, den Gemeinen, sobald sie Feuer anmachen und Wasser und

[1]) a. a. O.
[2]) G. A. Rh.
[3]) St. A. C. Reichsr. 31. D. Lind.
[4]) G. A. Rh.
[5]) St. A. C. Hochger. Rh.

Weide gebrauchen wollen und ehe sie die gemeine Gerechtigkeit erlangen zum Einzug geben 20 Gulden. Wenn eines Nachparn Kind allhie sich an ein Kirchspielkind in der Pfarren bestattet, 5 Gulden Einzugsgeld.

In demselben Jahre wurde das Einzugsgeld erhöht um 5 Rthlr.[1]), weil die Gemeinde die an den Aachener Hofmann Caspari gegen 200 Thaler in Kriegszeiten verpfändeten Wälder nnd Hecken eingelöst hatte. Im Jahre 1679[2]) wurde auf dem Gemeindejahrtag verabredet, dass keiner das gemeine Recht mehr fortführet zugelassen werden, sondern er muss sich als Fremder einkaufen, wer das gemeine Recht verlässt.

Im Jahre 1754 bittet die Gemeinde Rhaunen das gemeinschaftliche Amt, die frühere Observanz zu bestätigen, dass wenn ein neuer Gemeinsmann sich in die Gemeinde eingelassen und die Gemeinde angenommen, auch ein neues Haus gebauet wird und solches von Johannistag an bezogen und tags und nachts bewohnt wird, anders er an den gemeinen Nutzbarkeiten das ganze Jahr keinen Anteil nehmen kann.

Im Jahre 1777[3]) wurde zur Aufnahme in die Gemeinde erfordert. „1. dass er so viele eigentümliche und unverschuldete Güter besitzt, dass darauf eine Fuhr gehalten zur Leistung der herrschaftlichen und gemeinen Frohndienste. 2. Wer keine Fuhr anschaffen will, muss dennoch die Frohnden auf seine Kosten prästieren. 3. Jeder muss sich ein solches Haus mit Stallung, Scheune und Hofbering erwerben, worauf das gemeine Recht haftet oder aber mit Fug und Recht gelegt werden kann, ansonsten er ein neues Haus mit Scheune, Stallung und hinlänglichem Hofbering aufzubauen hat. 4. Betrifft diese Verordnung nur die extraneos und nicht diejenigen, welche bereits durch Erbgangsrecht das Gemeine Recht erlanget oder auf solche dereinst transferiret werden konnen." Eine Aufschrift fasst den Inhalt zusammen: Betrifft die Gem.-Ordn., dass keiner in die Gemeind kommen kann, er hätte denn für 300 fl. liegende Güther.

14. Erb- und Veräusserungsrecht. Maurer[4]) weisst darauf hin, dass das Veräusserungsrecht der Güter als Folge der Feldgemeinschaft gewissen Beschrankungen unterworfen gewesen sei. Die Veräusserung durfte namlich nur in der Mark vor dem Gerichte der Markgenossen vorgenommen werden und jeder Genosse hatte sodann das

[1]) G. A. Rh.
[2]) St. A. C. Hochg. Rh.
[3]) G. A. Rh.
[4]) Einleitung 157.

Näherrecht oder die Marklosung. Noch die Verordnung der Rheingräfin Louise[1]) vom 3. November 1740 trägt starke Erinnerungen an diese alte Zeit: „Nachdem eine Zeithero in den einseitigen rheingräflich dhaunischen Ingerichtsorten auf dem Hundsrück wegen versetzt und insonderheit verkauften Güter und deren Wiedereinlösung viele Misseln sich ereignet und dadurch aus ermangelter genugsamer Verordnung und unbeständiger Observanz der Unschuldige um das Seinige gebracht oder auch einem anderen das durch sonderbaren Fleiss Erworbene unverschuldeter Dinge entzogen werden könnte, so verordnen wir, dass soviel die verkaufte Güther und deren Wiedereinlösung belanget: 1. Wann ein Stück Guth an Jemanden des Orths oder daselbstigen Unterthanen, wo solches gelegen, verkauft wird, des Verkäufers allda wohnhaften Anverwandten bis auf den 2. resp. 4. Grad nach der kanonischen incl. Civilkomputation incl. der Seitenlinien und zwar dem Nächsten in dem Grad vor dem weiter Entfernten das Losungsrecht sechs Wochen und drei Tage auf vorherige geschehene publique Affixierung offen stehen, nach Verpflichtung dieser Zeit aber keinem einige Losung mehr gestattet, sondern alsdann das verkaufte Guth ohne längeren Anstand bei herrschaftlicher Strafe von 6 Thalern zur Hälfte von dem Verkäufer zur andern Hälfte von dem Käufer zu erlegen ist, in das gewöhnliche Auftragbuch aufgetragen werden solle. Wäre aber 2. ein Stück Guth an auswärtige Personen verkaufet, so hat es bei dem alten Herkommen sein lediges Verwenden, dass darüber niemalen Auftrag geschehe, sondern denen Einheimischen unbenommen bleibe, selbiges zu allen Zeiten um den nämlichen Kaufschilling einzulosen, ohne dass alsdann auf des Verkäufers in loco sesshaften Anverwandten reflektieret werde, als welcher nach verstrichenen 6 Wochen und 3 Tagen sich keines Vorrechtes anmassen kann, sondern wie ein anderer Einwohner angesehen und die Losung dem zuerst sich Meldenden zugedacht werden soll. Im Fall aber 3. ein forensis unsere zu einer Gemarkung gehörige Güter besitzet, so stehet dem zur Losung Berechtigten nicht frei, ein oder anderes Stück abzulösen, sondern er ist alsdann auf Verlangen des Extranei verbunden, selbige sammt und auf einmal gegen Erlegung derer Kaufschillinge einzuziehen. Und damit auch ratione praeteriti aller Streit vermieden bleibe, so ordnen und setzen, dass diejenigen Güther jeden Orths, welche seither 1710 an Einheimische verkauft und nicht aufgetragen sind, von derer Verkäufer Anverwandten in oben profigirter

[1]) St. A. C. Rhein- und Wildgr. VI e 142 Acta miscell.

Frist von 6 Wochen und 3 Tagen von Publizierung dieses angerechnet, annoch gelöset werden mögen."

Für das ganze Hochgericht ist uns eine ähnliche Verordnung aus dem Jahre 1533[1]) erhalten, welche Friedrich von Schmidtburg und Philipp Ulner von Dieburg, beide Amtmänner, erlassen hatten: Ist vor gut gedacht und geordnet, was hinfort von güter kauft oder verkauft, solle zu gewöhnlicher tageszeit mit aufrichtiger mark und weinkauf bei sein ehrbarer treu geschehen mit benöhmung des herren zins nach gebühr mit vorbehalt der rechten erben und losungs in gebührlicher zeit und nach versäumung der gewöhnlichen losszeit vor sitzendem gericht zum wenigsten 2 schöffen bei sein eines schulteissen aufgetragen werden mit benöhmung des kaufgeldes auch des herren zins und das in das gerichtsbuch geschrieben werden. davon dem schöffen 7 schilling und 1 schilling dem schreiber.

Und zu vermeidung irrung so aus vorig erzählten mengl entstehen möchten, ist vor not und gut bedacht und geordnet, was vor güter in obgenanntem gericht gelegen, vor dato dieser ordnung kauft, verkauft und zeit der gewohnheit ufträge erschienen, dieselb kauf sollen hinfüro mächtig sein und bleiben, es wäre denn noch in zeit gewöhnlicher losung.

Wäre es aber sach, dass ein erb nicht inländig und des kaufs nicht wissen gehabt und das zubrächt, wie recht, oder ein erbe oder ein weinkauf oder versatzung schriftlich oder erkantschaft wie recht beweisen mochte, denselben sollen ihre losung bevor behalten sein.

Es ist auch auf das höchst durch gerichtsherrn straf verboten, dass niemand sei kein gefährlich losung in den gericht thun solle, dadurch der käufer seines kaufs entweret oder der rechte erb enterbt werden möchte.

Will ein erb losen, derselbe soll es ihm selbst oder seinen kindern losen und zum wenigsten jahr und tag behalten, sodann ihm das länger zu behalten nit gelegen und verkaufen wollt, dann solle er thun mit aufrichtig mark und weinkauf mit vorbehalt der rechten erben losung.

C. Die religiöse Einheit der Mark.

Auch in religiöser Beziehung scheint, wie Maurer erwähnt[2]), jede Mark ein Ganzes, die Markgenossenschaft zu gleicher Zeit eine religiöse Genossenschaft, gebildet zu haben. Thudichum[3]) macht darauf aufmerk-

[1]) St. A. C. Gemeinsch. Rhein- u. Wildgr. u. Kurtr. Dorf Rh. VIII 133
[2]) Einleitung 167.
[3]) Gau- und Markverf. 88.

sam, dass die Versammlungen des Centvolkes auf Bergen oder bei Gewässern gehalten wurden. Das Heidentum verlangte zur Gerichtshaltung heilige Örter, an welchen Opfer gebracht und Gottesurteile vorgenommen werden konnten [1]). Die Opfer hob das Christentum auf, die alten Gerichtsstätten blieben. Es pflegte [2]) jede Mark ihre eigene Kirche zu erhalten und zwar ursprünglich nur eine einzige Hauptkirche. So sei Neunkirchen auf dem Hunsrück christliche Gottesdienststätte und bis zum 15. Jahrh. Sitz der Hundgerichte gewesen.

Ähnlich liegt es mit den religiösen Verhältnissen der Mark Rhaunen. Nach der Karte der kirchlichen Einteilung des Hochgerichtes vor der Reformation (von Fabricius) zerfällt die Hundertschaft in zwei Pfarreien, die mit dem Hochgerichtsbezirk zusammen fallen. Dass diese 2 Pfarreien ursprünglich eine einzige bildeten, ist ziemlich sicher. Die Abtei Maximin wird für ihr Gebiet auch so bald als möglich eine zweite Kirche gegründet haben. Den Ausgangspunkt für die Verkündigung des Evangeliums verlegt Fabricius in das Taufhaus bei Dill, was um so mehr Wahrscheinlichkeit hat, als dort die Römerstrasse Trier-Mainz vorüberführte, und der Weg in die benachbarten Gebiete [3]) bequem lag. Bei der uralten Rhauner Hochgerichtsstätte wurde ebenfalls wie zu Neunkirchen ein Gotteshaus gebaut, und gleichfalls ein Markt abgehalten, dessen schwache Schatten noch heute existieren. De Lorenzi [4]) hebt in seiner Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier hervor, dass, nach dem Patron zu schliessen, die Kirche des hl. Martin zu Rhaunen in eine frühe Zeit zurückreiche.

Suchen wir uns zum Schluss einen Überblick über die Beweisführung zu geben, so sehen wir, wie das Hochgericht oder die Landgrafschaft Rhaunen als politische Einheit im 13. Jahrh. auf keltisch-römischem Kulturboden auftaucht, ein Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein, deren Nachfolger sorgsam bemüht sind, die Unteilbarkeit des in seinen Grenzen bestimmten politischen Gebildes zu erhalten. Wir finden das Hochgericht im Besitze einer Gerichtsverfassung, die auf fränkisch-germanische Grundzüge zurückgeht. In ökonomischer Hinsicht gehörten Wasser, Weide, Jägerei und Fischerei noch in der Weistumsbekundung vom J. 1469 den Gemeinden des Hochgerichtes von Hochgerichtswegen.

[1]) Schroeder, Rechtsgesch. 22.
[2]) Maurer, Einleitung 167.
[3]) Back pag. 13.
[4]) De Lorenzi, Gesch. d. Pfarreien der Diözese Trier I 113.

Aus den noch erhaltenen Akten liessen sich für alle Gemeinden gemeinsame Waldberechtigungen oder gemeinsamer Waldbesitz nachweisen. 26 Falle von gemeinsamer Weidenutzung oder Besitz konnten angeführt werden. In 16 Fällen wurde das Grenzland derselben Ortschaften als gemeinsam beanspruchtes Acker- oder Altland nachgewiesen.

Die Reste der altgermanischen Agrarverfassung haben sich ferner in Gemengelage, Flurzwang, Wegeführung bis heute erhalten. Aus dem 18. Jahrh. wird ein Fall periodischer Verlosung von Rübenstücken als reguläre Einrichtung registriert. Bei Landverteilung, Rodung, Kauf und Verkauf, Jagd, Fischerei haben sich markgenossenschaftliche Reste erhalten. Endlich liess sich auch die religiöse Einheit des Bezirks dartun. So entsteht mit historischer Notwendigkeit auf der von der Natur zu einer Einheit zusammengezogenen Talmulde aus allen historischen Ruinen das Bauwerk der altgermanischen Hundertschaft und Markgenossenschaft Rhaunen und zwar in derselben Wirklichkeit, wie die Burgruinen am Rhein Kunde geben von dem entschwundenen trutzigen Bau, der beim Anblick der Trümmer im Geiste des Beschauers in geschichtlicher Wahrheit von neuem sich aufbaut.

Die Feststellung dieser Tatsache verbreitet ein helles Licht über Vergangenheit und Gegenwart der in Frage stehenden Ortschaften. Es wird jetzt klar, warum in diesem weltverlorenen Flecken am Fusse des Idars, der heute noch von Kirn an der Nahe aus erst nach 2^1 stündiger Postfahrt erreicht werden kann, der etwas mehr als 1000 Einwohner zählt, ein preussisches Amtsgericht mit prachtigem neuem Dienstgebäude sich befindet. Es geht zurück auf das altgermanische Ding der Hundertschaft Runa. Wir verstehen, warum Rhaunen Sitz der katholischen und evangelischen Pfarrei ist, Mittelpunkt der Bürgermeisterei, des grösseren Forstschutzbezirks, es sind Einrichtungen, die irgendwann angeknüpft wurden an den durch hundertschaftliche Gewalt ausgezeichneten Ort. Die ursprünglich einheitliche Markgenossenschaft erklärt auch die Unmenge der sich Jahrhunderte lang erneuernden Wald-, Weide- und Landstreitigkeiten der zusammengeketteten Dörfer. Immer neue Vergleiche auf „ewige Zeiten" und immer neuer notwendig entstehender Hader wechseln ab bis auf den heutigen Tag, wo Gemengelage und Flurzwang allezeit den Bewohnern Zank und Streit, dem Gerichte Arbeitsgelegenheit bieten. Die Hochgerichtsstreitigkeiten mit Grenznachbarn waren ganz anderer Art.

Der heute noch bestehende Viergemeindewald war früher, wie sein Name besagt, Wald des einen Kirchspiels, in noch weiter zurückliegender

Zeit bildete er mit dem 2. Kirchspielswalde des Hochgerichtes den Markgenossenschaftswald.

Es liegt nunmehr klar, weshalb alle Gemeinden ohne Ausnahme Waldbesitz haben, wir verstehen auch die Erscheinung, dass Rhaunen und Hausen, die Hauptorte, ausser ihrem Gemeindewald auch sich die Rechte im Vier- und Dreigemeindewald zu sichern verstanden. Wer am frühesten und besten zugriff, hat noch heute den grössten Vorteil.

Wie begreifen Gemengelage und Flurzwang, die heute noch jeden Fortschritt hemmen. Es trifft im Bezirke Rhaunen das schöne Wort Meitzens zu, das Hildebrand [1]) von seiner Studierstube aus kopfschüttelnd in eine Anmerkung verwies: „In der Tat wandeln wir in jedem Dorfe gewissermassen in den Ruinen der Vorzeit, die an Alter die romantischen Trümmer der mittelalterlichen Burgen und Stadtmauern weit hinter sich lassen. Bei jedem Schritt, überall in Hof und Feld können wir Spuren der ältesten Anlage begegnen und das Kartenbild der Besitzungen ist eine eigenartige Schrift, die uns Ideen und Zwecke der Begründer wie in Hieroglyphen lesbar übermittelt.“ (Siedelung u. Agrarwesen I 28.)

Exkurs.

Hundertsrück oder Hunsrück. Die wissenschaftliche Feststellung der Hundertschaft Rhaunen [3] hellt aber auch die Besiedelungsgeschichte der Umgegend auf. Ist es doch selbstverständlich, dass die Besiedelung nicht sporadisch erfolgte, sondern durch ein Glied eines Stammesganzen. Rhaunen ist also von anderen Markgenossenschaften und Hundertschaften umgeben, die um die gleiche Zeit entstanden sind. Die bekannteste, welche nordöstlich angrenzt, wird schon von Maurer gewürdigt [2]). Er weist darauf hin, dass die zur Propstei Ravengiersburg gehörigen Dorfschaften eine einzige grosse Feldgenossenschaft gebildet haben. Diese Hundertschaft, welche mitten auf dem Bergland zwischen Mosel, Rhein und Nahe lag, erhielt die Erinnerung an ihr Entstehen am längsten, indem die jährlichen Dinge Hundgedinge genannt wurden. So heisst es z. B. „Gränzweisstum [4]) des Hundsgedinges oder des Hundsruks gefertigt um das Jahr 1464“.

Das Hundsgeding, oder genauer der Bezirk desselben und der Hundsrück werden hier gleich gestellt. Diese Notiz bringt Licht in

[1]) Recht und Sitte pag. 163.
[2]) pag. 194.
[3]) cf. Back, Ravengirsburg II 56.
[4]) R. A. M. Habel'sche Samml., 582, D. R. No. 621.

den dunkeln Namen, den man wegen seiner Unschönheit nie gern anwendet; er klingt so gewöhnlich — weil er missverstanden wird. Zum ersten Male wird er gebraucht in dem Stiftungsbrief des Klosters Ravengiersburg[1]) 1074: „Igitur praedia sua, que in tribus pagis habuerunt idem in Nachgowe, in Trachgowe in Hundesruche, quorum quaedam in comitatu ejusdem Bertoldi comitis, quaedam in comitatu Emichonis comitis sita erant, ad altare . . . legaverunt.“ Ebenso wie nun Hundsgeding so viel heisst wie Hundertsgeding, Ding der Hundertschaft, so heisst auch Hundsruck oder wie die älteste Form lautet Hundesrucha, Hundertsruck oder Hundertsrucha, d. h. Ruck, auf dem die Hundertschaft liegt. In diesem Bezirke hatten sich die alten Hundertschaftsdinge am längsten unter diesem Namen erhalten und prägten der Gegend diese charakteristische Bezeichnung auf. Das Kloster, in dessen Stiftungsurkunde das Wort zum ersten Male gebraucht wurde, lag nun in diesem Hundertsruck, hatte dort seine meisten Besitzungen; kein Wunder, dass der Schreiber der Urkunde diesen Hundertsruckbezirk, für den er kein anderes lateinisches Wort zur Hand hatte, unter die pagi einreihte. Dadurch wurde aber ein folgenschweres Missverständnis veranlasst; der historische Ursprung geriet in Vergessenheit, schliesslich wusste man mit dem merkwürdigen Worte nichts mehr anzufangen und nun entstanden die abenteuerlichsten Erklärungen.

Back führt im Eingang seines Buches über Ravengirsburg folgende fünf an: 1. Diejenige des gelehrten Trithemius, Abtes des Benediktinerklosters Sponheim (1483—1506) = Cynonotus κυνὸς νῶτος, 2. Freher leitet den Namen von den im 4. Jahrhundert zwischen dem Stumpfen Turm und Neumagen angesiedelten Sarmaten (Hunnen), 3. erklärt Hou als altdeutsches „Wald“; also Hunsrücken = Hourücken = Waldrücken, 4. Hou sei soviel wie Heune, Riese, demnach Hunsrück = Riesenrücken, 5. leitet Back das Wort auf Attilas Hunnen zurück, die 451 nach der Niederlage bei Chalons s. M. über den Bergrücken sich zurückgezogen hatten. (p. 1 u. 2.)

Backs Sohn, der Gymnasialdirektor Back, mit dessen Römer-Hypothesen im Hochgericht Rhaunen wir uns schon beschäftigen mussten, schrieb in dem Hochwald- und Hunsrückführer[2]) das einleitende Kapitel: „Geographische Übersicht des Hunsrücks im weiteren Sinne“ 1—31.

[1]) Gudenus I 377 und R. A. M. Habel'sche Samml., 582, D. R. M. R. R. I 406. Beyer I 431.

[2]) Herausgegeben vom Verein für Mosel, Hochwald und Hunsrück, 5. Aufl., Kreuznach, Voigtländer 1904.

Er führt noch weitere Erklärungen an: Jos. Scaliger fasst den Namen als Scherzwort auf, der durch den unfruchtbaren Charakter des Gebirgslandes veranlasst worden sei. Er erwähnt auch, dass Paulinus in seiner 1669 erschienenen Geographia curiosa erklärte, die Ableitung vom Hunde cynica sei eine Meinung, die für gelehrte Leute nicht passe, die man dem albernen Volke überlassen müsse. Back selbst hält aber an dem Kynotergum fest. Er schreibt[1]): „Wenn der Gau Hundesrucha bei seinem westlichen Ende die Mosel berührte, so umfasste er im übrigen nur den höchsten Teil der Hochfläche in der nordöstlichen Hälfte unseres Gebirgslandes. Dieses bildet einen von NO. nach SW. ziehenden Rücken, der nach beiden Enden hin im „Hohen Walde“ und in der Halster Höhe sich erhebt, in der Mitte mässig eingesenkt ist. Darin liegt die Erklärung des Namens, indem das Eigentümliche des Hunderückens die in der Mitte etwas eingesenkte Gestalt ist. . . . Bei dem Hunsrück auf der Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe musste die in der Mitte eingesenkte Gestalt sich namentlich jedem aufdrängen, der der Länge nach darüber wanderte . . . Der Name hat sich dann über ein weiteres Gebiet ausgebreitet und zwar nach SO. nicht blos über den Kessel des oberen Simmerbachs bis an den Soonwald, sondern auch bis zur Nahe . . . Den Kühkopf bei Coblenz hat man als den „Hundsschwanz“ bezeichnet “ Mangel an Phantasie lässt sich dieser Erklärung Backs ebensowenig absprechen, als den oben beleuchteten. (p. 11 u. f.)

Bedauernswert ist nur die eine Tatsache, dass Back die einzig harmonische Namenserklärung nicht einmal zitiert und die geschmackloseste propagiert. Und doch hat schon im Jahre 1854 kein Geringerer als G. L. von Maurer in seiner Einleitung[2]) über das Wort Hunsrück geschrieben: „Jener Bergrücken Hundsrücken hat seinen Namen offenbar nicht von dem Volke der Hunnen erhalten, wie dieses noch Freher, Würdtwein und selbst noch Hontheim geglaubt haben, sondern von den dortselbst wohnenden Hunnen oder Hunschaften“.

Aber lange vor Maurer hat der scharfsinnige Schott in seiner Diplomatisch. Nachr. von der Winterhauch denselben Gedankengang in wenigen Worten ausgedrückt[3]): „Zum Nahegau gehörte das Hochgericht bei Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, soweit seine Grenzen gingen, der pagus hunnorum oder der Hundruck genannt worden.“ Der Gelehrte hat sich aber noch deutlicher darüber geäussert in der

[1]) pag. 2.
[2]) pag. 60.
[3]) Anm. 32 ad pag. 17.

Handschrift „Ravangiersburg. Beiträge zur diplomatischen Geschichte des Bergschlosses und der Vogtey über das Kloster Ravangiersburg auf dem Hundsrück“ [1]: „Von dem in der Geschichte berufenen Hundsrück liegen verschiedene Meinungen vor. . . . Der Hundsrück, der seinen Namen nicht den Hunnen dankt, liegt auf einem ganz anderen Fleck und war nicht von solcher Grösse, noch weniger ein ständiger Gau, sondern ein blosses Comitat oder Gerichtssprengel einer Zent oder Hundred, die sich einzig und allein um Ravengirsburg in dem Bezirk des rund um ausgemarkten Hundsgeding auf den nördlichen Grenzen des oberen Nahegaus gebildet hat.

Der Name Hundsrück ist deutsch und von Hundret und Rück zusammengesetzt. Seine Entstehung ist alt, sie fällt in die Zeit des australischen Königs Theodorich I., da die Gauen in Zenten oder Hundreten geteilet und zu einer beständigen Form gemodelt worden. Ein Hundret hiess also nach altfränkischer Volkssprache ein Gerichtssprengel von Hundert Einwohnern, die zu dasiger Zeit zu einer Zent oder Hundret gerechnet wurden.

Das Wort Rück aber bedeutet eine anhaltende über andere dominierende Höhe, eine rauhe, bergigte und waldigte Gegend (Wachter gloss. voc. Ruck p. 1313) die vorzüglich in den Grenzen des Hundret, die am ersten und längsten mit Schnee bedeckt ist, angetroffen wird. Auf diese Art entstand der Name Hundsrück.“

Die fälschliche Auffassung des in tribus pagis . . . in Nachgowe, in Trachgowe, in Hundesruche hatte also zumeist die Entstellung des echt deutschen Wortes zum Hundegau zur Folge. Man nahm das Wort pagus für gleichbedeutend in den drei Fällen und suchte nun zwischen den Nahegau und Trachgau einen Hundesruckgau hineinzukonstruieren. So zuletzt Back im Hunsrückführer [2]).

Aber Schott hat schon am Ende des vorvorigen Jahrhunderts festgestellt, dass der nördliche Teil des Nahegaus Hundesrucha hiess. Also Back macht zu Hunsrückgau, was niemals dazu gehört hat. Da ist Kremers ebenfalls im 18. Jahrhundert doch korrekter; er bekennt wenigstens die Nöten, welche ihm der Hundesruchagau macht: „Denn für diesen Hunnesruche, wenn er anders ein besonderer Gau ist, wie man doch aus dem Stiftungsbrief des Klosters Ravengiersburg ab a. 1074

[1]) R. A. M. Habel'sche Samml. 184 G. F.
[2]) p. 2. — Dagegen Back, Ravengirsburg I p. 154.
[3]) Kremers, Gesch. des Rhein. Franziens 1778, Mannheim, S. 69.

schliessen muss, weis ich wirklich keinen anderen Platz, als den zwischen dem Trechari, dem Nohgau und dem Moselgau."

Wie klärt sich nun diese Schwierigkeit auf? Sohm räumte in seiner Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) die Hindernisse aus dem Weg, wenn er uns aufmerksam macht: Wie in Deutschland (Thudichum p. 3), so ist auch in Frankreich der grosse Gau und der kleine Gau pagus major uud p. minor zu unterscheiden [1]). Der pagus Corbonensis noch Anfangs des 9. Jahrhunderts eine centena oder vicaria des pagus Oxinensis wird um die Mitte des 9. Jahrhunderts als comitatus aufgeführt [2]). Es erscheint ursprünglich als Regel, dass wie der grosse Gau der Grafschaft, so der Untergau der Hundertschaft entspricht. (An 86. Ebenso ist in Deutschland der Untergau die Hundertschaft. Thudichum p. 10).

So löst sich das in tribus pagis auf: in zwei grosse Gaue und in einen Untergau. Letzterer wird besonders in der Ravengirsburger Urkunde betont, weil in ihm das Kloster mit seinem Hauptbesitz lag. Man kann dies auch ohne weiteres aus dem Texte herauslesen. Es heisst: „igitur praedia sua, que in tribus pagis habuerunt idem in Nachgowe, in Trachgowe, in Hundesruche, quorum, quaedam in comitatu ejusdem Bertoldi comitis, quaedam in comitatu Emichonis comitis sita erant, ad altare legaverunt." Den drei Gauen entsprechen nur zwei comitatus oder vielmehr den 2 Gauen korrespondieren auch nur 2 comitatus. Im Nachgau ursprünglich mit Hundesruche herrschte Emicho, im Trachgau Berthold. Der Hundesrucha war kein Grafengau, sondern ein ursprünglich zum Nahegau gehöriger Hundertschaftsgau, den der Verfasser jener Urkunde mangels eines besondern Wortes als pagus den eigentlichen Grafen pagus gleichsetzte.

Ergänzen wir noch nach Grimms Wörterbuch [3]) die von Schott angeführte Erklärung des Wortes Rück. „Das Wort ist gemeingermanisch und bedeutet allgemein den oberen oder hinteren Teil von etwas, wie Rücken eines Berges schon altn. und ags. Man spricht auch vom Rücken eines Dammes, eines Ackers und meint im letzten Falle den mittleren, sich in die Länge erstreckenden erhabenen Teil." 1125 heisst es in einer Urkunde über den Hunsrück: „Ministeriales omnes quos Adalbertus in montanis circa Neuenkirchen habuit [4])." Es ist dieselbe Gegend, welche 1074 pagus Hundesruche heisst. Der Schreiber

[1]) 201, [2]) 205.
[3]) VIII 1335, 1346.
[4]) Bodmann 17.

dieser Urkunde legte den Nachdruck auf Rück und liess das Hunderts unübersetzt. Ersteres gab er wieder mit montanis.

Den ursprünglichen Hunsrück gibt das „Gränzweistum des Hundsgedinges oder des Hundsrucks, gefertigt um das Jahr 1464“ [1]) genau an.

Wenn Lossen [2]) für das Gebirgsland den schwerfälligen Namen „linksrheinischer Taunus“ vorschlägt, so gebe man dem Hunsrück lieber seine ursprüngliche Bedeutung zurück und nenne ihn „Hundertsrück“! Die Einbürgerung dieses an die frühgermanische Freiheitsverfassung erinnernden Wortes wäre eine dankbare, versöhnende Aufgabe für den verbreiteten Hunsrückführer.

---

[1]) R. A. M. Habelsche Samml. D. R. 592 Nr. 621. Gedr. W. Würdtwein Subsid. VI 153. Grimm W. v. 1506 II 189 Weistümer. Vgl. Maurer 198. Back, Ravengirsburg I 61 ff.

[2]) Meyer, Zur Kenntnis des Hunsrücks, Stuttgart 1898, S. 79.